

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes

A. Zielsetzung

Ziel des Gesetzes ist es, das Landesglücksspielgesetz an den Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag anzupassen, der den Übergang von einem Auswahlverfahren mit einer Deckelung der möglichen Konzessionen zu einem Erlaubnisverfahren vorsieht.

B. Wesentlicher Inhalt

Der zum 1. Januar 2020 in Kraft getretene Dritte Glücksspieländerungsstaatsvertrag sieht vor, dass die Zahl der Sportwettkonzessionen für die Dauer der Experimentierphase bis zum 30. Juni 2021 nicht beschränkt wird. Er beinhaltet den Übergang von einem Auswahlverfahren zu einem Erlaubnisverfahren für den Bereich der Sportwetten. Die Erlaubnisse für die Veranstaltung von Sportwetten werden zukünftig durch die nach § 9a Absatz 2 Nummer 3 des Staatsvertrages zentral für alle Länder zuständige Behörde des Landes Hessen erteilt. Zuständig für die Erlaubnis von Wettvermittlungsstellen sind dagegen die Länder.

Dementsprechend wird mit dem vorliegenden Gesetz das bisherige Zulassungsverfahren für terrestrische Wettvermittlungsstellen an die geänderte Rechtslage angepasst:

- Die Deckelung der Zahl der Wettvermittlungsstellen pro Konzessionär wird aufgegeben.
- Die nach dem Glücksspielstaatsvertrag geforderte Begrenzung des Glücksspielangebotes unter Berücksichtigung des Spieler- und Jugendschutzes erfolgt nunmehr, indem die Wettvermittlungsstellen neben Mindestabständen zueinander Mindestabstände zu Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie zu Sporteinrichtungen einzuhalten haben. Im Interesse eines effektiven Vollzugs, der es ermöglicht, möglichst schnell einen rechtmäßigen Zustand herzustellen, erfolgt eine sukzessive Anwendung der Mindestabstandsgebote zu Kinder- und Ju-

genseinrichtungen und zwischen Wettvermittlungsstellen. Diese sind nicht von den Wettvermittlungsstellen einzuhalten, die bereits vor der Veröffentlichung des Gesetzentwurfs im Beteiligungsportal gewerberechtlich angezeigt waren und betrieben wurden. Erfolgt nach diesem Zeitpunkt ein Betreiberwechsel oder soll eine Wettvermittlungsstelle in einer neuen Örtlichkeit errichtet werden, ist die Abstandsvorgabe dagegen einzuhalten.

C. Alternativen

Alternativen zu den vorgesehenen Mindestabstandsregelungen, wie der völlige Verzicht auf Mindestabstände, das Festhalten an einer Obergrenze von Wettvermittlungsstellen oder die Bestimmung einer Höchstzahl pro Konzessionsnehmer sind derzeit nicht geeignet, um einen effektiven Vollzug in diesem Bereich zu gewährleisten und eine rechtmäßige Ordnung herzustellen.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Da die Aufsichtstätigkeit nach dem geänderten Landesglücksspielgesetz gegenüber der bisherigen Rechtslage im Wesentlichen gleichbleibt, entstehen keine zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte.

E. Erfüllungsaufwand

Infolge der neu eingeführten Mindestabstandsregelungen zwischen Wettvermittlungsstellen, zu Sportanlagen oder sonstigen Einrichtungen, die regelmäßig für sportliche Veranstaltungen genutzt werden, sowie zu Kinder- und Jugendeinrichtungen ergibt sich ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Es handelt sich hierbei vollumfänglich um Bürokratiekosten. Für die Wirtschaft entsteht im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes insgesamt ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 201 347 Euro. Dieser setzt sich zusammen aus einem einmaligen Personalaufwand in Höhe von 1 347 Euro sowie einem Sachaufwand in Höhe von 200 000 Euro. Zudem kommt es für die darauffolgenden Jahre zu einem jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von 9 050,76 Euro. Davon sind 50,76 Euro Personalaufwand und 9 000 Euro Sachaufwand.

Durch die Prüfung der Einhaltung der Mindestabstände bzw. Befreiung hiervon entsteht der Verwaltung ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Dieser beträgt im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes einmalig 18 360 Euro. Darüber hinaus ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 1 428 Euro.

Ein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger entsteht nicht.

F. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Es ergeben sich mittelbar Auswirkungen auf den Zielbereich „Wohl und Zufriedenheit“, mit denen auch positive Wirkungen für die Suchtprävention einhergehen. Ansonsten werden keine neuen Auswirkungen auf die unterschiedlichen Zielbereiche erwartet.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 8. Dezember 2020

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes

Artikel 1

Das Landesglücksspielgesetz vom 20. November 2012 (GBl. S. 604), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 40) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird durch die folgenden §§ 20 bis 20 g ersetzt:

„§ 20

Wettvermittlungsstelle

(1) Eine Wettvermittlungsstelle ist eine örtliche Verkaufsstelle, in der Sportwetten ausschließlich einer Konzession innehabenden Person vermittelt werden. Eine eine Konzession innehabende Person ist, wer eine Konzession nach §§ 4 a bis 4 e in Verbindung mit § 10 a Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) vom 15. Dezember 2011 (GBl. 2012, S. 385, 388), der zuletzt durch Artikel 1 des Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrages (GBl. 2019, S. 470) geändert worden ist, innehat.

(2) Die Wettvermittlungsstelle ist in die Vertriebsorganisation der eine Konzession innehabenden Person, deren Sportwetten vermittelt werden, eingegliedert. Eine Vermittlung im Nebengeschäft ist nicht zulässig.

(3) In einer Wettvermittlungsstelle ist die Veranstaltung oder Vermittlung sonstiger öffentlicher Glücksspiele mit Ausnahme von Pferdewetten eines konzessionierten Buchmachers bzw. einer konzessionierten Buchmacherin nicht zulässig.

(4) Die Vermittlung von Sportwetten in anderen Stellen als in Wettvermittlungsstellen, insbesondere mittels mobiler Stände oder durch Verkaufspersonal außerhalb der Geschäftsräume, ist verboten.

(5) Das Aufstellen und der Betrieb von Wettterminals, bei denen ein Wettvorgang anonym durch direkte Zahlung am Terminal in Gang gesetzt oder abgeschlossen werden kann, ohne dass es einer Kontrolle durch die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person oder deren Personal bedarf oder ohne dass die Wette unmittelbar auf einem Spielkonto registriert wird, sind verboten. Das Aufstellen und der Betrieb von Werbeterminals, welche Informationen wie insbesondere Quoten, Statistiken sowie Spielverläufe anzeigen oder die Einsichtnahme in das persönliche Spielkonto ermöglichen, sind verboten, soweit es sich nicht um Terminals in Wettvermittlungsstellen mit Werbewirkung für die die Konzession innehabende Person, an die vermittelt wird, handelt. Spielvor-

bereitungsterminals, mit deren Hilfe Spielscheine für Sportwetten lediglich vorausgefüllt werden können, sind in Wettvermittlungsstellen zulässig.

§ 20 a

Erlaubnis für Wettvermittlungsstellen

(1) Der Betrieb einer Wettvermittlungsstelle bedarf der Erlaubnis durch die zuständige Behörde. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. die Person, an die vermittelt werden soll, Inhaberin einer Konzession ist,
2. der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben einer Wettvermittlungsstelle von einer eine Konzession innehabenden Person im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 2 gestellt wird und diese gewährleistet, dass die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person die gesetzlichen Anforderungen für den Betrieb der Wettvermittlungsstelle erfüllt,
3. die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person die für die Abwicklung des Spielgeschäftes und des Zahlungsverkehrs erforderliche persönliche, sachliche und wirtschaftliche Zuverlässigkeit besitzt,
4. weder die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person noch ihr Personal direkten oder indirekten Einfluss auf den Ausgang eines Wettgeschehens haben,
5. die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummern 1 bis 3, 5 und 6 erfüllt sind,
6. keine anderen Sportwetten als die der Person im Sinne der Nummer 2 angeboten werden,
7. die Wettvermittlungsstelle nicht
 - a) in einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielbank oder eine Spielhalle befindet,
 - b) auf einer Pferderennbahn oder
 - c) in einer Gaststätte, in der alkoholische Getränke ausgeschenkt werden oder Geldspielgeräte aufgestellt sind,betrieben wird,
8. die Wettvermittlungsstelle nicht in Räumlichkeiten betrieben wird, die nach ihrer Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung den Zielen des § 1 GlüStV entgegenstehen,
9. der Betrieb der Wettvermittlungsstelle keine Gefährdung der Jugend, keine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs, keine schädlichen Umwelteinflüsse im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes oder sonstige nicht zumutbare Belästigungen der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten lässt und
10. keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Erlaubnis aus anderen Gründen die öf-

fentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden könnte.

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle muss folgende Angaben enthalten:

1. Vorname, Name einschließlich früherer Namen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeiten und Wohnanschrift der Person, die die Wettvermittlungsstelle betreiben wird,
2. Anschrift und Telefonnummer der Wettvermittlungsstelle,
3. eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die Wettvermittlungsstelle ihren Sitz hat, oder eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, dass die Abstände nach § 20b Absätze 1 bis 3 eingehalten werden, wobei der Nachweis auch über amtliche Dateien, Karten, Pläne, Verzeichnisse, Archive oder ähnliches erbracht werden kann, und
4. das von der Konzession erfasste Wettprogramm der eine Konzession innehabenden Person.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis des Antrags auf ein einfaches Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden für die Person, die die Wettvermittlungsstelle betreiben wird, wobei bei Personen, die neben oder anstatt der deutschen Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit eines anderen oder mehrerer anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union besitzen, der Antrag auf Erteilung eines Europäischen Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde nachzuweisen ist,
2. Nachweis, dass die Person, die die Wettvermittlungsstelle betreiben wird, über eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis verfügt, soweit sie nicht einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem der nachfolgend genannten Staaten
 - a) Island,
 - b) Liechtenstein,
 - c) Norwegen,
 - d) Schweiz,angehört,
3. Handels- und Gewerbezentralregisterauskünfte, die bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein dürfen, zur Person, die die Wettvermittlungsstelle betreiben wird,
4. Auskunft des Finanzamtes zur steuerlichen Zuverlässigkeit der Person, die die Wettvermittlungsstelle betreiben wird,
5. Verpflichtungserklärung über die Einhaltung der Ziele des Glücksspielstaatsvertrages,
6. das Sozialkonzept nach § 7 sowie Werbe-, Sicherheits- und Geldwäschepräventionskonzepte einschließlich der Benennung der jeweils verantwortlichen Personen für diese Bereiche sowie

7. Nachweis über den Anschluss an die zentrale Spiersperrdatei.

Die zuständige Erlaubnisbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen. Die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person hat nach Erteilung der Erlaubnis Änderungen der Angaben nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4 unverzüglich der die Konzession innehabenden Person mitzuteilen, die diese Informationen wiederum unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich oder auf elektronischem Weg weiterzuleiten hat.

(3) Soll die Wettvermittlungsstelle von einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft betrieben werden, findet Absatz 2 sinngemäß Anwendung auf die juristische Person selbst und ihre vertretungsberechtigten Organe sowie auf die geschäftsführenden Gesellschafter der Personengesellschaft und, soweit vorhanden, ihre geschäftsführungsbefugten Kommanditisten. Neben den in Absatz 2 genannten Unterlagen ist dem Antrag der veröffentlichungspflichtige Teil des Gesellschaftervertrages beizufügen.

(4) Die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person hat nach Erteilung der Erlaubnis Änderungen der Angaben nach Absatz 3 bezüglich Firma, Sitz, vertretungsberechtigter Organe sowie Änderungen der geschäftsführenden Gesellschafter der Personengesellschaft und gegebenenfalls ihrer geschäftsführenden Kommanditisten unverzüglich der die Konzession innehabenden Person mitzuteilen, die diese Informationen wiederum unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich oder auf elektronischem Weg weiterzuleiten hat. Bei Wechsel eines vertretungsberechtigten Organs, eines geschäftsführenden Gesellschafters sowie eines geschäftsführenden Kommanditisten hat die Person, die die Wettvermittlungsstelle betreiben wird, unverzüglich den Nachweis zu erbringen, dass ein Antrag gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 für die jeweils eintretende Person zu Händen der zuständigen Aufsichtsbehörde gestellt wurde.

(5) Die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person hat die Person zu benennen, die die Wettvermittlungsstelle verantwortlich leitet und in dieser regelmäßig angetroffen werden kann. Auf diese findet Absatz 2 Satz 1 bzw. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften Absatz 3 sinngemäß Anwendung.

(6) Die Erlaubnis ist zu befristen. Über den 30. Juni 2021 hinaus kann eine Befristung nur unter der Bedingung, dass die Ministerpräsidentenkonferenz eine Fortgeltung des Glücksspielstaatsvertrages beschließt, bis längstens 30. Juni 2024 ausgesprochen werden. Bei einer Beendigung der Erprobungsphase nach der Experimentierklausel gemäß § 10a Absatz 1 GlüStV erlischt die Erlaubnis.

(7) Die Erlaubnis kann unbeschadet der Widerrufsgründe nach § 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden, wenn

1. nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis nach Absatz 1 rechtfertigen würden, oder

2. die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen Verpflichtungen verstößt, die ihr nach diesem Gesetz, dem Glücksspielstaatsvertrag in der jeweils geltenden Fassung oder der erteilten Erlaubnis obliegen.

(8) Die Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle darf nicht veräußert oder zur Nutzung auf Dritte übertragen werden.

(9) Zweifel an der Zuverlässigkeit der die Wettvermittlungsstelle betreibenden Person bestehen insbesondere, wenn die Wettvermittlungsstelle ohne Erlaubnis betrieben wird und ein Antrag auf Erlaubnis erst gestellt wird, wenn gegen diese vorgegangen wird, oder wenn Unterlagen trotz Aufforderung nicht vollständig in angemessener Zeit vorgelegt werden.

§ 20 b

Anforderungen an die Errichtung von Wettvermittlungsstellen

(1) Zu einer bestehenden Einrichtung zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen ist ein Mindestabstand von mindestens 500 m Luftlinie, gemessen von Eingangstür zu Eingangstür, einzuhalten. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person bis zum 3. April 2020 nachweisbar die Wettvermittlungsstelle betrieben und den Betrieb bei der zuständigen Gewerbebehörde angezeigt hat. Wechselt die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person nach diesem Datum, ist Satz 1 zu beachten.

(2) Wettvermittlungsstellen müssen untereinander einen Abstand von mindestens 500 m Luftlinie, gemessen von Eingangstür zu Eingangstür, haben. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Die Vermittlung von Sportwetten auf oder in unmittelbarer Nähe von Sportanlagen oder sonstigen Einrichtungen, die regelmäßig für sportliche Wettkämpfe genutzt werden, die ein nach dem Glücksspielstaatsvertrag bewertbares Sportereignis darstellen, ist verboten. Ebenfalls unzulässig ist die Wettvermittlung in Spielbanken und Spielhallen sowie auf einer Pferderennbahn einschließlich aller zu der jeweiligen Örtlichkeit gehörenden Flächen. In einer Gaststätte, in der alkoholische Getränke ausgeschenkt werden oder Geldspielgeräte aufgestellt sind, dürfen Wettvermittlungsstellen nicht betrieben werden. Gleiches gilt für andere Räumlichkeiten, in denen nach Maßgabe der jeweils gültigen Fassung der Spielverordnung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 61 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I. S. 1 666, 1 672) geändert worden ist, Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten bereitgehalten werden.

§ 20 c

Anforderungen an die Ausübung des Betriebs

(1) Die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person hat dafür zu sorgen, dass sich in der Wettvermittlungsstelle keine Personen unter 18 Jahren oder gesperrte Spieler aufhalten. Dies ist durch eine lückenlose und ständige Einlasskontrolle sicherzustellen, bei der die Personalien der Gäste festgestellt und mit der zentral geführten Sperrdatei nach § 23 Absatz 1 GlüStV abgeglichen werden.

(2) Werden in der Wettvermittlungsstelle Sportwetten angeboten, die auch im Internet angeboten werden, sind die von einem Spieler in der Wettvermittlungsstelle getätigten Wetten auf seinem bei der die Konzession innehabenden Person geführten Spielkonto zu erfassen. Die für diese Wetten getätigten Zahlungen sind auf das Einzahlungslimit gemäß § 4 Absatz 5 Nummer 2 GlüStV nicht anzurechnen. Auf Verlangen der Spielenden müssen diesen Ausdrucke über die Zahlungsvorgänge auf dem Konto zur Verfügung gestellt oder in elektronischer Form übermittelt werden.

(3) Die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person ist verpflichtet, die Spielenden zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Spielsucht vorzubeugen. Dazu sind diese über die Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten, die Suchtrisiken, das Verbot des Aufenthaltes Minderjähriger in Wettvermittlungsstellen sowie Beratungs- und Therapieangebote zu informieren. Die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person hat ferner insbesondere:

1. das nach § 20 a Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 vorgelegte Sozialkonzept nach § 7 umzusetzen und laufend zu aktualisieren,
2. einen Nachweis darüber zu erbringen, dass das in der Wettvermittlungsstelle eingesetzte Aufsichtspersonal nach § 7 Absatz 2 geschult wurde,
3. Informationsmaterialien der örtlichen Beratungsstellen auf eigene Kosten gut sichtbar auszulegen und
4. Antragsformulare für Selbstsperrungen sowie Selbsttests offen und deutlich sichtbar auszulegen.

(4) Unterlagen, die im Rahmen der Wettvermittlung in der Wettvermittlungsstelle erstellt werden, insbesondere Unterlagen über getätigte Spieleinsätze, ausgezahlte Gewinne, Belege über Ein- und Auszahlungen, Bewegungen auf dem Spielkonto und Wertscheine sind fünf Jahre aufzubewahren. Pflichten zur Aufbewahrung aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

(5) Das Aufstellen, die Bereithaltung oder der Betrieb von technischen Geräten zur Bargeldabhebung ist in Wettvermittlungsstellen nicht gestattet. Dasselbe gilt für die Leistung von Zahlungsdiensten gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 und § 2 Absatz 1 Nummern 4 bis 6 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur

Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602, 2624) geändert worden ist.

(6) Die Gewährung von Krediten sowie Stundungen oder vergleichbare Zahlungserleichterungen an Spielende durch die die Konzession innehabende Person, durch die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person oder deren Personal ist verboten.

(7) Das Aufstellen von Geräten, an denen die Teilnahme an Glücksspielen im Internet ermöglicht wird, oder deren Duldung sind in einer Wettvermittlungsstelle unzulässig. Zulässig sind dagegen Geräte, über die ausschließlich an Sportwetten der die Konzession innehabenden Person teilgenommen werden kann, wenn sichergestellt ist, dass kein anonymes Spiel möglich ist.

(8) Das Aufstellen von Geld- und Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist in Wettvermittlungsstellen verboten.

(9) Der Ausschank, der Konsum und der Verkauf von alkoholischen Getränken sind in Wettvermittlungsstellen verboten.

§ 20 d

Anforderungen an die Werbung für die Wettvermittlungsstellen und die Ausgestaltung der Wettvermittlungsstellen

(1) Eine Wettvermittlungsstelle muss äußerlich so gestaltet sein, dass von ihr keine Anreize für die dort angebotenen Spiele ausgehen, keine Verharmlosung der angebotenen Spiele stattfindet und kein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen wird.

(2) Die Werbung für eine Wettvermittlungsstelle darf sich nicht an Minderjährige, von Spielsucht Gefährdete oder ähnliche Personengruppen richten.

(3) Es ist dafür zu sorgen, dass ausreichend Tageslicht einfällt und ein Einblick in die Wettvermittlungsstelle von außen möglich ist, es sei denn, dies ist aufgrund der räumlichen Lage der Wettvermittlungsstelle von vornherein ausgeschlossen. Das Anbringen von Sichtschutz, beispielsweise durch Verkleben der Glasflächen, ist verboten.

(4) In einer Wettvermittlungsstelle sind Uhren so anzubringen, dass sie von jedem Platz aus eingesehen werden können.

§ 20 e

Sperrdatei in Wettvermittlungsstellen

Für die Entgegennahme von Anträgen auf Selbstsperrungen gilt § 4 Absatz 3.

§ 20 f

Sperrzeit und Feiertagsruhe

(1) Die Sperrzeit für Wettvermittlungsstellen beginnt um 0 Uhr und endet um 6 Uhr. Aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse oder bei Vorliegen eines öf-

fentlichen Bedürfnisses kann der Beginn der Sperrzeit vorverlegt oder deren Ende hinausgeschoben werden. Eine Verkürzung der Sperrzeit ist nicht zulässig.

(2) Für den Betrieb von Wettvermittlungsstellen gilt § 29 Absatz 3 entsprechend.

§ 20 g

Wettvermittlung in Annahmestellen

(1) Ist die nach § 9 Absatz 4 mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels beauftragte juristische Person selbst oder eine Gesellschaft, an der sie beteiligt ist, Inhaberin einer Konzession und erklärt sie gegenüber der zuständigen Behörde, dass sie keine Wettvermittlungsstelle im Sinne des § 20 Absatz 1 betreiben will, darf die Wettvermittlung ausschließlich an diese abweichend von § 20 Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 4 in den nach § 13 Absatz 3 erlaubten Annahmestellen als Nebengeschäft erfolgen. § 20 Absatz 3 findet keine Anwendung. Die Vermittlung von Sportwetten mittels mobiler Stände oder durch Verkaufspersonal außerhalb der Geschäftsräume ist verboten. Die Vermittlung von Live-Wetten ist nicht zulässig. § 20 Absatz 5, § 20 b Absatz 3, § 20 c Absätze 2 bis 4 und 6 bis 8, § 20 d Absätze 1 bis 3, §§ 20 e und 20 f finden entsprechende Anwendung. § 20 c Absatz 9 findet mit Ausnahme des Verkaufs von alkoholischen Getränken entsprechende Anwendung. Vor Abgabe eines Wettscheins sind die Personalien der spielwilligen Person festzustellen und mit der zentral geführten Sperrdatei nach § 23 Absatz 1 GlüStV abzugleichen.

(2) Die Vermittlung von Sportwetten in einer Annahmestelle bedarf einer gesonderten Erlaubnis. § 20 a findet mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, soweit die Einhaltung der Abstände nach § 20 b Absätze 1 und 2 nachzuweisen ist, und mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 2 Nummern 3 und 4 entsprechende Anwendung.

(3) Die äußere Gestaltung, die Einrichtung und der Betrieb der Annahmestelle dürfen durch die Sportwettvermittlung in ihrem Wesen und Gesamtbild nicht verändert werden. Insbesondere darf keine Übertragung von Sportwettkämpfen in der Annahmestelle erfolgen.“

3. § 48 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. als Veranstalter, Vermittler, oder Betreiber einer Spielhalle oder Wettvermittlungsstelle zum Zwecke der Spielteilnahme entgegen § 8 bzw. § 20 c Absatz 6 einen Kredit gewährt, durch Beauftragte gewähren lässt oder zulässt, dass in seinem Unternehmen Dritte solche Kredite gewerbsmäßig gewähren,“

b) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

„13. als Vermittler von öffentlichen Glücksspielen oder als Betreiber einer Wettvermittlungsstelle entgegen § 4 Absatz 3 einen

- Antrag auf Selbstsperre nicht unverzüglich an die mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragte juristische Person übermittelt,“
- c) Nummer 14 a wird wie folgt gefasst:
- „14a. entgegen § 20 a Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 Buchstabe c Sportwetten in einer Gaststätte, in der alkoholische Getränke ausgeschenkt werden oder Geldspielgeräte aufgestellt sind, veranstaltet oder vermittelt,“
- d) Nummer 14 b wird wie folgt gefasst:
- „14b. entgegen § 20 Absatz 4 Sportwetten in einer anderen Stelle als einer Wettvermittlungsstelle, mittels mobiler Stände oder durch Verkaufspersonal außerhalb der Geschäftsräume vermittelt, wobei von Nummer 14 b Halbsatz 1 die Wettvermittlung in Annahmestellen nicht erfasst wird,“
- e) Nummer 14 c wird wie folgt gefasst:
- „14c. entgegen § 20 Absatz 5 Wettterminals oder Werbeterminals in Wettvermittlungsstellen oder außerhalb von Wettvermittlungsstellen aufstellt oder betreibt,“
- f) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:
- „15. entgegen § 20 f Absatz 2 eine Wettvermittlungsstelle, entgegen § 29 Absatz 3 eine Spielbank oder entgegen § 46 Absatz 2 eine Spielhalle für den Spielbetrieb öffnet oder in Gaststätten den Betrieb von Geldspielgeräten zulässt,“
- g) Nummer 17 wird wie folgt gefasst:
- „17. entgegen § 20 c Absatz 1 oder § 43 Absatz 1 Satz 1 gesperrten Spielern Zutritt gewährt oder eine Einlasskontrolle nicht sicherstellt,“
- h) Nummer 19 wird wie folgt gefasst:
- „19. entgegen § 20 c Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 oder § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 kein Sozialkonzept entwickelt, umsetzt oder aktualisiert,“
- i) Nummer 20 wird wie folgt gefasst:
- „20. entgegen § 20 c Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 oder § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 einen Nachweis nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorlegt,“
- j) Nummer 21 wird wie folgt gefasst:
- „21. entgegen § 20 c Absatz 3 Satz 3 Nummer 4 oder § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 Anträge auf Selbstsperre oder Selbsttests nicht offen und deutlich sichtbar auslegt,“
- k) Nummer 22 wird wie folgt gefasst:
- „22. entgegen § 20 c Absatz 5 Satz 1 oder § 43 Absatz 3 Satz 1 technische Geräte zur Bargeldabhebung aufstellt, bereithält oder betreibt oder dies duldet,“

- l) Nummer 23 wird wie folgt gefasst:
- „23. entgegen § 20 c Absatz 5 Satz 2 oder § 43 Absatz 3 Satz 2 verbotene Zahlungsdienste durchführt, ermöglicht oder zulässt,“
- m) Nummer 25 wird wie folgt gefasst:
- „25. entgegen § 20 c Absatz 7 Satz 1 oder § 43 Absatz 4 Geräte, an denen die Teilnahme am Glücksspiel im Internet möglich ist, aufstellt, betreibt oder deren Aufstellung oder Betrieb duldet,“
- n) Nummer 27 wird wie folgt gefasst:
- „27. entgegen § 20 d Absatz 1 eine Wettvermittlungsstelle oder entgegen § 44 Absatz 1 eine Spielhalle gestaltet,“
- o) Nummer 28 wird wie folgt gefasst:
- „28. entgegen § 20 d Absatz 2 für eine Wettvermittlungsstelle oder entgegen § 44 Absatz 2 für eine Spielhalle wirbt,“
- p) Nummer 29 wird wie folgt gefasst:
- „29. entgegen § 20 d Absatz 3 und 4 oder entgegen § 44 Absatz 3 die Vorgaben zur Ausgestaltung der Wettvermittlungsstelle beziehungsweise der Spielhalle nicht einhält,“
- q) Nummer 30 wird wie folgt gefasst:
- „30. die für die Wettvermittlungsstelle beziehungsweise die Spielhalle geltenden Sperrzeiten nicht einhält,“
- r) Nach Nummer 30 werden folgende Nummern angefügt:
- „31. entgegen § 20 c Absatz 1 Satz 2 oder § 20 g Absatz 1 Satz 7 den Abgleich mit der Sperrdatei nicht vornimmt,
32. entgegen § 20 c Absatz 9 in einer Wettvermittlungsstelle alkoholische Getränke auschenkt, konsumiert oder verkauft oder entgegen § 20 g Absatz 1 Satz 6 in einer Annahmestelle, in der Sportwetten vermittelt werden, alkoholische Getränke auschenkt oder konsumiert.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage, Anlass und Ziel des Gesetzes

Der am 1. Juli 2012 in Kraft getretene Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag sieht eine begrenzte Öffnung des Sportwettenmarktes für private Anbieter für einen Zeitraum von sieben Jahren vor; das staatliche Sportwettenmonopol ist während dieser Zeit suspendiert. Vorgesehen ist, dass bis zu 20 Konzessionen an private Anbieter ausgestellt werden. Zu diesem Zweck hat das hessische Innenministerium ein europaweites Ausschreibungsverfahren durchgeführt. Bevor die Konzessionen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ausgehändigt werden konnten, wurde jedoch durch Verwaltungsgerichte, die in zahlreichen Rechtschutz- und Klageverfahren angerufen worden sind, dem hessischen Innenministerium untersagt, vor Abschluss der Hauptsacheverfahren die Konzessionen zu erteilen (HessVGH, Beschluss vom 16. Oktober 2015 – 8 B 1028/15).

Vor dem Hintergrund, dass nicht abschätzbar ist, bis wann die Konzessionen tatsächlich erteilt werden können, und in dieser Zeit das Verbot, Sportwetten als Privater im Internet oder terrestrisch anzubieten, nur schwer durchsetzbar ist, haben sich die Regierungschefinnen und -chefs auf den Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag geeinigt, der am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist. Parallel hierzu wurde die Experimentierklausel, die bis zum 30. Juni 2019 befristet war, bis zum Auslaufen des Glücksspieländerungsstaatsvertrages am 30. Juni 2021 verlängert. Der Dritte Glücksspieländerungsstaatsvertrag sieht vor, dass die Zahl der Konzessionen für die Dauer der Experimentierphase nicht beschränkt wird. Folge ist, dass eine europaweite Ausschreibung und ein Auswahlverfahren nicht mehr durchgeführt werden müssen. Erlaubnisse für die Veranstaltung von Sportwetten werden zukünftig durch die nach § 9a Absatz 2 Nummer 3 zuständige Behörde des Landes Hessen erteilt. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis von Wettvermittlungsstellen sind die Länder. Sie müssen dabei das Ziel einer Begrenzung des Glücksspiels im Auge behalten.

Mit dem vorliegenden Gesetz soll das bisher vorgesehene Zulassungsverfahren für terrestrische Wettvermittlungsstellen an die geänderte Rechtslage angepasst werden.

II. Wesentlicher Inhalt

Die bisher vorgenommene zahlenmäßige Begrenzung der Wettvermittlungsstellen pro Anbieter ist unter dem Gesichtspunkt, dass der Bedarf einerseits abgedeckt werden soll, andererseits aber völlig offen ist, wie viele private Anbieter sich um eine Konzession bemühen werden, kein gangbarer Weg mehr. Um der Verpflichtung, die Zahl der Wettvermittlungsstellen zu begrenzen, nachzukommen, werden – unter Beibehaltung der bisher geltenden qualitativen Anforderungen an den Betreiber – Mindestabstände zwischen Wettvermittlungsstellen sowie zu Kinder- und Jugendeinrichtungen eingeführt und das Verbot ausgesprochen, auf oder in unmittelbarer Nähe von Sportanlagen oder sonstigen Einrichtungen, die regelmäßig für Sportwettkämpfe genutzt werden, auf die gewettet werden kann, Sportwetten zu vermitteln. Ferner werden ausdrückliche Regelungen zur Sperrzeit und Feiertagsruhe vorgesehen. Diese dienen auch der Angebotsbegrenzung. Um es den Betroffenen zu erleichtern, die für sie geltenden Verpflichtungen aufzufinden, wurden wie bei den Spielhallen die einschlägigen Bestimmungen in einem eigenen Abschnitt zusammengefasst. Die bisherigen Anforderungen an die Ausübung des Betriebs oder an die Werbung und Ausgestaltung sind dabei präzisiert worden, ohne dass sich inhaltlich Nennenswertes geändert hat.

Um den Verpflichtungen der Betreiber von Wettvermittlungsstellen den notwendigen Nachdruck zu verleihen, sind diverse Ordnungswidrigkeitstatbestände vorgesehen.

III. Alternativen

Eine Änderung des § 20 des Landesglücksspielgesetzes muss auf jeden Fall erfolgen. Hinsichtlich der Möglichkeiten, wie die Zahl der Wettvermittlungsstellen begrenzt wird, gibt es folgende Alternativen zur gewählten Abstandsregelung zwischen Wettvermittlungsstellen und zu Einrichtungen für Kinder und Jugendliche:

a) Festhalten an einer festen Obergrenze von Wettvermittlungsstellen

Das Festhalten an einer festen Obergrenze von Wettvermittlungsstellen in Baden-Württemberg ist bei einer Aufgabe der Begrenzung der Zahl der Konzessionäre zwar theoretisch möglich, würde aber zur Umsetzung einen enormen Aufwand verursachen und nicht zu einer raschen Überführung des derzeitigen illegalen Zustandes in legale Bahnen führen.

Auf der Basis der vorhandenen Zahlen, insbesondere bezüglich der illegal betriebenen Wettvermittlungsstellen, könnte zwar eine neue Obergrenze berechnet werden. Da aber nicht feststeht, wie viele private Sportwettanbieter überhaupt eine Konzession beantragen und erhalten werden, ist es nicht möglich, eine Aufteilung der berechneten Anzahl auf die einzelnen Konzessionsnehmer vorzunehmen, wie es im § 20 Absatz 2 Landesglücksspielgesetz derzeit vorgesehen ist. Wird an einer zahlenmäßigen Obergrenze festgehalten, bedeutet dies, dass die zuständige Behörde vor der Erteilung von Wettvermittlungsstellenerlaubnissen eine Ausschreibung durchführen müsste. Abgesehen davon, dass dieses Verfahren sehr aufwendig ist und voraussetzt, dass eine Auswahl zwischen unterschiedlichen Angeboten getroffen werden muss, ist ein solches Verfahren angesichts der noch verbleibenden Zeit bis zum 30. Juni 2021 unter Berücksichtigung des Aufwandes auch für die Konzessionsnehmer nicht verhältnismäßig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Ausschreibungsverfahren erst dann durchgeführt werden kann, wenn eine gewisse Anzahl von Erlaubnissen für die Veranstaltung von Sportwetten ausgesprochen worden ist. Hierdurch würde die Geltungsdauer der Erlaubnis zum Betrieb der Wettvermittlungsstelle nicht nur unwesentlich verkürzt.

Das Verfahren ist auch deshalb nicht praktikabel, weil das Land nicht die Standorte der Wettvermittlungsstellen in den Kommunen vorgeben kann. Auch ist fraglich, ob über dieses Verfahren eine gleichmäßige Verteilung der Wettvermittlungsstellen im Land möglich ist, da der Schwerpunkt für Wettvermittlungsstellen in den Städten liegen dürfte.

Denkbar wäre, dass die Kommunen selbst entsprechende Ausschreibungsverfahren für die Wettvermittlungsstellen, die sich in ihrem Gemeindegebiet ansiedeln dürfen, jeweils durchführen. Hierzu wäre es aber erforderlich, dass die Zuständigkeit für diese Aufgaben vom Land auf die Kommunen übertragen wird. Dies ist aber nicht vorgesehen, zumal durch die Zentralisierung der Aufsicht beim Regierungspräsidium Karlsruhe dafür Sorge getragen wird, dass die Zulassung von Wettvermittlungsstellen und der Vollzug einheitlich erfolgen.

b) Höchstzahl pro Konzessionsnehmer

Das Festhalten an einer Höchstzahl von Wettvermittlungsstellen pro Konzessionsinhaber ist nicht geeignet, den Kanalisierungsauftrag einerseits und den Begrenzungsauftrag andererseits zu erfüllen. Laut Auskunft der für die Erstellung der Jahresberichte der Glücksspielaufsichtsbehörden zuständigen Stelle sind derzeit etwa 165 Sportwettanbieter auf dem deutschen Markt aktiv. Es ist nicht bekannt, ob alle diese Anbieter tatsächlich eine Konzession beantragen werden. Gewährt man jedem Sportwettanbieter, der Inhaber einer Konzession ist, eine gewisse Anzahl von Wettvermittlungsstellen in Baden-Württemberg zu betreiben, könnte dies dazu führen, dass der tatsächliche Bedarf, der etwa bei 600 bis 700 Wettvermittlungsstellen liegen dürfte, entweder unter- oder überdeckt wird, je nachdem, wie viele Sportwettanbieter eine Konzession erhalten.

c) Mindestabstandsvorgaben zwischen Wettvermittlungsstellen bzw. zwischen Wettvermittlungsstellen und Kinder- und Jugendeinrichtungen

Mit Blick auf den Begrenzungsauftrag verbleibt die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Lösung, die Zahl der Wettvermittlungsstellen über Mindestabstands-

vorgaben zu begrenzen. Sowohl das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 8 C 6.15, BVerwG 8 C 7.15, BVerwG 8 C 4.16, BVerwG 8 C 5.16, BVerwG 8 C 8.16, Urteile vom 16. Dezember 2016) als auch das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 17. März 2017, 1 BvR 1314/12, 1 BvR 1630/12, 1 BvR 1694/13, 1 BvR 1874/13) haben Mindestabstände bezogen auf Spielhallen als rechtlich zulässig erachtet. Da entsprechenden Gefahren wie denen, die von Spielhallen ausgehen, mit Mindestabständen für Wettvermittlungsstellen begegnet werden soll, ist davon auszugehen, dass diese auch bei Wettvermittlungsstellen als rechtlich zulässig angesehen werden.

Ein Mindestabstand zwischen Wettvermittlungsstellen wird aus folgenden Gründen vorgesehen:

1. Das von Glücksspielautomaten ausgehende Risikopotenzial in Spielhallen ist zwar deutlich höher als das von terrestrisch angebotenen Sportwetten¹. Anhand der Merkmale bzw. technischen Eigenschaften

- Ereignisfrequenz,
- Multiple Spiel-/Einsatzgelegenheiten,
- Gewinnwahrscheinlichkeiten,
- Ton- und Lichteffekte,
- Variable Einsatzhöhe,
- Verfügbarkeit,
- Jackpot,
- Auszahlungsintervall,
- Fast-Gewinne und
- Kontinuität des Spiels

wurde in der genannten Studie das Risikopotenzial einzelner Glücksspiele festgestellt:

Glücksspielart	Risikopunkte
Glücksspielautomaten	56,65
Geldspielautomaten	54,35
Poker im Internet	46,30
Sportwetten (Live-Wetten im Internet)	43,55
Roulette in Spielbanken	42,40
Rubbellose	38,15
Sportwetten (Festquotenwette)	36,03
Telegewinnspiele	35,95
Keno	28,85
Lotto 6 aus 49	28,75
Klassenlotterien (Internet)	26,60
Klassenlotterien (stationär)	25,95
Fernschlotterien (Internet)	17,55
Fernschlotterien (stationär)	16,90

¹ Meyer et al., Die Einschätzung des Gefährdungspotenzials von Glücksspielen: Ergebnisse einer Delphi-Studie und empirischen Validierung der Beurteilungsmerkmale, 2010.

Danach hat das Spiel an Glücksspielautomaten das höchste Risikopotenzial. Sportwetten als Festquotenwetten liegen zwar deutlich darunter, haben aber dennoch ein nicht zu vernachlässigendes Risikopotenzial.

Auch die Studie von Bühringer² belegt zwar das deutlich höhere Risikopotenzial der Geldspielgeräte gegenüber Sportwetten, weist aber auch hier ein signifikantes Risiko aus:

	Glücksspielrisiko Risiko einer Person, bei einem bestimmten Glücksspiel eine Diagnose Pathologisches Glücksspiel zu entwickeln in %	Bevölkerungsrisiko Risiko einer Person der Bevölkerung eine Diagnose Pathologisches Glücksspiel zu entwickeln in %
Lotto Toto	0,1	0,024
Lotterie	0,0	0,000
Sportwetten	1,7	0,046
Geldspielgeräte	5,1	0,060
Kleines Spiel	6,7	0,020
Großes Spiel	1,4	0,016
Internetkartenspiele	7,0	0,014

2. Für den Bereich der Spielhallen hat Prof. Dr. Becker in einer Untersuchung festgestellt, dass die Befragten vornehmlich in wenigen Spielhallen und nur ein kleinerer Anteil in mehr als zwei Spielhallen pro Monat spielen.³ Ein Grund hierfür dürfte sein, dass der Spieler sich mit bestimmten Automaten eines Herstellers „wohlfühlt“. Ähnlich dürfte es bei den Wettvermittlungsstellen sein. Da in einer Wettvermittlungsstelle nur das Angebot eines Anbieters zur Verfügung stehen darf, ist davon auszugehen, dass die meisten Spieler die Wettvermittlungsstelle aufsuchen werden, die an den Sportwettanbieter ihres Vertrauens vermittelt. Das schnelle Wechseln von einem Anbieter zu einem anderen dürfte dagegen eher beim Internetspiel anzutreffen sein.

Allerdings ist nicht auszuschließen, dass Spieler doch Spielstätten wechseln, wenn diese in unmittelbarer Nähe zueinander liegen. Hier könnte ähnlich wie im Internet ein Wechseln erfolgen, um die beste Quote für eine Wette herauszufinden und diese dann zu spielen. Liegen dagegen Wettvermittlungsstellen nicht unmittelbar nebeneinander, wird der Spieler nicht so leicht geneigt sein, die Wettvermittlungsstelle aus diesem Grund zu wechseln. Durch eine Beschränkung der Verfügbarkeit infolge von Mindestabständen wird ein solches Verhalten zumindest erschwert.

² Bühringer, Pathologisches Glücksspiel in Deutschland: Spiel- und Bevölkerungsrisiken, Sucht 53 (5), 296, 308.

³ Prof. Dr. Becker und Marius Wuketich, Online- und Offline-Spielverhalten von Spielgästen in Spielstätten mit Geldgewinnspielgeräten – Ergebnis einer Follow-up-Befragung, Beiträge zum Glücksspielwesen 2019, Seite 16 ff.

3. Das Landesglücksspielgesetz von 2012 ging davon aus, dass etwa 500 illegale Wettvermittlungsstellen in Baden-Württemberg betrieben werden. 2019 beträgt diese Zahl 851:

Jahr	Stand Januar	Stand Dezember
2012		658
2013	666	684
2014	689	653
2015	658	649
2016	649	724
2017	743	771
2018	773	810
2019	816	851 (Stand 1. Oktober 2019)

Zwar ist die Zunahme mit um etwa 350 Wettvermittlungsstellen nicht vernachlässigbar, angesichts des Zeitraums von sieben Jahren und der massiven Werbung für Sportwetten im Zusammenhang mit Fußball und durch Fußballspieler aber erklärbar. Der Marktanteil von Sportwetten ist in dieser Zeit stetig gewachsen. Hinzukommt, dass gerade mit Blick auf die anstehende Öffnung des Sportwettenbereichs für Private versucht wurde, Standorte zu sichern. Darüber hinaus wurden vermehrt sogenannte Wettterminals in allen möglichen Einrichtungen (Tankstellen, Gaststätten, Geschäften, Dienstleistungsbetrieben) aufgestellt, deren Beseitigung aber bislang nicht vollständig durchgesetzt werden konnte. Im Entwurf ist das Verbot, Wettterminals aufzustellen, vorgesehen, sodass dies zu einer Reduzierung der in der Tabelle aufgeführten Zahl der Wettvermittlungsstellen führen wird.

Auch wenn die technische Ausstattung und das Internetverhalten gerade der jungen Generation anders ist als vor knapp 10 Jahren, ist gleichzeitig durchaus ein Bedürfnis für den Besuch einer Wettvermittlungsstelle festzustellen, da durch den Verkauf der Fernsehrechte an Privatsender viele Fußballspiele, die den Hauptanteil der Wetten ausmachen, nicht mehr in der eigenen Wohnung geschaut werden können, wenn kein Bezahlfernsehen vorhanden ist, was sich insbesondere viele junge Männer, die den Hauptanteil der Wettenden ausmachen, nicht leisten können.

4. Sinn und Zweck des Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrags ist es, das illegale Sportwettangebot in geordnete, legale Bahnen zu überführen und damit wieder ein erfolgreiches Vorgehen gegen illegale Angebote zu ermöglichen. Dadurch, dass die Konzessionen nicht erteilt werden konnten, war es in den letzten Jahren nicht möglich, allein wegen Fehlens der Erlaubnis gegen Wettvermittlungsstellen vorzugehen, da diese ja erlaubt werden könnten, wenn der Anbieter, an den vermittelt wird, eine Konzession erhält. Diese Auffassung stand einem effektiven Vollzug entgegen. Wenn zukünftig kein Auswahlverfahren durchgeführt werden muss und jeder Anbieter, der die Voraussetzungen erfüllt, eine Konzession erhalten kann, fällt dieses Argument weg. Solange ein Anbieter von Sportwetten keine Konzession beantragt, können dessen Wettvermittlungsstellen auch nicht erlaubt werden. Durch die geänderte Rechtslage wird es für die Glücksspielaufsichtsbehörde wieder leichter, gegen illegale Spielstätten vorzugehen. Dies gilt insbesondere auch für die Aufstellung von Wettterminals, die nicht erlaubnisfähig sind.

Die rasche Überführung des illegalen Marktes in einen legalen und die Umsetzung der vorgesehenen Spieler- und Jugendschutzmaßnahmen würden behindert, wenn Voraussetzungen aufgestellt würden, die das Verfahren zur Erteilung der Wettvermittlungsstellenerlaubnisse in zeitlicher Hinsicht erschweren. Insbesondere der Abgleich mit der Sperrdatei steht hier im Vordergrund. Bislang konnte ein solcher nicht erfolgen, weil nur solche Spielstätten an die

Sperrdatei angeschlossen werden durften, die eine Erlaubnis, zumindest aber eine schriftliche Duldung erhalten hatten.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass über Jahre Wettvermittlungsstellen allein wegen der fehlenden Erlaubnis nicht erfolgreich geschlossen werden konnten, weil es denkbar war, dass sie nach Erteilung der Sportwettkonzessionen eine Erlaubnis erhalten könnten. Die jahrelange faktische Duldung dieser Spielstätten würde, wenn diese sofort Mindestabständen unterworfen werden würden, ähnlich wie bei den Spielhallen, zu einer Klagewelle führen, die einer raschen Umsetzung des Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrags entgegenstünde. Aus diesem Grund werden Wettvermittlungsstellen, die vor der Veröffentlichung des Gesetzentwurfs im Beteiligungsportal gewerberechtlich angezeigt worden sind und (beanstandungsfrei) betrieben wurden, wie erlaubte Wettvermittlungsstellen behandelt.

IV. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Da nicht zu erwarten ist, dass langfristig deutlich mehr Wettvermittlungsstellen als die bisher vorgesehenen 600 durch das Regierungspräsidium Karlsruhe erlaubt und dann beaufsichtigt werden müssen, entstehen dem Land keine wesentlichen Mehrkosten.

Selbst wenn man unterstellt, dass für alle der aktuell bestehenden 851 Wettvermittlungsstellen eine Erlaubnis beantragt werden würde, kann nicht davon ausgegangen werden, dass mehr als 600 Wettvermittlungsstellen erlaubnisfähig wären. Vor dem Hintergrund, dass in der Zahl von 851 aktuell noch Wettterminals enthalten sind, die nach dem Gesetz zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes verboten sind, würde sich die Zahl der erlaubnisfähigen Wettvermittlungsstellen bereits auf schätzungsweise 700 reduzieren. Hinzu kommt eine Reduzierung infolge des Abstandsgebotes zu Sporteinrichtungen. Durch das sukzessiv anzuwendende Abstandsgebot für Kinder- und Jugendeinrichtungen und zwischen Wettvermittlungsstellen ergibt sich langfristig eine weitere Reduzierung. Schließlich wird erwartet, dass nicht alle Sportwettveranstalter eine Konzession erhalten werden. Entsprechend scheidet auch die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle, die zu diesem Veranstalter gehört, aus, da die Vermittlung an einen nicht konzessionierten Anbieter unzulässig ist.

Für Mannheim hat das Regierungspräsidium Karlsruhe allein für die Einhaltung des Abstandes zu Kinder- und Jugendeinrichtungen eine erste überschlägige Berechnung angestellt und diese dann auf das Land Baden-Württemberg hochgerechnet. Danach würden infolge der neu eingeführten Abstandsgebote schätzungsweise ca. 600 Wettvermittlungsstellen der Glücksspielaufsicht unterliegen.

Für die Erteilung sämtlicher Erlaubnisse können wie bisher kostendeckende Gebühren verlangt werden. Die Prüfung der einzuhaltenden Mindestabstände führt zu keinem zusätzlichen Personalbedarf.

V. Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch den neu eingefügten § 20 b ergeben sich nach § 20 a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und § 20 b gegenüber der bisherigen Rechtslage neue Nachweispflichten in Bezug auf die einzuhaltenden Mindestabstände, welche zu einer Änderung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft führen.

a) Abstandsgebot zu Sporteinrichtungen

Der Nachweis der Einhaltung des Abstandes zu Sportanlagen und sonstigen Einrichtungen, die regelmäßig für sportliche Veranstaltungen genutzt werden, gilt

uneingeschränkt für alle Wettvermittlungsstellen, für die eine Erlaubnis beantragt wird.

Allerdings ist unklar, wie viele Erlaubnisse beantragt werden, da dies u. a. auch davon abhängt, wie viele Sportwettveranstalter eine Konzession erhalten. Ferner steht nicht fest, welche Form der gesetzlich vorgesehenen Nachweismöglichkeiten seitens der Antragsteller gewählt wird.

Es ist jedoch schätzungsweise davon auszugehen, dass im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes für alle 700 Wettvermittlungsstellen – unabhängig von ihrer Erlaubnisfähigkeit – eine Erlaubnis beantragt wird. Ferner ist davon auszugehen, dass in den meisten Fällen die Mindestabstände zu Sporteinrichtungen offensichtlich eingehalten werden, sodass nach § 20a Absatz 2 Nummer 3 ein einfacher Nachweis in Form von Karten, Plänen etc. ausreichend ist. Hierfür würden allenfalls Kosten für die Anfertigung einer Kopie oder eines Ausdrucks anfallen. Es wird angenommen, dass es sich bei lediglich 10% der Anträge um Grenzfälle handelt, bei denen es eines gesonderten Nachweises bedarf. Folglich ergibt sich für das erste Jahr eine Fallzahl von 630 (einfacher Nachweis) bzw. von 70 (gesonderter Nachweis).

Betrachtet man die zahlenmäßige Entwicklung der Wettvermittlungsstellen zwischen 2012 und 2019, so wäre für die Folgejahre jeweils noch von rund 30 Erlaubnisanträgen pro Jahr für neue Wettvermittlungsstellen auszugehen. Zur Berücksichtigung von Betreiberwechseln wurde ein Sicherheitszuschlag von weiteren 30 gewählt, da Zahlen insoweit nicht vorliegen und nur geschätzt werden können. Mit ca. 10% anzunehmender Grenzfälle würde sich somit für die folgenden Jahre lediglich eine jährliche Fallzahl von rund 6 Wettvermittlungsstellen ergeben für die die gesonderte Nachweisform gilt, während in 54 Fällen der Nachweis in einfacher Form geführt werden kann.

Für die Ermittlung des Erfüllungsaufwandes hinsichtlich eines einfachen Nachweises wurden folgende Parameter zugrunde gelegt:

- Fallzahl von 630 für das erste Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes sowie Fallzahl von 54 für die Folgejahre.
- Der Zeitaufwand für die Anfertigung einer Kopie oder eines Ausdruckes wird entsprechend Ziffer XII der Zeitwerttabelle Wirtschaft des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Dezember 2018, (nachfolgend: „Leitfaden EA“) mit 1 Minute (= 1/60) bemessen.
- Es wird der Lohnsatz eines niedrigen Qualifikationsniveaus für den Wirtschaftsabschnitt S „Erbringung von sonstigen Dienstleistungen“ gemäß der Lohnkostentabelle Wirtschaft in Anhang VI des Leitfadens EA i. H. v. 18,80 Euro pro Stunde angesetzt.

Somit ergibt sich für das erste Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes ein einmaliger Personalaufwand i. H. v. 197,40 Euro (630 Nachweise x 1/60 Stunden/Nachweis x 18,80 Euro/Stunde).

Für die weiteren Jahre ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand i. H. v. 16,92 Euro (54 Nachweise x 1/60 Stunden/Nachweis x 18,80 Euro/Stunde).

Zur Berechnung des Erfüllungsaufwandes, bezogen auf einen gesonderten Nachweis, wurde im Sinne einer „Worst-case-Betrachtung“ die mit den höchsten Kosten verbundene Nachweisform des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs zugrunde gelegt. Letzterer handelt bei der Erstellung der Bescheinigung als privater Auftragnehmer, sodass sich die Vergütung nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276) richtet. Entsprechend der in Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 HOAI aufgeführten Leistungsbilder handelt es sich vorliegend um „sonstige vermessungstechnische Leistungen“ gemäß Ziffer 1.4.1 Absatz 2 Nummer 3 letzter Spiegelstrich. Für diese bestimmt Ziffer 1.4.9 der Anlage 1, dass ein Honorar ergänzend frei vereinbart werden kann. Im Übrigen sind nach § 3 Absatz 1 HOAI die Honorare für Beratungsleistungen der Anlage 1 auch nicht verbindlich geregelt.

Insofern können die Kosten des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs nur im Wege einer Schätzung ermittelt werden. Es ist davon auszugehen, dass für die Prüfung der Abstände in komplizierten Grenzfällen eine Bestandsaufnahme vor Ort erforderlich wird, beispielsweise zur Ermittlung der Lage der Eingangstüren. Die Bandbreite der Kosten für die Bescheinigung dürfte damit in der Regel zwischen rund 100 Euro und 1 000 Euro liegen, weshalb hier ein mittlerer Wert von 500 Euro für die pro Fall entstehende Gebühr zugrunde gelegt wird.

Insgesamt ergibt sich danach für das erste Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Form von Sachaufwand i. H. v. 35 000 Euro (70 Nachweise x 500 Euro/Nachweis) sowie für die weiteren Jahre ein jährlicher Sachaufwand i. H. v. 3 000 Euro (6 Nachweise x 500 Euro/Nachweis).

Das Abstandsgebot bzgl. Sporteinrichtungen findet auf die Wettvermittlung in Annahmestellen entsprechend Anwendung. Die Zahl der Annahmestellen in Baden-Württemberg ist nach § 13 Absatz 1 auf maximal 3.300 begrenzt. Es ist davon auszugehen, dass im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes für alle Annahmestellen eine Erlaubnis für die Vermittlung von Sportwetten beantragt wird.

Auch hinsichtlich der Annahmestellen wird angenommen, dass es sich bei ca. 10% der Anträge um Grenzfälle handeln wird, für die es eines gesonderten Abstandsnachweises bedarf. Es ergibt sich somit eine einmalige Fallzahl von maximal 330 bezogen auf einen gesonderten Abstandsnachweis sowie eine einmalige Fallzahl von 2 970 bezüglich eines einfachen Abstandsnachweises.

Unter Zugrundelegung des zuvor genannten Zeitaufwandes und Lohnsatzes für einen einfachen Abstandsnachweis ergibt sich somit ein einmaliger Personalaufwand i. H. v. 930,60 Euro (2 970 Nachweise x 1/60 Stunden/Nachweis x 18,80 Euro/Stunde).

Legt man für den gesonderten Abstandsnachweis im Sinne einer „Worst-case-Betrachtung“ die Kosten für die Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs zugrunde (s. o.), ergibt sich diesbezüglich ein einmaliger Sachaufwand i. H. v. 165.000 Euro (330 Nachweise x 500 Euro/Nachweis).

Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die kommenden Jahre entsteht nicht, da davon ausgegangen wird, dass die Anzahl der Annahmestellen stabil bleibt.

b) Abstandsgebot zu Kinder- und Jugendeinrichtungen

Was den Nachweis der Einhaltung des Mindestabstands zu Kinder- und Jugendeinrichtungen betrifft, so gilt dieser nur für nach dem in § 20b Absatz 1 Satz 2 genannten Stichtag neu hinzukommende Wettvermittlungsstellen bzw. im Falle eines Betreiberwechsels. Wie bereits zuvor dargestellt, ergibt sich bei einer jährlichen Fallzahl von 54 bzgl. der einfachen Nachweisform ein jährlicher Personalaufwand i. H. v. 16,92 Euro (54 Nachweise x 1/60 Stunden/Nachweis x 18,80 Euro/Stunde). Hinsichtlich des gesonderten Nachweises gelangt man bei einer jährlichen Fallzahl von rund 6 sowie unter Zugrundelegung des Nachweises in Form des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs insgesamt zu einem jährlichen Sachaufwand i. H. v. 3.000 Euro (6 Nachweise x 500 Euro/Nachweis).

c) Abstandsgebot zwischen Wettvermittlungsstellen

Der Nachweis für die Einhaltung der Mindestabstände zwischen Wettvermittlungsstellen gilt ebenfalls nur für die nach dem in § 20b Absatz 1 Satz 2 genannten Stichtag neu hinzukommenden Wettvermittlungsstellen bzw. im Falle eines Betreiberwechsels. Die vorherigen Ausführungen unter b) zum Abstandsgebot zu Kinder- und Jugendeinrichtungen gelten daher entsprechend. Es ergibt sich somit auch hinsichtlich des Nachweises des Abstandsgebotes zwischen Wettvermittlungsstellen ein jährlicher Personalaufwand i. H. v. 16,92 Euro bzw. ein jährlicher Sachaufwand i. H. v. 3.000 Euro.

d) Nachweis der Gewerbeanzeige und des Gewerbebetriebs

Zwecks Befreiung vom Abstandsgebot bzgl. Kinder- und Jugendeinrichtungen bzw. zwischen Wettvermittlungsstellen bedarf es nach § 20b Absatz 1 Satz 2 des Nachweises einer Gewerbeanzeige sowie des Gewerbebetriebes bis zum Zeitpunkt des in der Vorschrift genannten Stichtages. Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Wettvermittlungsstellen (exklusive Wettterminals) am Stichtag weiterhin bei 700 liegen wird und für jede dieser Wettvermittlungsstellen ein Erlaubnisantrag gestellt wird. Dementsprechend ergibt sich in Bezug auf den Nachweis der Gewerbeanzeige und des Gewerbebetriebes eine (einmalige) Fallzahl von 700. Der Nachweis der Gewerbeanzeige kann durch eine entsprechende Bescheinigung gemäß § 15 der Gewerbeordnung geführt werden. Der Nachweis des Gewerbebetriebes ist beispielsweise durch Vorlage eines Mietvertrages möglich. Für beides würden allenfalls Kosten für die Anfertigung einer Kopie anfallen. Hierfür gelten die entsprechenden oben angesetzten Werte bzgl. Lohnsatz und Zeitaufwand, sodass sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand i. H. v. 219,33 Euro ergibt (700 Nachweise x 1/60 Stunden/Nachweis x 18,80 Euro/Stunde).

3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens hat das Regierungspräsidium Karlsruhe die Einhaltung des Mindestabstandes bzw. Befreiung hiervon auf der Grundlage der von den Antragstellern vorgelegten Unterlagen zu prüfen.

Aufgrund der zu erwartenden Erlaubnisanträge für alle derzeit bestehenden 700 Wettvermittlungsstellen erstreckt sich die Prüfung im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes zusätzlich auf die Einhaltung der Abstände zu Sporteinrichtungen bzw. Gewerbeanzeige und -betrieb.

Hierzu sind im Schnitt pro Antragsteller 15 Minuten anzusetzen, sodass sich der Mehraufwand bei der Fallzahl von 700 Wettvermittlungsstellen auf insgesamt 175 Stunden Mehrarbeit beläuft. Diese Arbeiten werden voraussichtlich von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des gehobenen Dienstes zu erledigen sein. Die Mehrkosten belaufen sich bei Zugrundelegung des durchschnittlichen Stundensatzes einer Beamtin bzw. eines Beamten im gehobenen Dienst in Höhe von 40,80 Euro gemäß Anhang VII der Lohnkostentabelle Verwaltung des Leitfadens EA auf 7140,00 Euro (700 Prüfungen x 15/60 Stunden/Prüfung x 40,80 Euro/Stunde). Es handelt sich hierbei um einen einmaligen Personalaufwand.

Für die Folgejahre ist schätzungsweise von einer jährlichen Fallzahl von rund 60 infolge neuer Wettvermittlungsstellen oder Betreiberwechseln auszugehen (s. o.), für die die Einhaltung der Mindestabstände zu Kinder- und Jugendeinrichtungen, Sporteinrichtungen sowie anderen Wettvermittlungsstellen zu prüfen ist. Für diese Prüfung sind im Durchschnitt 35 Minuten anzurechnen, sodass sich eine entsprechende Mehrarbeit ergeben würde. Gleichsam ist der durchschnittliche Stundensatz einer Beamtin bzw. eines Beamten im gehobenen Dienst zugrunde zu legen. Es ergibt sich für die Folgejahre somit ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 1 428 Euro (60 Prüfungen x 35/60 Stunden/Prüfung x 40,80 Euro/Stunde).

Schließlich entsteht noch im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes ein zusätzlicher Personalaufwand durch die Prüfung der einzuhaltenden Mindestabstände zu Sporteinrichtungen in Bezug auf die Sportwetten vermittelnden Annahmestellen (s. o.). Für diese Prüfung durch eine Beamtin bzw. einen Beamten im gehobenen Dienst sind im Durchschnitt 5 Minuten Mehrarbeit anzusetzen. Diese einmaligen Mehrkosten belaufen sich somit auf 11 220 Euro (3.300 Prüfungen x 5/60 Stunden/Prüfung x 40,80 Euro/Stunde).

VI. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Gegenüber dem Landesglücksspielgesetz vom 20. November 2012 (GBl. S. 604), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173, 188) geändert worden ist, beinhaltet das Gesetz zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes lediglich punktuelle Änderungen für den Bereich der Sportwetten. Daher

sind so gut wie keine neuen Auswirkungen auf die unterschiedlichen Zielbereiche zu erwarten.

Durch den Übergang von einem Konzessions- zu einem Erlaubnisverfahren wird das Ordnungsrecht gestärkt und ein effektiver Vollzug für den Bereich der Sportwetten ermöglicht. Insofern ergeben sich mittelbar Auswirkungen auf den Zielbereich „Wohl und Zufriedenheit“, was wiederum positive Wirkungen für die Suchtprävention zur Folge hat.

VII. Regelungsfolgenabschätzung

Es ist davon auszugehen, dass das Gesetz zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes durch seine Stärkung des Vollzugs ein effektives Vorgehen gegen illegales Sportwettangebot ermöglicht, sodass dieses in geordnete und legale Bahnen überführt werden kann.

VIII. Ergebnis der öffentlichen Anhörung

Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg hat nach Freigabe des Ministerrates vom 31. März 2020 den Gesetzentwurf in die Anhörung gegeben. Von den 12 um Abgabe einer Stellungnahme gebetenen Stellen haben sich die nachfolgenden Verbände, Organisationen und Stellen zu dem Entwurf geäußert:

- Gemeindetag und Landkreistag Baden-Württemberg im Rahmen einer gemeinsamen Stellungnahme,
- Städtetag Baden-Württemberg,
- Deutscher Sportwettenverband (DSWV),
- Landesstelle für Suchtfragen,
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 86 Lotterie- und Glücksspielrecht,
- Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Darüber hinaus wurde über das Beteiligungsportal Baden-Württemberg, auf dem der Gesetzentwurf am 3. April 2020 veröffentlicht worden ist, ein Kommentar abgegeben. Darin wird gefordert, das Glücksspiel vollständig zu liberalisieren und dem staatlichen Monopol zu entziehen, während gleichzeitig für suchtgefährdete Personen umfangreichere Hilfsangebote zur Verfügung gestellt werden sollen.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat die Auffassung bekundet, es fehle an einer Rechtsgrundlage für den im Gesetzentwurf vorgesehenen Abgleich mit der zentral geführten Sperrdatei durch die Betreiber der Wettvermittlungsstellen. Des Weiteren wurden die Regelung zur Nutzung von Spielerkonten sowie die Erforderlichkeit der für die Aufbewahrung von Unterlagen geltenden Frist in Frage gestellt.

Der Normenprüfungsausschuss am Innenministerium und am Justizministerium wurde beteiligt.

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat in seinem Votum ausgeführt, dass die Auswirkungen des Regelungsvorhabens detailliert und nachvollziehbar dargestellt wurden und er keine Einwände gegen die Darstellung der Rechtsfolgen erhebe. Er empfiehlt, zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung bei der nächsten Änderung des Landesglücksspielgesetzes ein digitales medienbruchfreies Antrags- und Genehmigungsverfahren vorzusehen.

In keiner Stellungnahme wurde der Gesetzentwurf insgesamt abgelehnt. Der Schwerpunkt der Stellungnahmen betraf die Mindestabstandsgebote.

Der DSWV bewertete das Abstandsgebot zu Kinder- und Jugendeinrichtungen als unverhältnismäßig und sah darin eine Diskriminierung von Wettvermittlungsstellen. Er sprach sich gegen das Abstandsgebot zu Kinder- und Jugendeinrichtungen aus bzw. forderte hilfsweise eine Ausnahmeregelung nach Maßgabe behördlichen Ermessens. Gemeindetag und Landkreistag sprachen sich indes im Hinblick auf Suchtgefahren für eine strengere Abstandsregelung durch Ausweitung auf Ein-

richtungen für Kinder ab dem Grundschulalter aus. Ähnlich positionierte sich die Landesstelle für Suchtfragen. Gemeindetag und Landkreistag forderten außerdem für Sporteinrichtungen ein dem zu Kinder- und Jugendeinrichtungen korrespondierendes Abstandsgebot nach Metern.

Beide favorisierten zudem, dass zusätzlich auch Mindestabstände zwischen Wettvermittlungsstellen vorgegeben werden. Insbesondere mit Verweis auf die Studie von Bühringer wurde auf ein vergleichbar hohes Risiko der Bevölkerung, eine Erkrankung mit der Diagnose „Pathologisches Glücksspiel“ zu entwickeln, hingewiesen und gefordert, auch Mindestabstände zwischen Wettvermittlungsstellen vorzusehen.

Der Städtetag regte aus städtebaulicher Sicht sowie im Hinblick auf Suchtgefahren die Einführung von Mindestabständen zwischen den Wettvermittlungsstellen an. Unter Suchtgesichtspunkten befürwortete er ferner die Ausweitung des Abstandsgebotes auf in unmittelbarer Nähe befindliche „Sportsbars“, während dort ein Sportereignis durchgeführt oder übertragen wird.

Der DSWV beehrte zudem, den Vertrieb von Sportwetten auch im Nebengeschäft zuzulassen, wie es bei den das staatliche Lotterangebot vertreibenden Annahmestellen der Fall ist. Darüber hinaus sprach er sich gegen die von ihm angenommene ausnahmslose Verknüpfung der Barwette in Wettvermittlungsstellen mit den seitens der Anbieter vorgehaltenen Spielerkonten aus. Ferner forderte der DSWV, wie das Regierungspräsidium Karlsruhe, eine Ausnahme vom Koppelungsverbot für Pferdewetten.

Im Übrigen wird auf die als Anlage beigefügte Tabelle (Anhang 1) verwiesen, in der die wesentlichen Punkte dargestellt sind, die vorgebracht wurden. Dieser Tabelle kann auch die Haltung der Landesregierung zum Vorgebrachten entnommen werden. Die abgegebenen Stellungnahmen enthalten keine wesentlichen neuen Argumente, die nicht bereits im Rahmen der Vorbereitung des Gesetzentwurfs geprüft wurden. Allerdings haben die Stellungnahmen der kommunalen Landesverbände Anlass gegeben, erneut die Einführung von Mindestabständen zwischen Wettvermittlungsstellen zu überdenken. Da es ohne Mindestabstände zwischen Wettvermittlungsstellen denkbar wäre, dass sich neue Betriebe in unmittelbarer Nähe zu bestehenden Betrieben niederlassen, könnte es zu Ansammlungen von Wettvermittlungsstellen an einzelnen Stellen kommen. Ansammlungen von Wettvermittlungsstellen sind im Sinne der Suchtprävention abzulehnen, da die Verfügbarkeit einen für das Entstehen von Sucht wesentlichen Faktor darstellt. Auch wenn die unter A. Allgemeiner Teil gemachten Ausführungen weiterhin Geltung haben, wurde dieser Aspekt zum Anlass genommen, Mindestabstände zwischen Wettvermittlungsstellen vorzusehen. Am Regelungsgehalt der Regelung haben sich hierdurch keine wesentlichen Änderungen ergeben, denn durch die ursprünglich vorgesehene Verordnungsermächtigung stand bereits bei der Anhörung die Einführung von Mindestabständen zwischen Wettvermittlungsstellen im Raum. Eine erneute Anhörung war daher nicht erforderlich.

Im Wesentlichen wurden nunmehr folgende Punkte geändert:

- In § 20b wurde vorgegeben, dass zwischen Wettvermittlungsstellen ein Mindestabstand von 500 m einzuhalten ist. Eine Ausnahme wurde für die Wettvermittlungsstellen vorgesehen, die nachweisbar vor der Veröffentlichung des Gesetzentwurfs im Beteiligungsportal gewerberechtlich angezeigt und betrieben worden sind.
- Als Folge wurde die Verordnungsermächtigung in § 49 gestrichen.
- Zwecks Vereinbarkeit mit Bundesrecht wurden Pferdewetten von dem in § 20 Absatz 3 statuierten Verbot der Veranstaltung und Vermittlung sonstiger öffentlicher Glücksspiele in Wettvermittlungsstellen ausgenommen.
- Für die Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle ist statt eines erweiterten Führungszeugnisses ein einfaches Führungszeugnis vorzulegen (§ 20a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1).
- § 20a Absatz 5 Satz 1 wurde dahingehend präzisiert, dass in dem Erlaubnisantrag zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle nunmehr die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person die Person zu benennen hat, die die Wettvermittlungsstelle verantwortlich leitet.

- § 20 c Absatz 2 wurde insoweit geändert, als Wetten nur dann auf einem Spielkonto zu erfassen sind, wenn der Spieler bereits über ein Spielkonto bei diesem Veranstalter für die Teilnahme an Sportwetten im Internet verfügt.
- Die Aufbewahrungsfrist in § 20 c Absatz 4 wurde von 2 Jahren auf 5 Jahre verlängert.
- Das in § 20 c Absatz 5 enthaltene Verbot des Aufstellens von Geldautomaten wurde von der entsprechenden Anwendbarkeit auf Annahmestellen ausgenommen (§ 20 g Absatz 1 Satz 5).
- Von den zwecks Erlaubniserteilung beizubringenden Unterlagen werden hinsichtlich Annahmestellen die Handels- und Gewerbezentralregisterauskünfte sowie die Auskunft des Finanzamts zur steuerlichen Zuverlässigkeit ausgenommen (§ 20 g Absatz 2 Satz 2).

B. Einzelbegründung

Artikel 1

Änderung des Landesglücksspielgesetzes

Zu Nummer 1 § 20

In Absatz 1 wird definiert, was unter einer Wettvermittlungsstelle zu verstehen ist. In Wettvermittlungsstellen dürfen nur Sportwetten des Konzessionsnehmers vermittelt werden, dem die Wettvermittlungsstelle zugerechnet wird. Nicht erlaubt ist die Vermittlung von Sportwetten an unterschiedliche Konzessionsnehmer. Dieses Verbot dient der Begrenzung des Angebotes und erleichtert die Aufsicht, da die Zurechnung von Verantwortlichkeiten eindeutig ist. Ausgenommen Pferdewetten ist auch die sonstige Vermittlung oder Veranstaltung von Glücksspielen in den Räumlichkeiten der Wettvermittlungsstelle nicht erlaubt (vgl. Absatz 3).

Absatz 2 stellt klar, dass Wettvermittlungsstellen in die Vertriebsorganisation des Konzessionsnehmers eingegliedert sind und eine Vermittlung im Nebengeschäft nicht zulässig ist. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll die Vermittlung von Wetten nur in den örtlich zugelassenen Verkaufsstellen erfolgen, um einem Ausufer des Angebots entgegenzuwirken und zu verhindern, dass Sportwetten zu einem Gut des alltäglichen Lebens werden.

Über Absatz 3 wird eine Vermischung unterschiedlicher Glücksspiele verhindert. Es ist beispielsweise nicht zulässig, sowohl Sportwetten als auch Lotterien zu vermitteln oder Geldspielgeräte in einer Wettvermittlungsstelle aufzustellen. Hiervon ausgenommen sind Pferdewetten eines konzessionierten Buchmachers, da nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 Spielverordnung in der Wettannahmestelle eines konzessionierten Buchmachers Sportwetten vermittelt werden können.

Absatz 4 stellt klar, dass Sportwetten auch nicht über mobile Anlagen, also beispielsweise Verkaufsfahrzeuge, oder durch Verkaufspersonal außerhalb der Wettvermittlungsstelle vermittelt werden dürfen.

Werbeterminale sind außerhalb von Wettvermittlungsstellen nicht erlaubt. Bei diesen handelt es sich um Geräte, an denen zwar Wetten nicht abgeschlossen, aber Informationen zu den Wettarten, Quoten usw. abgerufen werden können. Da diese zum Wetten animieren können, muss verhindert werden, dass sie an beliebig vielen Orten aufgestellt werden, sollen Sportwetten nicht zu einem Gut des täglichen Lebens werden.

In Absatz 5 wird definiert, was unter einem Wettterminal zu verstehen ist. Durch das Verbot entsprechender Geräte wird sichergestellt, dass nicht anonym Sportwetten abgegeben werden können, da insbesondere weder der Jugendschutz noch der Spielerschutz bei diesen Geräten gewährleistet ist. Das Verbot bezieht sich nicht nur auf Wettvermittlungsstellen, sondern gilt auch für sonstige Aufstellungsorte wie beispielsweise Gaststätten oder Tankstellen, an denen entsprechende Geräte bislang rechtswidrig betrieben wurden.

Zulässig sind dagegen Selbstbedienungsterminals, die sich dadurch auszeichnen, dass lediglich der Spielschein ausgefüllt werden kann, aber dieser weiterhin beim Personal abgegeben werden muss. Die Zulassung bezieht sich ausschließlich auf Wettvermittlungsstellen.

Zu Nummer 2 §§ 20 a bis 20 g

a – zu § 20 a – Erlaubnis für Wettvermittlungsstellen

In Absatz 1 wird zunächst wiederholt, dass der Betrieb einer Wettvermittlungsstelle der Erlaubnis durch die zuständige Behörde bedarf. Anschließend werden die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um eine Erlaubnis zu erhalten, aufgezählt. Diese entsprechen der bisherigen Rechtslage. Hervorzuheben ist, dass nach Satz 2 Nummer 2 der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle von der Person gestellt werden muss, die die Konzession innehat und an die vermittelt werden soll.

Im Absatz 2 werden die vom Antragsteller zu machenden Angaben sowie die Unterlagen, die er vorzulegen hat, aufgelistet. Hierzu gehören insbesondere Unterlagen, die die Beurteilung der Zuverlässigkeit ermöglichen, sowie Konzepte zum Spielerschutz, zur Werbung und zur Geldwäscheprävention sowie das Sicherheitskonzept. Die Unterlagen können dadurch erbracht werden, dass der Konzessionsinhaber diese einmalig für alle Wettvermittlungsstellen, die in seine Vertriebsorganisation eingegliedert sind und die von ihm zur Verfügung gestellten Konzepte einsetzen und umsetzen, der Aufsicht vorlegt.

Neu hinzugekommen ist der Nachweis, dass die Abstände nach § 20 b Absätze 1 bis 3 eingehalten werden. Dieser Nachweis kann beispielsweise über eine Bescheinigung der Kommune, in der die Wettvermittlungsstelle betrieben werden soll, oder eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs oder mittels amtlicher Baupläne erbracht werden.

Für juristische Personen und Personengesellschaften werden in Absatz 3 Konkretisierungen vorgenommen. Wechsel in vertretungsberechtigten Organen oder bei geschäftsführenden Gesellschaftern einer Personengesellschaft sind gemäß Absatz 4 ebenso anzuzeigen wie Änderungen bezüglich der nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 zu machenden Angaben. Da die Wettvermittlungsstelle in die Vertriebsorganisation des Konzessionsnehmers eingegliedert ist, müssen die Änderungen über diesen der Aufsichtsbehörde mitgeteilt werden.

Da die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person selbst nicht unbedingt vor Ort in der Wettvermittlungsstelle sein wird, was insbesondere dann der Fall ist, wenn die Wettvermittlungsstelle von einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft betrieben wird, muss nach Absatz 5 die vor Ort verantwortliche Person benannt werden. Bei einem Wechsel der Person ist dies entsprechend der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Für die Aufsicht muss stets feststehen, an wen sie sich vor Ort wenden und wen sie in die Pflicht nehmen kann.

In Absatz 6 wird festgelegt, dass die Erlaubnis zu befristen ist und dass eine Befristung über den 30. Juni 2021 hinaus bis maximal zum 30. Juni 2024 nur unter der Bedingung möglich ist, dass die Ministerpräsidenten eine Fortgeltung des Staatsvertrages beschließen.

In Absatz 7 werden schließlich über die Widerrufsgründe nach § 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes hinaus Widerrufsgründe normiert. Hervorzuheben ist hierbei, dass ein Widerruf dann möglich wird, wenn die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person wiederholt in schwerwiegender Weise gegen Verpflichtungen dieses Gesetzes oder der erteilten Erlaubnis verstößt.

In Absatz 8 wird ausdrücklich normiert, dass die Erlaubnis zum Betreiben einer Wettvermittlungsstelle nicht veräußert oder zur Nutzung Dritten überlassen werden darf. Ebenso wenig ist eine Unterverpachtung zulässig. Bei der Erlaubnis zum Betreiben einer Wettvermittlungsstelle handelt es sich um eine personengebundene Erlaubnis.

Schließlich stellt Absatz 9 klar, dass die Zuverlässigkeit in Frage gestellt wird, wenn eine Wettvermittlungsstelle ohne Erlaubnis betrieben wird oder ein Antrag

auf Erlaubnis erst gestellt wird, wenn gegen die ohne Erlaubnis betriebene Wettvermittlungsstelle vorgegangen wird.

b – zu § 20 b – Anforderungen an die Errichtung der Wettvermittlungsstelle

Um der Verpflichtung des § 10 a Absatz 4 GlüStV nachzukommen, werden zur Begrenzung der Zahl der Wettvermittlungsstellen Mindestabstandsregelungen eingeführt.

Absatz 1 enthält eine spezielle Ausformulierung des Jugendschutzgedankens, indem ein Mindestabstand von 500 Metern zu solchen Einrichtungen vorgesehen ist, die dem Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen dienen. Erfasst werden sollen aber nur solche Einrichtungen, die sich ihrem Wesen nach überwiegend an Kinder ab dem 12. Lebensjahr richten. Hierzu zählen insbesondere weiterführende Schulen oder Jugendheime sowie Einrichtungen für den Schulsport. Nicht hierzu zählen insbesondere Kindertagesstätten, Kinderkrippen, Grundschulen oder Spielplätze sowie sonstige Einrichtungen, die ihrem Wesen nach überwiegend für Kinder im Grundschul-, Kindergarten- oder Kleinkindalter vorgesehen sind, da der Schutzzweck der Norm darin besteht, Jugendliche vor den Gefahren der Spielsucht zu schützen. Einrichtungen für Kleinkinder, die vom Vorhandensein einer Wettvermittlungsstelle in ihrem Umfeld nicht beeinflussbar sind und bei denen nicht zu befürchten ist, dass allein durch die Existenz der Wettvermittlungsstelle ein Gewöhnungseffekt eintritt bzw. Anreize, etwas Verbotenes zu tun, geweckt werden, fallen nicht hierunter. Etwaige Beschränkungen von Betreibern von Sportwettvermittlungsstellen in ihrer Berufsausübungsfreiheit sind aus Gründen des Spieler- und Jugendschutzes gerechtfertigt. Entsprechende Vorschriften wurden für den Spielhallenbereich auch seitens der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung bestätigt. So hat beispielsweise das VG Schwerin in seinem Urteil vom 21. November 2018 – Z A 1705/18 das Verbot, die Errichtung oder den Betrieb einer Spielhalle in einem Radius von 500 m Luftlinie zu einer Schule oberhalb des Primarbereichs (welche üblicherweise von Schülern ab 10 Jahren besucht wird) für vereinbar mit dem höherrangigen Recht erklärt. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 16. Dezember 2016 – 8 C 1.16 die Verhältnismäßigkeit der Festlegung eines Mindestabstandes von 500 Metern zwischen Spielhallen und Einrichtungen für Minderjährige bestätigt. In dem konkreten Fall ging es u. a. um eine Einrichtung, die von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 11 bis 23 Jahren besucht wird.

Die Abstandsbestimmung in Absatz 1 ist verbindlich. Eine Abweichungsmöglichkeit durch Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist bewusst nicht vorgesehen. Allerdings findet Satz 1 keine Anwendung auf Wettvermittlungsstellen, die am Tag der Veröffentlichung des Gesetzentwurfs im Beteiligungsportal (3. April 2020) bereits betrieben worden sind und für die eine Gewerbeanzeige vom Betreiber gemacht worden ist. Zwar haben Betreiber von Wettvermittlungsstellen keinen Bestandsschutz, da sie in der Vergangenheit ohne eine Erlaubnis betrieben wurden. Sie genießen daher im Gegensatz zu Spielhallen auch keinen Vertrauensschutz. Es ist aber zu befürchten, dass jeder Betreiber gegen eine Ablehnung seines Antrags aus Gründen des unzureichenden Abstandes zu Kinder- und Jugendeinrichtungen klagen wird, sodass eine Befriedung des derzeit unbefriedigenden Zustands sich weiter hinausziehen würde. Es ist zu befürchten, dass bis zur gerichtlichen Klärung, dass eine Wettvermittlungsstelle tatsächlich schließen muss, diese weiter betrieben wird. Da ein Anschluss an die Sperrdatei nur solchen Spielstätten ermöglicht wird, die eine Erlaubnis oder eine schriftliche Duldung vorlegen können, würde dies bedeuten, dass ein für den Jugend- und Spielerschutz wesentliches Instrument, nämlich der Abgleich mit der Sperrdatei, nicht zur Anwendung kommen könnte. Um rasch eine Umsetzung aller spieler- und jugendschützenden Vorgaben zu ermöglichen, wird die Befreiung der Einhaltung der Mindestabstände für die bereits zum Stichtag betriebenen Wettvermittlungsstellen, die die Voraussetzungen erfüllen, vorgesehen.

Hinzu kommt, dass viele Wettvermittlungsstellen nach Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages im Vorgriff auf diese rechtlichen Regelungen eingerichtet und seitdem abgesehen von der fehlenden Erlaubnis ohne Auffälligkeiten betrieben wurden.

Das Datum der Veröffentlichung des Gesetzentwurfs im Beteiligungsportal und nicht des Inkrafttretens des Gesetzes wurde gewählt, um zu verhindern, dass in der Zeit zwischen der Veröffentlichung des Gesetzentwurfs im Beteiligungsportal und dem Inkrafttreten des Gesetzes weitere Wettvermittlungsstellen angemeldet werden, um in die Privilegierung zu kommen. Wechselt der Betreiber einer Wettvermittlungsstelle, die unter Satz 2 fällt, ist der Abstand zu Kinder- und Jugendeinrichtungen einzuhalten, was dazu führen kann, dass die Wettvermittlungsstelle schließen muss.

Nach Absatz 2 muss ein Mindestabstand von 500 m zwischen Wettvermittlungsstellen eingehalten werden. Das tragende Motiv der Regelung ist, dass Wettvermittlungsstellen nicht in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander, gewissermaßen „Tür an Tür“, mit der Folge einer Ballung dieser Betriebe entstehen sollen. Die spielende Person soll zum einen nach Verlassen einer Wettvermittlungsstelle Zeit zur Reflektion erhalten, ob sie tatsächlich das Spiel fortsetzen will. Lockt gleich nebenan eine weitere Wettvermittlungsstelle mit ihrem Angebot, kann dies nicht erreicht werden. Auch wenn aufgrund der Untersuchung von Prof. Dr. Becker anzunehmen ist, dass der Großteil der Wettenden sich in der „Wettvermittlungsstelle ihres Vertrauens“ aufhalten und kein „Wettvermittlungsstellenhopping“ betreiben, gibt es wohl eine, wenn auch geringe Anzahl an Spielern, die ein anderes Verhalten an den Tag legen. Auch diese gilt es zu schützen. Zum anderen soll vermieden werden, dass sich in den Innenstädten in bestimmten Bereichen eine Vielzahl von Wettvermittlungsstellen ansiedeln. Abgesehen von einem unerwünschten „Trading-down-Effekt“ hätte diese Clusterbildung zur Folge, dass Menschen, die nicht spielaffin sind, diese Bereiche meiden. Die gewünschte Sozialkontrolle, die sich unter anderem darin dokumentiert, dass § 20 d Absatz 3 vorschreibt, dass die Wettvermittlungsstelle grundsätzlich so zu gestalten ist, dass Einblicke von außen möglich sind, würde dadurch wesentlich erschwert.

Das Entstehen (weiterer) Cluster soll bereits im Ansatz verhindert werden. Allein die nachträgliche Anwendung einer Verordnungsermächtigung würde hierfür nicht ausreichen.

Auch bezüglich der Mindestabstände zwischen Wettvermittlungsstellen wird eine Einhaltung nicht von den Wettvermittlungsstellen verlangt, die vor der Veröffentlichung des Gesetzentwurfs im Beteiligungsportal gewerberechtlich angezeigt und betrieben wurden. Auf die zu Absatz 1 aufgeführten Gründe wird verwiesen.

In Absatz 3 werden Örtlichkeiten aufgelistet, in denen bzw. in deren unmittelbarer Nähe Wettvermittlungsstellen nicht betrieben werden dürfen. Es handelt sich hier insbesondere um Sportanlagen und andere Einrichtungen, die regelmäßig für Sportveranstaltungen genutzt werden. Der in diesen Stellen stattfindende sportliche Wettkampf soll nicht dazu animieren, Sportwetten abzuschließen. Von unmittelbarer Nähe ist insbesondere dann auszugehen, wenn die Wettvermittlungsstelle direkt neben der Sportstätte (Nachbargrundstück) oder direkt gegenüber der Sportanlage liegt.

Des Weiteren wird unter dem Gesichtspunkt, dass die einzelnen Glücksspielarten voneinander grundsätzlich getrennt angeboten werden sollen, vorgegeben, dass Wettvermittlungsstellen in bestimmten Örtlichkeiten wie Spielbanken und Spielhallen oder auf Pferderennbahnen nicht betrieben werden dürfen. Damit soll verhindert werden, dass der Spieler von einem Spiel zum anderen wechseln kann, ohne dass eine gewisse Distanz zwischen den einzelnen Spielarten zurückgelegt wird. Aus suchtpräventiven Gründen wird auch vorgegeben, dass eine Wettvermittlungsstelle auf keinen Fall in einer Gaststätte betrieben werden darf, in der Alkohol ausgeschenkt wird oder Geldspielgeräte betrieben werden. Nach Ergebnissen der Suchtforschung sind Spielsüchtige häufig auch alkoholabhängig.

c – zu § 20 c – Anforderungen an die Ausübung des Betriebes

Die Regelung des Absatzes 1, wonach der Betreiber dafür zu sorgen hat, dass sich in der Wettvermittlungsstelle keine Personen unter 18 Jahren oder gesperrte Spieler aufhalten, dient dem Jugendschutz bzw. erfolgt im Interesse der Suchtprävention und des Spielerschutzes. Zu diesem Zweck schreibt Absatz 1 vor, dass Eingangskontrollen mit Feststellung der Personalien erfolgen und ein Abgleich mit der Sperrdatei durchgeführt werden müssen. Im Hinblick auf § 6 des Jugend-

schutzgesetzes hat die Eingangskontrolle bereits im Eingangsbereich der Wettvermittlungsstelle zu erfolgen. Für den Abgleich mit der Sperrdatei ist es dagegen ausreichend, wenn dieser erst nach Betreten der Wettvermittlungsstelle, aber vor Betreten des Spielbereichs erfolgt.

Die Verpflichtung des Absatzes 2 Satz 1, in der Wettvermittlungsstelle getätigte Wetten auf dem Spielkonto des Spielers zu erfassen, dient der Berücksichtigung der stationär abgeschlossenen Wetten im Rahmen der Spielsuchtfrüherkennung entsprechend dem zugrunde liegenden Sozialkonzept des Konzessionsinhabers. Aus der Formulierung „seinem Spielkonto“ folgt, dass die Wetten nur auf einem Spielkonto zu erfassen sind, wenn der Spieler bereits über ein Spielkonto bei diesem Veranstalter für die Teilnahme an Sportwetten im Internet verfügt. Der Vermittler kann beispielsweise im Zusammenhang mit der Offenlegung der Personalien zur Abfrage der Sperrdatei auch prüfen, ob der Spieler über ein solches Spielkonto verfügt. Das Anlegen eines Spielkontos ist für die stationäre Teilnahme an Sportwetten nicht erforderlich. Durch die Formulierung wird auch klargestellt, dass Barwetten weiterhin zulässig sind und das Wettgeschehen nicht bargeldlos abgewickelt werden muss.

Absatz 2 Satz 2 stellt zunächst klar, dass – trotz der Erfassung der getätigten Wetten auf dem Spielkonto – die für Wetten in der Wettvermittlungsstelle getätigten Zahlungen nicht im Rahmen des Einzahlungslimits nach § 4 Absatz 5 Nummer 2 GlüStV zu erfassen sind. Dies ist Folge der klaren Trennung zwischen stationärem Glücksspielangebot und dem Glücksspielangebot im Internet. Das Limit dient insbesondere dazu, den besonderen Gefahren des Spiels im Internet entgegenzuwirken. Die Erfassung von Zahlungen für stationäre Sportwetten im Rahmen des Limits für Glücksspiele im Internet wäre daher nicht systemgerecht.

Absatz 3 wiederholt die Verpflichtungen aus § 7 und §§ 6 und 7 GlüStV. Die Verpflichtung, Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten bekannt zu geben, dient insbesondere der Transparenz des Spiels und damit dem Spielerschutz. Dem Spielerschutz dienen insbesondere auch die Vorgaben in Satz 3, dass das Sozialkonzept nach § 7 nicht nur umgesetzt, sondern auch laufend aktualisiert werden muss, Nachweise über die Schulung von eingesetztem Aufsichtspersonal zu erbringen sind sowie Informationsmaterialien und Antragsformulare für Selbstsperrungen und Selbsttests ausgelegt werden müssen.

Unterlagen über getätigte Spieleinsätze, ausgezahlte Gewinne, Ein- und Auszahlungen, Kontobewegungen und Wertscheine sind gemäß Absatz 4 aufzuheben und zwar für fünf Jahre. Die Länge der Aufbewahrungsfrist dient dem Spielerschutz und der rückwirkenden Nachweisbarkeit etwaiger Manipulationen sowie der Aufklärung möglicher zivilrechtlicher Ansprüche von (ehemaligen) Spielern gegen den Anbieter. Anbieter sollen sich nicht dadurch der Verantwortung entziehen können, dass die entsprechenden Daten kurzfristig gelöscht oder vernichtet werden und nicht mehr vorhanden sind. Die Verjährungsfrist für zivilrechtliche Ansprüche beträgt zwar nur drei Jahre (§ 195 BGB), beginnt aber erst mit der Kenntnis bzw. grob fahrlässiger Unkenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen (§ 199 Absatz 1 BGB) und wird durch diverse Tatbestände, insbesondere durch Verhandlungen (§ 203 BGB) und durch Rechtsverfolgung (§ 204 BGB) gehemmt, sodass eine fünfjährige Speicherdauer angemessen, aber auch erforderlich ist. Zudem wird ein Gleichlauf mit § 8 Absatz 4 Satz 1 des Geldwäschegesetzes erreicht, der ebenfalls eine Speicherdauer von fünf Jahren vorsieht.

Mit dem Verbot in Absatz 5 soll erreicht werden, dass eine spielende Person, die das mitgeführte Geld verspielt hat, sich in der Wettvermittlungsstelle nicht ohne Weiteres mit frischem Bargeld eindecken kann. In einer solchen Situation, in der die gängigen Steuerungsmechanismen für vernünftiges Handeln beeinträchtigt sein können, soll die Person vielmehr dazu veranlasst werden, die Wettvermittlungsstelle zu verlassen. Dies gibt ihr die Möglichkeit, von der bisherigen Umgebung unbeeinträchtigt und mit gewissem Abstand zu überdenken, ob sie das verlustreiche Spiel tatsächlich fortführen oder beenden will. Der Ausschluss auch der Duldung von entsprechenden Geräten soll Umgehungen verhindern.

Das Verbot der Kreditgewährung nach § 8 GlüStV gilt ohnehin und wird in Absatz 6 zur Verdeutlichung nochmal wiederholt und auf Stundungen oder vergleichbare Zahlungserleichterungen erweitert.

Das Verbot des Absatzes 7, Geräte aufzustellen, an denen die Teilnahme am Glücksspiel im Internet ermöglicht wird, dient der Durchsetzung der Trennung der einzelnen Glücksspielarten, unterbindet anonymes Spiel und verhindert, dass in einer Wettvermittlungsstelle an einen anderen Konzessionsnehmer als die die Konzession innehabende Person vermittelt wird. Entsprechendes gilt für Absatz 8, der das Aufstellen von Geld- und Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit verbietet.

In Wettvermittlungsstellen dürfen gemäß Absatz 9 alkoholische Getränke nicht ausgeschenkt, konsumiert oder verkauft werden. Die Kontrolle des Spielverhaltens soll durch Genuss von Alkohol nicht herabgesetzt werden. Die Bestimmung dient dem Spielerschutz und der Suchtprävention.

d – zu § 20 d – Anforderungen an die Werbung und Ausgestaltung

Nach Absatz 1 wird nicht jede Art von Werbung verboten, insbesondere bleibt eine Information darüber, dass es sich bei dem Betrieb um eine Wettvermittlungsstelle handelt, zulässig. Zu vermeiden ist aber ein übertriebener Anlockeffekt durch besonders plakative Gestaltung an den Fenstern oder der Fassade. Ein übermäßiges Anlocken kann sich auch aus intensiver Werbung mit dem erzielbaren Gewinn ergeben. Unzulässig ist es, die Gefährlichkeit der angebotenen Wetten zu verharmlosen.

Das Verbot des Ansprechens von Minderjährigen durch die Werbung in Absatz 2 übernimmt die einschlägige Vorgabe von § 5 Absatz 2 GlüStV.

Nach Absatz 3 soll die Wettvermittlungsstelle von außen einsehbar sein und es soll Tageslicht in diese fallen können, es sei denn, dass aufgrund der räumlichen Lage der Wettvermittlungsstelle, beispielsweise in einem Kellergeschoss, dies von vornherein ausgeschlossen ist. Ein vollständiges Abkleben von Fenstern, das Anbringen von Sichtschutzblenden, ein Verhängen mit Plakaten oder ähnliches sind nicht erlaubt. Ist die Wettvermittlungsstelle einsehbar, kann eine gewisse soziale Kontrolle stattfinden. Es wird außerdem verhindert, dass der Spieler in eine von der Außenwelt abgeschiedene Welt hineintaucht und das Gefühl für Zeit und Raum verliert. Die Einsehbarkeit der Wettvermittlungsstelle dient auch der Kriminalprävention.

Nach Absatz 4 sind in Wettvermittlungsstellen Uhren anzubringen, die von allen Spielplätzen aus einsehbar sein sollen. Es soll verhindert werden, dass Spieler das Zeitgefühl verlieren und nicht mehr überschauen, wie lange sie bereits spielen. Diesem „Las-Vegas-Effekt“ und der dadurch bedingten Beeinträchtigung der Selbstwahrnehmung soll entgegengewirkt werden.

e – zu § 20 e – Sperrdatei in Wettvermittlungsstellen

Nach § 4 Absatz 3 sind Betreiber von Wettvermittlungsstellen verpflichtet, unverzüglich bei ihnen eingereichte Anträge auf Selbstsperrung an die mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragte juristische Person weiterzuleiten.

f – zu § 20 f – Sperrzeit und Feiertagsruhe

Die Sperrzeit für Wettvermittlungsstellen wird wie die Sperrzeit von Spielhallen festgelegt. Sie beginnt um 0:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Auch durch diese Regelung wird eine Begrenzung des Spiels erreicht. Der Beginn der Sperrzeit kann vorverlegt und das Ende hinausgeschoben werden. Nicht zulässig ist jedoch, eine Verkürzung der Sperrzeit – mit der Folge einer Verlängerung der Öffnungszeiten – herbeizuführen. Ein Betrieb der Wettvermittlungsstellen rund um die Uhr ist nicht zulässig. Die Vorgaben dienen dem Spielerschutz.

Die für Spielbanken vorgesehene Regelung der Tage, an denen ein Spielbetrieb nicht eröffnet werden darf, wird auf den Betrieb von Wettvermittlungsstellen ausgedehnt.

g – zu § 20 g – Wettvermittlung in Annahmestellen

Durch § 20 g erfolgt eine Privilegierung der nach § 9 Absatz 4 beauftragten juristischen Person, die die vom Land veranstalteten Glücksspiele durchführt. Da die Öffnung des Sportwettenbereichs für private Anbieter nur während der Experimentierphase zulässig ist (§ 10 a GlüStV), ist es denkbar, dass grundsätzlich auch zu einem Sportwettenmonopol, wie es vor Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages bestand, zurückgekehrt wird.

Die staatliche Toto-Lotto-Gesellschaft Baden-Württemberg hat das staatliche ODDSET-Angebot über die Annahmestellen vermittelt. Es ist anzunehmen, dass die Länder das ODDSET-Angebot, sollte eine Rückkehr zum Sportwettenmonopol erfolgen, zur Deckung des bestehenden Bedarfs wieder anbieten werden. Um die bestehenden Strukturen nicht zu zerschlagen, die in diesem Fall sonst neu aufgebaut werden müssten, wird der nach § 9 Absatz 4 Satz 1 beauftragten juristischen Person ermöglicht, über ihre Annahmestellen Sportwetten eines Veranstalters anzubieten, an dem sie beteiligt ist. Die Annahmestellen werden dabei gewissen Beschränkungen, denen Wettvermittlungsstellen privater Anbieter unterliegen, nicht unterworfen, da sich ihr Angebot in den Annahmestellen von dem Angebot der Wettvermittlungsstellen privater Anbieter stark unterscheidet. Hinzu kommt, dass diese Privilegierung nur auf die Zeit der Experimentierphase begrenzt sein wird. Sollten die Ministerpräsidentinnen und die Ministerpräsidenten sich für eine generelle Öffnung des Sportwettenbereichs entschließen, entfällt der Grund für eine Privilegierung. In diesem Fall müsste sich die Lottogesellschaft, die eine Konzession selbst erhalten hat, oder die Gesellschaft, an der sie beteiligt ist, sich an die allgemein geltenden Regelungen für den Betrieb von Wettvermittlungsstellen halten. Die Privilegierung ist damit zeitlich befristet und an die Experimentierphase gekoppelt.

Voraussetzung für die Zulassung eines Vertriebs von Sportwetten über Annahmestellen ist zunächst, dass die nach § 9 Absatz 4 mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels beauftragte juristische Person selbst Konzessionsnehmer ist oder an einer Gesellschaft beteiligt ist, die eine Konzession erhalten hat. Sie muss gegenüber der zuständigen Behörde erklären, dass sie keine Wettvermittlungsstelle im Sinne des § 20 betreiben will, sondern Sportwetten lediglich im Nebengeschäft vermitteln will. Vor dem Hintergrund, dass grundsätzlich Annahmestellen nur in solchen Lokalitäten betrieben werden, in denen sich der einzelne Kunde nur für eine geringfügige Zeit aufhält, ist in Satz 2 ausdrücklich geregelt, dass Livewetten nicht zugelassen sind. Dadurch unterscheidet sich die Annahmestelle von der Wettvermittlungsstelle, in der auch beispielsweise durch den Ausschank von (nicht alkoholischen) Getränken ein längerer Aufenthalt eingeplant und in der Regel auch beabsichtigt ist.

Auf die Wettvermittlung in Annahmestellen finden im Übrigen § 20 b Absatz 3, § 20 c Absätze 2 bis 8, § 20 d Absätze 1 bis 3, §§ 20 e und 20 f Anwendung. Besonders hinzuweisen ist darauf, dass auch die Sperrzeit des § 20 f Absatz 1 gilt, selbst wenn diese mit den Sperrzeiten des Hauptgeschäftes der Annahmestelle nicht deckungsgleich ist. Entsprechendes gilt für die Einhaltung des § 29 Absatz 3 gemäß § 20 f Absatz 2.

Absatz 2 stellt klar, dass neben der Erlaubnis zum Betrieb der Annahmestelle auch eine Erlaubnis für die Vermittlung von Sportwetten erforderlich ist. Die Vorgaben des § 20 a finden entsprechende Anwendung. Die Erlaubnis wird befristet erteilt und ist an den Lauf der Experimentierphase gekoppelt. Die Erlaubnis zur Vermittlung von Sportwetten erlischt aber auch dann, wenn die Annahmestellenerlaubnis selbst aufgehoben wird oder erlischt. Dies führt z. B. dazu, dass der Inhaber der Annahmestelle nicht auf der Grundlage des § 20 g eine reine Wettvermittlungsstelle betreiben kann.

In Absatz 3 wird ausdrücklich vorgegeben, dass die äußere Gestaltung, die Einrichtung und der Betrieb der Annahmestelle durch die Sportwettvermittlung in dieser in ihrem Wesen nicht verändert werden darf. Ausdrücklich wird vorgeschrieben, dass keine Übertragungen von Sportwettkämpfen in der Annahmestelle erfolgen dürfen. Dies gilt sowohl für die Aufstellung von (Fernseh-)Monitoren als auch für sonstige Übertragungsmöglichkeiten.

Zu Nummer 3 § 48 – Ordnungswidrigkeiten

Zur Verstärkung der Umsetzung der Verpflichtungen aus den §§ 20 bis 20g werden die Ordnungswidrigkeiten an die Verpflichtungen der Wettvermittlungsstellenbetreiber angepasst.

Artikel 2
Inkrafttreten

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Änderung ist der Tag nach seiner Verkündung vorgesehen.

Anhang 1

Gesetz zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes

Im Rahmen der Anhörung eingegangene Stellungnahmen
der Verbände, Organisationen und Stellen
zu Einzelregelungen des Gesetzentwurfs

Anlage zur Begründung LGlÜG

- 2 -

34

1. Folgende Organisationen wurden angehört:**Kommunale Landesverbände**Gemeindetag Baden-Württemberg (**Gemeindetag**)Städtetag Baden-Württemberg (**Städtetag**)Landkreistag Baden-Württemberg (**Landkreistag**)**Glücksspielbetreiber**Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg (**STLG**)**Verbände der Glücksspielbetreiber**Deutscher Sportwettenverband (**DSWV**)Automatenverband Baden-Württemberg e. V. (**AVBW**)**Suchthilfe**Evangelische Gesellschaft eva (**eva**)Landesstelle für Suchtfragen (**LSS**)**Sonstige Verbände**Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Baden-Württemberg e. V. (**DEHOGA**)**Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI)****Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung (BFBMB)****Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 86 Lotterie- und Glücksspielrecht (RPK)****Sonstige Stellungnahmen**

Beteiligungsportal Baden-Württemberg

Anlage zur Begründung LGlÜG - 3 -

2. Zu Einzelregelungen des Gesetzentwurfs

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
Allgemeine Ausführungen	<p><u>Gemeindetag und Landkreistag</u></p> <p>Bevor wir auf die im Entwurf vorgesehenen Änderungen eingehen, sind uns einige grundsätzliche Anmerkungen wichtig:</p> <p>Es bestehen gegenüber den Regelungen durch das Landesglücksspielgesetz grundsätzliche Bedenken aus kommunaler Sicht. Insbesondere ist allgemein darauf hinzuweisen, dass die Suchthilfe rechtlich nur begrenzt Möglichkeiten vor Ort haben, in den Spielhallen gemeinsam mit den Ordnungssämtern als Fachberater aufzutreten. Zudem haben die zuständigen Ordnungsämter inadäquate Sanktionsspielräume. Dies schränkt die kommunale Einflussnahme bedauerlicherweise sehr ein. Im Sinne der gefährdeten und erkrankten Menschen wird daher angeregt, in zukünftigen Ausarbeitungen der konsequenten Umsetzung des Spielerschutzes mit entsprechender Nachhaltigkeit und adäquaten Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten höchsten Wert einzuräumen. Ein enger Einbezug der Suchthilfeexperten ist hierfür unabdinglich.</p> <p>Im Weiteren sind Wettvermittlungsstellen in der Regel weder städtebaulich eine Bereicherung noch für einen attraktiven Branchenmix von Bedeutung. Sie sind darüber hinaus sowohl aus Gründen des Kinder- und Jugendschutzes als auch im Hinblick auf die Spiel- und Wertsucht auf das absolute notwendige Mindestmaß zu beschränken. Insofern teilen wir Ihre Einschätzung zu den Alternativen, die Sie in Teil A,</p>	<p>Soweit auf das Spielhallenrecht Bezug genommen wird, ist darauf hinzuweisen, dass der Gesetzentwurf keine Neuregelungen zu Spielhallen vorsieht. Diese sind Gegenstand des Glücksspielstaatsvertrages 2021. Eine Anhörung hierzu hat bereits stattgefunden. Eine entsprechende Anpassung der Ausführungsgesetze der Länder erfolgt nach dessen Inkrafttreten.</p> <p>Sofern die Abstandsregelungen hinsichtlich Wettvermittlungsstellen in Frage gestellt werden, wird auf die Ausführungen zu § 20 b in dieser Tabelle verwiesen.</p> <p>Was die von Sportwetten ausgehende Suchtgefahr betrifft, so ist zwischen dem terrestrischem und dem Online-Angebot zu unterscheiden. Der Gesetzentwurf und insbesondere die Abstandsregelungen betreffen nur das Zulassungsverfahren für <i>terrestrische</i> Wettvermittlungsstellen.</p> <p>Online-Sportwetten weisen aufgrund der ständigen Verfügbarkeit ein deutlich größeres Risikopotenzial als terrestrische Sportwetten auf. Folglich rangiert das von terrestrischen Sportwetten ausgehende Suchtpotenzial auch nicht wie vom Angehörten dargestellt unmittelbar hinter jenem von Geldspielgeräten. Dies geht auch aus der in der Begründung angeführten Studie von „Meyer et al., Die Einschätzung des Gefährdungspotenzials von Glücksspielen: Ergebnisse einer Delphi-Studie und</p>

- 4 -

Anlage zur Begründung LGlüG

Paragraf	<p>Stellungnahme/Begründung</p> <p>Abschnitt III des allgemeinen Teils der Gesetzesbegründung darlegen, nicht:</p> <p>Wenn schon – allein aus Gründen des großen Aufwandes – von einer festen Obergrenze an Wettvermittlungsstellen abgesehen werden soll, dann müssten zumindest über deutlich rigidiere Abstandsregelungen eine weitergehende Lenkung erfolgen. Dies ließe sich auch auf der Basis der unter Abschnitt III lit. C) Ziff. 2 der allgemeinen Begründung aufgeführten Studien und Untersuchungen rechtfertigen: Es stimmt zwar, dass das von Glück- und Geldspielautomaten ausgehende Risikopotenzial höher ist als das terrestrisch angebotener Sportwetten. Andererseits ist aber auch richtig, dass bei Glücksspielangeboten außerhalb von Spielbanken die Sportwetten vom Suchtpotenzial her gleich nach den Geldspielautomaten rangieren. Besonders eindrücklich belegt das Gefahrenpotenzial, das in Sportwetten steckt, die in der Begründung angeführte Studie von Bühringer (Pathologisches Glücksspiel in Deutschland): Danach beträgt das Risiko einer Person der Bevölkerung, eine Diagnose Pathologisches Glücksspiel zu entwickeln, für Geldspielgeräte 0,06 %; für Sportwetten 0,046 %. In Fallzahlen bedeutet dies – hochgerechnet auf die Bevölkerung von 11 Mio. Einwohnern in Baden-Württemberg – 6.600 Geldautomatensüchtige, aber eben auch 5.060 Sportwettersüchtige.</p>	<p>Haltung der Landesregierung</p> <p>empirischen Validierung der Beurteilungsmerkmale, 2010“ nebst tabellarischer Darstellung hervor.</p> <p>Auch wenn die von terrestrischen Sportwetten ausgehenden Suchtgefahren als geringer eingeschätzt werden als die von Spielhallen, ist das Risiko, über Sportwetten ein problematisches Suchtverhalten zu entwickeln, nicht vernachlässigbar. Von daher sind Maßnahmen zur Reduzierung der Verfügbarkeit auch bei Sportwetten über Mindestabstände zwischen Wettvermittlungsstellen angebracht. Hierdurch wird auch eine städtebaulich unerwünschte Clusterbildung vermieden. Gerade die Einschränkung der Verfügbarkeit dient der Suchtprävention.</p> <p>Ursprünglich war in § 49 des Gesetzentwurfs eine Verordnungsermächtigung vorgesehen, die es ermöglichen würde, Abstände zwischen Wettvermittlungsstellen zu erlassen, soweit dies zur Erreichung der Ziele des § 1 GlüStV erforderlich ist – d. h. insbesondere für den Fall, dass sich die in § 20 b gewählten Abstandsregelungen als nicht ausreichend erweisen. Das Instrument einer Verordnungsermächtigung stellt gegenüber der Einführung von Mindestabständen zwischen Wettvermittlungsstellen jedoch keine gleich geeignete Alternative dar.</p> <p>Auch wenn in einzelnen Bereichen Cluster von Wettvermittlungsstellen entstehen, könnten diese möglicherweise nicht für sich allein rechtfertigen, dass von der</p>
-----------------	---	--

Anlage zur Begründung LGlüG

- 5 -

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p><u>Städtetag</u></p> <p>Die in der Begründung zum Entwurf enthaltende wissenschaftliche Untersuchung veranschaulicht die erheblichen Suchtgefahren in Bezug auf Spielhallen. Vor diesem eindrücklichen Hintergrund erlauben wir uns im Vorgriff auf die gesetzgeberische Umsetzung des GlüStV 2021 mitzuteilen, dass wir die Zulassung von Spielhallen im baulichen Verbund ablehnen.</p> <p>Anders als beim Verlassen einer isolierten Spielhalle und dem Betreten einer anderen, aufgrund der Abstandsregelung mindestens 500 m entfernten Spielhalle können sich die Spieler bei Spielhallen im baulichen Verbund nicht von der Atmosphäre lösen. Damit schaffen Spielhallen im baulichen Verbund erhebliche Anreize für ein nicht mehr bewusst gesteuertes Weiterspielen. Mit einem kohärenten und wirksamen Gesamtkonzept zur Verhinderung und Bekämpfung von Spielsucht sind solche Spielhallen nicht vereinbar.</p>	<p>Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht wird. Im Übrigen hätte dies nur eine Wirkung für die Zukunft.</p>
	<p><u>LfdI</u></p> <p>Die wesentlichen datenschutzrechtlichen Regelungen finden sich in § 20 c des Entwurfs. § 20 c Absatz 1 Satz 2 sieht Einlasskontrollen durch die Wettvermittlungsstelle vor, in deren Rahmen die Personalien der Gäste festgestellt und mit</p>	

Anlage zur Begründung LGlüG - 6 -

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p>der zentral geführten Sperredatei nach § 23 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags (GlüStV) abgeglichen werden sollen. Des Weiteren sollen Spielerkonten genutzt werden, um einen medienbruchfreien Austausch der Daten, die die Spielenden betreffen, zu gewährleisten (§ 20 c Absatz 2 Satz 1). Schließlich sollen die in § 20 c Absatz 4 näher beschriebenen Unterlagen für zwei Jahre aufbewahrt werden.</p>	
	<p><u>LSS</u></p> <p>Die Bestimmungen für die Anbieter von Sportwetten sollen nach der Anpassung des Landesglücksspielgesetzes vollständig den bestehenden Regelungen für andere Glücksspielanbieter entsprechen – was konsequent ist.</p> <p>Mit der Erlaubniserteilung für Sportwettanbieter die bereits am Markt sind, erfolgt damit eine Regulierung bzw. eine bessere Überprüfung, indem diese aus der rechtlichen Grauzone geholt werden. Beides wird von uns befürwortet.</p>	
	<p><u>Beteiligungsportal BW (unbekannter Nutzer)</u></p> <p>Das Glücksspiel sollte komplett liberalisiert und dem staatlichen Monopol entzogen werden. Die Teilnahme an einem Glücksspiel ist zuvörderst eine freie, individuelle Entscheidung.</p> <p>Für suchtfähigere Personen sollten umfangreichere Hilfeeinrichtungen zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>Das staatliche Glücksspielmonopol, dessen Zulässigkeit vom EuGH bestätigt wurde, verfolgt das legitime Ziel, Anreize zu übermäßigen Ausgaben für das Spielen zu vermeiden und die Spielsucht zu bekämpfen sowie das Glücksspiel in geordnete Bahnen zu lenken. Insofern ist eine vollständige Liberalisierung derzeit nicht angezeigt.</p> <p>Gleichwohl wurde das Glücksspiel bereits in vielen Bereichen liberalisiert. So wurde das Internet für erlaubte Lotterie- und Sportwettangebote geöffnet. Ferner wurde für die Dauer der Experimentierphase vom</p>

Anlage zur Begründung LGlüG

- 7 -

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
§ 20 Wettvermittlungsstelle		<p>staatlichen Sportwettmonopol abgekehrt. Weitere Öffnungen sind mit Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages 2021 zu erwarten.</p> <p>Zudem sind die Auswirkungen des Glücksspielstaatsvertrags gemäß § 32 GlüStV zu evaluieren, so dass die bestehenden Regelungen in einem dynamischen Prozess regelmäßig auf Ihre Wirksamkeit zur Erreichung der Ziele des Glücksspielstaatsvertrages überprüft werden.</p>
§ 20 Abs. 1 S. 1	<p><u>DSWV</u></p> <p>§ 20 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt geändert: Eine Wettvermittlungsstelle ist eine örtliche Verkaufsstelle, in der Sportwetten ausschließlich einer eine Konzession innehabenden Person im Hauptgeschäft vermittelt werden.</p>	<p>Der Änderungsvorschlag wird nicht übernommen.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Definition um „Hauptgeschäft“ ergänzt werden soll, da seitens des DSWV an anderer Stelle gefordert wird, auch die Vermittlung im Nebengeschäft zuzulassen.</p>
§ 20 Abs. 2 S. 2	<p><u>DSWV</u></p> <p>In § 20 Abs. 2 S. 2 wird der Satz „Eine Vermittlung im Nebengeschäft ist nicht zulässig.“ gestrichen.</p> <p>Grund:</p> <p>Der Gesetzentwurf untersagt es privaten Sportwettenerlaubnisinhabern, Sportwetten außerhalb von Wettvermittlungs-</p>	<p>Der Änderungsvorschlag wird nicht übernommen.</p> <p>Gegen die Vermittlung im Nebengeschäft, Gaststätten oder sonstigen Räumlichkeiten mit Verweilcharakter spricht § 1 GlüStV, wonach das Glücksspielangebot zu begrenzen ist, bzw. § 10 a Absatz 4 GlüStV, wonach die Länder die Zahl der Wettvermittlungsstellen zur Erreichung der Ziele in § 1 GlüStV begrenzen.</p>

<p>Paragraf</p>	<p>Stellungnahme/Begründung</p> <p>stellen im Nebengeschäft zu vertreiben, während dem staatlichen Sportwettenanbieter „Oddset“ das Vertriebsnetz der Lottoannahmestellen gemäß § 20 g Abs. 1 des Gesetzentwurfs exklusiv offensteht.</p> <p>Darüber hinaus dürfen in den Annahmestellen auch weitere Glücksspiele (Lotto, Rubellose etc.) vertreiben werden, während dies in Wettvermittlungsstellen untersagt ist. Diese offensichtliche – doppelte – Privilegierung des staatlichen Erlaubnisinhabers ist nach der erfolgten Öffnung des Sportwettenmarktes für private Anbieter aus offensichtlichen Gründen rechtswidrig.</p> <p>Staatliche und private Anbieter können gemäß 3. GlüÄndStV seit dem 1. Januar 2020 rechtlich identische bundesweite Sportwetterlaubnisse erwerben und bieten ein identisch reguliertes Sportwettenprodukt an. Eine Regulierung, die einen einzelnen Erlaubnisinhaber im stationären Sportwettenvertrieb willkürlich privilegiert, ist daher inkohärent und systemwidrig. Der EuGH hat jegliche rechtliche Privilegierung des staatlichen Anbieters im Sportwettenbereich mit dem Ince-Urteil (EuGH C-336/14) verworfen. Eine offenkundig rechtswidrige Regelung ist nicht rechtssicher und wird eine Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten nach sich ziehen, die den Prozess der Sportwettenregulierung in Baden-Württemberg weiter verzögern werden. Ebenso ungerechtfertigt sind die unterschiedlichen rechtlichen Regelungen für Wettvermittlungsstellen und Annahmestellen, obwohl das identische Sportwettenprodukt angeboten wird.</p>	<p>Haltung der Landesregierung</p> <p>Soweit gefordert wird, dass auch privaten Sportwetten-erlaubnisinhabern gestattet sein sollte, das Vertriebsnetz der Lottoannahmestellen zu nutzen, wird Folgendes angemerkt:</p> <p>Wie bereits in der Begründung zu § 20 g ausgeführt erfolgt eine Privilegierung der nach § 9 Absatz 4 beauftragten juristischen Person, die die vom Land veranstalteten Glücksspiele durchführt. Da die Öffnung des Sportwettenbereichs für private Anbieter nur während der Experimentierphase zulässig ist (§ 10 a GlüStV), ist es denkbar, dass grundsätzlich auch zu einem Sportwettenmonopol, wie es vor Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages bestand, zurückgekehrt wird.</p> <p>Die STLG hat das staatliche ODDSET-Angebot über die Annahmestellen vermittelt. Es ist anzunehmen, dass die Länder das ODDSET-Angebot, sollte eine Rückkehr zum Sportwettenmonopol erfolgen, zur Deckung des bestehenden Bedarfs anbieten. Um die bestehenden Strukturen nicht zu zerschlagen, die in diesem Fall sonst neu aufgebaut werden müssten, wird der nach § 9 Absatz 4 beauftragten juristischen Person ermöglicht, unter bestimmten Voraussetzungen über ihre Annahmestellen weiterhin Sportwetten anzubieten. Die Annahmestellen werden dabei gewissen Beschränkungen, denen Wettvermittlungsstellen privater Anbieter unterliegen, nicht unterworfen, da ihr Angebot in den Annahmestellen sich von dem Angebot der Wettvermittlungsstellen privater Anbieter stark unterscheidet. Hinzu kommt, dass diese Privilegierung nur auf die</p>
------------------------	--	---

Anlage zur Begründung LGlüG

- 9 -

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p>Während Wettvermittlungstellen einen Mindestabstand von 500 Metern Luftlinie zu Kinder- und Jugendeinrichtungen, ein Alkoholverbot, Kopplungsverbote mit anderen Glücksspielformen und strenge Auflagen des Jugendschutzes einhalten müssen, gelten diese Vorgaben für Annahmestellen, in denen ausschließlich die staatliche Sportwette vertrieben werden darf, nicht: Es gibt kein äquivalentes Mindestabstandsgebot, Kinder und Jugendliche sollen freien, unkontrollierten Zutritt haben und die staatliche Sportwette soll gemeinsam mit anderen Glücksspielen, Süßwaren für Kinder, Tabakwaren und alkoholischen Getränken (Letzteres ist ausdrücklich zulässig gemäß § 20g Abs. 1 Satz 6 des Gesetzentwurfs) verkauft werden dürfen. Im Sinne eines einheitlichen Spieler- und Jugendschutzes sowie einer rechtskonformen Sportwettenregulierung in Baden-Württemberg sind diese offensichtlichen Privilegien des staatlichen Anbieters unbedingt aufzuheben. Die Untersagung der Wettvermittlung im Nebengeschäft (insbesondere nur für einen Teil der Marktwettbewerber) verstößt gegen die Berufs- und Gewerbefreiheit und wird durch den Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) auch nicht gefordert. Aus diesen Gründen und im Sinne der rechtlichen Gleichbehandlung aller Erlaubnisinhaber sollte die Wettvermittlung im Nebengeschäft – in Annahmestellen, aber auch in Gaststätten und sonstigen Räumlichkeiten mit Verweilcharakter (vgl. Punkt II.3 dieser Stellungnahme) – unter Beachtung der Regelungen des Spieler- und Jugendschutzes generell zugelassen werden.</p>	<p>Zeit der Experimentierphase begrenzt sein wird. Sollten die Ministerpräsidenten sich für eine generelle Öffnung des Sportwettenbereichs entschließen, entfällt der Grund für diese Privilegierung. In diesem Fall müsste sich die Lottogesellschaft, die eine Konzession selbst erhalten hat, oder die Gesellschaft, an der sie beteiligt ist, sich an die allgemein geltenden Regelungen für den Betrieb von Wettvermittlungstellen halten. Die Privilegierung ist damit zeitlich befristet und an die Experimentierphase gekoppelt. Während der Dauer der Experimentierphase kann daher nicht mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz argumentiert werden.</p> <p>Zudem wurde bisher auch kein Erfordernis gesehen, von den bestehenden klaren und historisch gewachsenen Strukturen, wonach Annahmestellen nur die staatlichen Lotterierprodukte im Nebenerwerb vertreiben, was sich unter der Maßgabe der Ziele in § 1 GlüStV bewährt hat, abzurücken. Eine Vermischung unterschiedlicher Glücksspielangebote würde die Gefahr bergen, dass sich das Glücksspiel zu einem Gut des täglichen Lebens entwickelt. Die gewerbliche staatliche Spielvermittlung beliebiger Glücksspielprodukte würde somit dem Begrenzungsauftrag zuwiderlaufen. Da die Annahmestellen in die Vertriebsstruktur der STLG eingegliedert sind, wird im Übrigen in Zweifel gezogen, dass diese dem Vertrieb von Konkurrenzprodukten zustimmen würde.</p>

Anlage zur Begründung LGlÜG - 10 -

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
<p>§ 20 Abs. 3</p>	<p><u>RPK</u></p> <p>Von dem Verbot ausgenommen werden sollen Pferdewetten eines konzessionierten Buchmachers.</p> <p>Grund: Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Spielverordnung können in der Wettannahmestelle eines konzessionierten Buchmachers Sportwetten vermittelt werden. Insofern handelt es sich um Bundesrecht, das dem Landesrecht vorgeht. Da auch Pferdewetten unter den Begriff des öffentlichen Glücksspiels fallen (§ 3 Abs. 1 Satz 3 und 5 GlüStV), widerspricht das Verbot von Pferdewetten in einer Wettvermittlungsstelle der Spielverordnung.</p>	<p>Schließlich können sich Betreiber von bereits bestehenden Wettvermittlungsstellen auch nicht auf eine Beschränkung ihrer Berufs- und Gewerbefreiheit berufen, soweit Wettvermittlungsstellen bisher im Nebengeschäft betrieben wurden, da sie über keine desbezügliche Erlaubnis verfügen und es sich somit um einen nicht grundrechtsfähigen illegalen Betrieb handelt – zumal diese im Hinblick auf die Regelung in § 20 b auch nicht unangemessen benachteiligt werden.</p> <p>Insofern unterscheiden sich Wettvermittlungsstellen auch von Annahmestellen oder Spielhallen, da diese nach dem bestehenden Landesglücksspielgesetz über eine glücksspielrechtliche Erlaubnis verfügen.</p>
		<p>Die Vorschrift wird entsprechend angepasst.</p>

Anlage zur Begründung LGlüG - 11 -

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p><u>DSWV</u></p> <p>§ 20 Abs. 3 wird um einen S. 2 ergänzt: Satz 1 findet keine Anwendung auf etwaige nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz zugelassene Pferdewetten.</p> <p>Im Online-Bereich dürfen Sport- und Pferdewetten auf derselben Internetseite vertrieben werden. Dies ist die gängige Rechtsauffassung des Regierungspräsidiums Darmstadt (bundesweite Erlaubnis-/Aufsichtsbehörde im Online-Pferdewettenbereich und Online-Sportwettenbereich) und des Verwaltungsgerichts Darmstadt, die sich aus der systematischen Auslegung des § 4 Abs. 5 Nr. 5 GlüStV i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 3 bis 5 GlüStV ergibt: Der GlüStV differenziert zwischen „Wetten“ (i.S.v. § 3 Abs. 1 Satz 3) und davon abgeleitet zwischen „Sportwetten“ (i.S.v. § 3 Abs. 1 Satz 4) und „Pferdewetten“ (i.S.v. § 3 Abs. 1 Satz 5). Die – im GlüStV seltene und daher nicht zufällige – Nutzung des allgemeinen Begriffs der „Wetten“ in § 4 Abs. 5 Nr. 5 GlüStV (Kopplungsverbot) kann nicht widerspruchsfrei so ausgelegt werden, dass entweder nur „Sportwetten“ oder nur „Pferdewetten“ gemeint wären; der Rechtsbegriff der „Wetten“ wäre sinnteeleert. Hätte der Gesetzgeber in § 4 Abs. 5 Nr. 5 GlüStV ein Online-Kopplungsverbot auch von Sport- und Pferdewetten statuieren wollen, hätte er dies ausdrücklich kenntlich gemacht. Da die Vermittlung von Sport- und Pferdewetten auf derselben Internetseite zulässig ist, ist im Sinne einer gesamtkohärenten Regelung eine analoge Praxis im stationären Geschäft zu gewährleisten. Dies ist dar-</p>	<p>Die Vorschrift wird entsprechend angepasst.</p>

Anlage zur Begründung LGlÜG - 12 -

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p>über hinaus auch ordnungs-politisch sinnvoll: Reine Buchmacherlokale für Pferdewetten lassen sich kaum noch wirtschaftlich betreiben; entfallen diese Einrichtungen gänzlich, wäre das Kanalisierungsziel des GlüStV nicht erreichbar. Die Landesglücksspielgesetze anderer Bundesländer sehen aus diesen Gründen die Vermittlung von Pferdewetten in Wettvermittlungsstellen ausdrücklich vor (vgl. u.a. § 13 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages des Landes Nordrhein-Westfalen, zuletzt geändert am 14.12.2019).</p>	
<p>§ 20 Abs. 4 und 5</p>	<p><u>DSWV</u></p> <p>§ 20 Abs. 4 soll wie folgt geändert werden:</p> <p>„Die Vermittlung von Sportwetten in anderen Stellen als in Wettvermittlungsstellen oder Annahmestellen, insbesondere durch Einzelplatzaufstellung von Wettterminals oder mittels mobiler Stände oder durch Verkaufspersonal außerhalb der Geschäftsräume bedarf der Erlaubnis durch die zuständige Behörde.“</p> <p>Absatz 5 wird wie folgt geändert:</p> <p>„(5) Das Aufstellen und der Betrieb von Wettterminals, bei denen ein Wettvorgang anonym durch direkte Zahlung am Terminal in Gang gesetzt oder abgeschlossen werden kann, ohne dass es einer Kontrolle durch die Wettvermittlungsstelle oder die Annahmestelle betreibende Person oder deren Personal bedarf oder ohne dass die Wette unmittelbar auf einem Spielerkonto registriert wird, sind verboten. Das</p>	<p>Die Änderungsvorschläge werden nicht übernommen.</p> <p>Bzgl. der Nutzung des Vertriebsnetzes der Annahmestellen durch private Sportwettanbieter wird auf die Ausführungen zu § 20 Absatz 2 Satz 2 Bezug genommen.</p> <p>Das Verbot des Aufstellens von Wettterminals dient der Begrenzung des Glücksspielangebots bzw. der Zahl der Wettvermittlungsstellen. Auf die Ausführungen zu § 20 Absatz 2 Satz 2 in dieser Tabelle bzgl. der Privilegierung von Annahmestellen bzw. der Erforderlichkeit wird verwiesen. Wie in der Begründung zu § 20 Absatz 5 dargestellt wird dadurch zudem verhindert, dass anonyme Wetten abgegeben werden können, was dem Spieler- und Jugendschutz Rechnung trägt. Ferner dient es der Verkehrssicherung. Gleiches gilt für das Verbot der Vermittlung von Sportwetten mittels mobiler Stände oder durch Verkaufspersonal, was zudem in</p>

Anlage zur Begründung LGlüG - 13 -

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p>Aufstellen und der Betrieb von Werbeterminals, welche Informationen wie insbesondere Quoten, Statistiken sowie Spielverläufe anzeigen oder die Einsichtnahme in das persönliche Spielerkonto ermöglichen, sind verboten, soweit es sich nicht um Terminals in Wettvermittlungsstellen, in Annahmestellen oder an Stellen gemäß Absatz 4 mit Werbewirkung für die Konzession innehabende Person, an die vermittelt wird, handelt. Spielvorbereitungsterminals, mit deren Hilfe Spielscheine für Sportwetten lediglich vorausgefüllt werden können, sind in Wettvermittlungsstellen und Annahmestellen zulässig.</p> <p><u>Grund:</u> Die bisherige Formulierung des Gesetzentwurfs untersagt die Einzelplatzaufstellung von Selbstbedienungs-Wettterminals außerhalb von Wettvermittlungsstellen, ohne dass dies durch den GlüStV gefordert oder durch Erwägungen der allgemeinen Suchtprävention angezeigt wäre. Insbesondere im ländlichen Raum eines Flächenlandes wie Baden-Württemberg sind Gastronomen und Einzelhändler auf zusätzliche Einkünfte angewiesen, um ihre Existenz zu sichern. Der Gesetzentwurf diskriminiert Sportwettenangebote diesbezüglich gegenüber dem gewerblichen Spiel, da es keinen Unterschied machen darf, ob in einem Gastronomiebetrieb Geldgewinnspielgeräte oder Wettterminals aufgestellt werden. Der Bundesgesetzgeber hat in § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (SpielV) festgelegt, dass eine Gaststätte ein tauglicher Aufstellungsort für Gewinnspielgeräte ist. Da von Wettterminals jedoch keine höhere Suchtgefahr ausgeht als von Geldgewinnspielgeräten, kann für Wettterminals nicht</p>	<p>straßenrechtlicher Hinsicht die erforderliche Freihaltung von Gehwegen gewährleistet.</p> <p>Ergänzend ist folgendes anzuführen: Allein die Problematik der ständigen Verfügbarkeit von Spielmöglichkeiten im Internet darf nicht dazu führen, dass auch die terrestrische Verfügbarkeit weiter ausgeweitet wird. Vielmehr würde dies zur Perpetuierung des Problems beitragen bzw. dem Begrenzungsauftrag widersprechen.</p> <p>Das Aufstellen von Geldspielgeräten in Gastronomiebetrieben hat sich traditionell herausgebildet und betrifft das Gewerberecht. Insofern kann kein Vergleich zu den das Glücksspielrecht unterfallenden Wettterminals gezogen werden. Im Übrigen bestehen auch insoweit auf Bundesebene Beschränkungsbestrebungen.</p> <p>Genauso wenig hat Glücksspiel den Zweck, die Existenz von Gastronomen und Einzelhändler (im ländlichen Raum) zu sichern. Dies widerspräche eindeutig den Zielen gemäß § 1 GlüStV und wäre auch unter Suchtgesichtspunkten höchst bedenklich. Die Stärkung strukturschwacher Regionen ist eine regionalpolitische Aufgabe und nicht Aufgabe des Glücksspiels.</p> <p>Die geforderte Ergänzung des Begriffs „Annahmestellen“ in Absatz 5 ist nicht erforderlich, da dieser bereits gemäß § 20 g Absatz 1 Satz 5 auf Annahmestellen entsprechend Anwendung findet.</p>

Anlage zur Begründung LGlÜG - 14 -

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
<p>§ 20 a Erlaubnis für Wettvermittlungsstellen</p>	<p>anderes gelten. Maßgabe ist stets, dass alle Vorgaben des Jugend-, Spieler- und Verbraucherschutzes eingehalten werden. Darüber hinaus wäre es nicht kohärent, im stationären Vertrieb die Zahl und die Standorte der Wettterminals willkürlich zu begrenzen, wenn zugleich gemäß 3. GluÄndStV im Internet jederzeit ein zahlenmäßig und örtlich unbegrenztes legales, lizenziertes Sportwettenangebot existiert. Wenn jeder Verbraucher sein privates Wettterminal via Smartphone in der Hosentasche mit sich führt, entbehrt es jeder rechtlichen und tatsächlichen Rechtfertigung, stationäre Wettterminals mit ähnlicher Funktion außerhalb von Wettvermittlungsstellen zu untersagen.</p>	
<p>§ 20 a Abs. 1 S. 1 Nr. 9</p>	<p>LSS</p> <p>§ 20 a – Erlaubnis für Wettvermittlungsstellen Abs. 1 Pkt. 9., dort heißt es, „der Betrieb der Wettvermittlungsstelle keine Gefährdung der Jugend, keine übermäßige Ausnutzung des Spielbetriebs....“ Jugendliche unter 18 J. haben ohnehin keinen Zutritt. Deshalb muss hier eine Spezifizierung in der Einzelbegründung ergänzt werden. „Übermäßige Ausnutzung des Spielbetriebs“ bedarf einer zusätzlichen Erläuterung.</p>	<p>Der Änderungsvorschlag wird nicht übernommen.</p> <p>Die Regelung entspricht § 41 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 LGlÜG für Spielhallen, welche sich wiederum an den gewerberechtlichen Versagungsgründen in § 33 i Absatz 2 Nummer 3 GewO orientiert. Insofern handelt es sich bei dem in § 20 a Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 aufgelisteten Negativkatalog um keine neuen ordnungsrechtlichen unbestimmten Rechtsbegriffe. Mit „übermäßige Ausnutzung des Spielbetriebs“ soll „die in wirtschaftlichem Sinne ausbeuterische Ausnutzung eines durch übersteigerte Gewinnerwartung geschaffenen Anreizes, sich mit unkontrollierter Risikobereitschaft einer</p>

Anlage zur Begründung LGlÜG

- 15 -

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
<p>§ 20 a Abs. 2 S. 2 Nr. 1</p>	<p>RPK Die Streichung des Wortes 2 „erweitertes“ wird angeregt. Grund: Ein einfaches Führungszeugnis für Behörden wird für ausreichend erachtet, da das erweiterte Führungszeugnis für eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder eine Tätigkeit, die in vergleichbarer Weise geeignet ist Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen bestimmt ist. Bei Betrieb oder verantwortlicher Leitung einer Wettvermittlungsstelle liegt ein entsprechender Bezug zu Minderjährigen nicht vor.</p>	<p>Haltung der Landesregierung <i>großen Verlustgefahr aussetzen, verhindern</i> [werden]“ (Tettinger/Wank/Ennuschat, Gewerbeordnung, 8. Auflage 2011, § 33 i Rn. 67). Wie zu § 20 b ausgeführt wird, folgt die Untersagung des Zutritts von Minderjährigen zu Wettvermittlungsstellen bereits aus 6 JuSchG. § 20 a hebt daher nochmals klarstellend das im Rahmen des Betriebs einer Wettvermittlungsstelle zu beachtende Schutzgut der Jugend hervor.</p>
<p>§ 20 a Abs. 2 S. 2 Nr. 6</p>	<p>RPK Die Vorschrift wird Ziffer 7 und erhält folgenden Wortlaut: das Sozialkonzept nach § 7 sowie das Werbe-, Sicherheits- und Geldwäschepräventionskonzept einschließlich der Benennung der jeweils verantwortlichen Person für diese Bereiche. Stellt der Konzessionsinhaber diese Konzepte den</p>	<p>Die Vorschrift wird entsprechend angepasst.</p>
		<p>Der textliche Änderungsvorschlag wird nicht übernommen. Jedoch erfolgt in der Gesetzesbegründung eine Klarstellung, dass die Unterlagen dadurch erbracht werden können, dass der Konzessionsinhaber die Konzepte einmalig für alle Wettvermittlungsstellen, die in seine Vertriebsorganisation eingegliedert sind und die</p>

Anlage zur Begründung LGlÜG - 16 -

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p>Wettvermittlungsstellen, die in seine Vertriebsorganisation eingegliedert sind, zur Verfügung, können die Unterlagen dadurch erbracht werden, dass der Konzessionsinhaber die Konzepte einmalig für alle Wettvermittlungsstellen, die die von ihm zur Verfügung gestellten Konzepte einsetzen und umsetzen, der Aufsicht vorlegt.</p> <p>Grund: In der Begründung des Gesetzentwurfs wird mit ungefähr 700 Wettvermittlungsstellen gerechnet. Gemäß § 20 g Absatz 2 gilt § 20 a Absatz 2 Satz 2 Ziffer 6 auch für Annahmestellen (ungefähr 3300 Annahmestellen). Dies wären 4000 Sozialkonzepte, 4000 Werbekonzepte, 4000 Geldwäschepräventionskonzepte usw. Das RPK geht davon aus, dass die Vermittlungsstellen und Annahmestellen im Regelfall nur die vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Konzepte einsetzen werden. Folglich käme sehr viel Papier bei der Aufsicht an, das sich inhaltlich nicht unterscheidet. Es ist besser, wenn der Veranstalter diese Konzepte einheitlich für seine Vermittlungsstellen, die in seine Vertriebsorganisation eingegliedert sind, einreicht, mit der Glücksspielaufsicht abstimmt und regelmäßig aktualisiert.</p>	<p>von ihm zur Verfügung gestellten Konzepte einsetzen und umsetzen, der Aufsicht vorlegt.</p> <p>Ein Tausch von Nummer 6 und 7 wird für nicht erforderlich erachtet.</p>
<p>§ 20 a Abs. 2 S. 2 Nr. 7</p>	<p>RPK Ziff. 7 wird zu Ziffer 6</p>	<p>Ein Tausch von Nummer 6 und 7 wird für nicht erforderlich erachtet (s. o.).</p>

Anlage zur Begründung LGlüG

- 17 -

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
<p>§ 20 a Abs. 5</p> <p><u>RPK</u></p> <p>Satz 2 der Vorschrift erhält folgenden Wortlaut: „Auf diese findet Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 sinngemäß Anwendung.“</p> <p>Begründung:</p> <p>§ 20 a Abs. 2 Nrn. 2, 3 und 4 sind nicht personenbezogen, sondern betriebsbezogen. Es macht daher keinen Sinn, diese Angaben für die verantwortliche Person in der Wettvermittlungsstelle nochmals zu fordern. Dem kann durch den Zusatz „Nr. 1“ Rechnung getragen werden.</p>	<p>Satz 1 der Vorschrift wird wie folgt geändert: Die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person hat die Person zu benennen, die die Wettvermittlungsstelle <i>verantwortlich</i> leitet und ...</p> <p>Der textliche Änderungsvorschlag für Satz 2 wird nicht übernommen.</p> <p>Durch das Wort „sinngemäß“ wird klargestellt, dass die entsprechende Anwendung nur insoweit erfolgt, als sie vom Sinn her auch auf den Leiter einer Wettvermittlungsstelle passt. Insofern scheiden im Falle einer natürlichen Person als Leiter der Wettvermittlungsstelle rein betriebsbezogene Angaben und im Falle einer juristischen Person als Leiter rein personenbezogene Angaben denklogisch aus. In letzterem Fall sind die Angaben entsprechend der Regelung in Absatz 3 auf die vertretungsberechtigten Organe sowie auf die geschäftsführenden Gesellschafter und, soweit vorhanden, ihre geschäftsführungsbefugten Kommanditisten anzuwenden. Eine diesbezügliche Klarstellung wurde in die Gesetzesbegründung aufgenommen</p> <p>Ferner wurde in die Begründung klarstellend aufgenommen, dass, sofern der Betrieb und die Leitung durch dieselbe natürliche oder juristische Person erfolgt, die Unterlagen nicht doppelt vorzulegen sind.</p>	

- 18 -

Anlage zur Begründung LGlüG

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
<p>§ 20 b Anforderungen an die Errichtung von Wettvermittlungsstellen</p>	<p>Städtetag</p> <p>Der Entwurf sieht keinen Mindestabstand zwischen den Wettvermittlungsstellen vor. Die räumliche Nähe von Wettvermittlungsstellen ist städtebaulich nicht wünschenswert und kann Suchtgefahren begünstigen. Die in der Begründung zum Entwurf enthaltene wissenschaftliche Bewertung der Suchtgefahren in Bezug auf Wettvermittlungsstellen lässt es noch für vertretbar erscheinen, auf die Regelung eines Mindestabstands für die restliche Geltungsdauer des GlüStV bis zum 30. Juni 2021 zu verzichten. Wir halten es für geboten, die diese Thematik bei der Umsetzung des GlüStV 2021 unter Berücksichtigung der bis dahin vorliegenden Erfahrungen und auch in Bezug auf einen möglichen Mindestabstand zu Spielhallen zu diskutieren.</p>	<p>Aufgrund der Stellungnahmen der kommunalen Landesverbände wurden Mindestabstände zwischen Wettvermittlungsstellen geprüft und aus den dort ausgeführten Gründen vorgezogen. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass das Instrument einer Verordnungsermächtigung gegenüber der Einführung von Mindestabständen zwischen Wettvermittlungsstellen keine gleich geeignete Alternative darstellt (s. o.).</p>
<p>§ 20 b Abs. 1</p>	<p>DSWV</p> <p>Abs. 1 soll gestrichen werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Mindestabstandsregelungen stellen in jeder Form einen erheblichen Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit dar und sind umfassenden verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt. Die konkrete Regelung des vorgesehenen § 20 b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs diskriminiert die Wettvermittlungsstellen privater Sportwettenanbieter darüber hinaus gegenüber Annahmestellen, in denen gemäß</p>	<p>Der Änderungsvorschlag wird nicht übernommen.</p> <p>Die Vorschrift dient der Begrenzung des Glücksspielangebotes bzw. der Zahl der Wettvermittlungsstellen.</p> <p>Etwasige Beschränkungen von Betreibern von Wettvermittlungsstellen in ihrer Berufsausübungsfreiheit sind aus Gründen des Spieler- und Jugendschutzes gerechtfertigt.</p> <p>In der Begründung zu § 20 b wird ausführlich dargestellt, warum infolge des Übergangs zu einem Erlaubnisverfahren die bisherige zahlenmäßige Begrenzung</p>

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p>§ 20 g des Gesetzentwurfs exklusiv der staatliche Wettanbieter „Oddset“ auf Grundlage der identischen bundesweiten Sportwettenerlaubnis Wetten anbieten darf, die aber dennoch keinen Mindestabstand zu Minderjährigeneinrichtungen einhalten müssen. Eine willkürliche Privilegierung eines – staatlichen – Wettbewerbers wird rechtlich keinen Bestand haben. Darüber hinaus geht der Gesetzentwurf unverhältnismäßig über die Vorgaben des GlüStV hinaus: § 4 Abs. 3 Satz 2 GlüStV untersagt die „Teilnahme von Minderjährigen“ an Glücksspielen, nicht jedoch den Zugang zu Orten, an denen Glücksspiele vermittelt werden. Bereits im Zuge des Sportwettenerlaubnisverfahrens müssen alle Veranstalter von Sportwetten darlegen, wie die Teilnahme Minderjähriger an ihren Angeboten ausgeschlossen wird.</p> <p>Der DSWV empfiehlt daher dringend, von starren Mindestabstandsregelungen im LGlüG abzusehen. Mindestabstandsregelungen haben sich bereits im Bereich der Spielhallen in mehreren Bundesländern als regulatorischer Irrweg erwiesen, wo es auch nach Jahren nicht gelungen ist, diese rechtssicher umzusetzen. Effektivere, gegenüber gesetzlichen Mindestabstandsgeboten mildere Mittel, um einem Vertrautheitsgefühl von Minderjährigen mit Sportwetten entgegenzuwirken, können qualifizierte Vorgaben hinsichtlich der äußeren Gestaltung von Wettvermittlungsstellen im Umfeld von Minderjährigeneinrichtungen sein. Hierbei wäre stets zwischen verschiedenen Gattungen von Minderjährigeneinrichtungen zu unterscheiden und der mildestmögliche Eingriff in die Berufsfreiheit zu wählen.</p>	<p>Haltung der Landesregierung</p> <p>des Glücksspiels nicht mehr sachdienlich ist und weshalb diese Form der Abstandsregelung gewählt wurde. Hinsichtlich des Einwands einer Privilegierung von Annahmestellen wird auf die Ausführungen zu § 20 Absatz 2 Satz 2 in dieser Tabelle verwiesen. Hinzu kommt, dass von der Art der Gestaltung eine Wettvermittlungsstelle (z. B. Werbung mit Fußballidolen) gegenüber einer Annahmestelle deutlich gesteigerte Anreizwirkungen auf Kinder- und Jugendliche ausgehen. Eine willkürliche Privilegierung von Annahmestellen scheidet somit aus.</p> <p>Auch geht die Vorgabe nicht über § 4 Absatz 3 Satz 2 GlüStV hinaus. Nach dieser Vorschrift ist der Ausschluss der Teilnahme von Minderjährigen an Glücksspielen sicherzustellen. Wie dies sicherzustellen ist, also z. B. durch Versagung des Zugangs, wird nicht vorgegeben.</p> <p>Dass Minderjährigen der Zutritt zu Wettvermittlungsstellen zu versagen ist, folgt zudem aus § 6 des Jugendschutzgesetzes (JSchG). Danach darf die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden. Bei Wettvermittlungsstellen handelt es sich um ähnliche dem Spieltrieb dienende Räumlichkeiten.</p> <p>Im Übrigen sind entsprechende Verbote auch in anderen Ländern wie z. B. Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vorgesehen.</p>

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p>Hilfsweise: Behördlicher Ermessensspielraum: Grundsätzlich sollte § 20 b Abs. 1 Satz 1 dahingehend ergänzt werden, dass „die zuständige Erlaubnisbehörde unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standorts und der Lage des Einzelfalls Ausnahmen von dem Mindestabstand zulassen kann“. Hiermit würde Baden-Württemberg dem guten Beispiel der überwiegenden Mehrheit jener anderen Bundesländer folgen, welche in ihren Landesglücksspielgesetzen Mindestabstandsgebote zwischen Wettvermittlungsstellen und Minderjährigeneinrichtungen vorsehen, und die einzelfallbezogene behördliche Würdigung besonderer Umstände zuzulassen.</p> <p>Höhe des Mindestabstands: Um die verfassungsrechtlichen Bedenken abzumildern, sollte der derzeit vorgesehene Mindestabstand in Höhe von 500 Metern Luftlinie auf 100 Meter Wegstrecke abgesenkt werden. Mit der vorgesehenen Regelung würde Baden-Württemberg mit Abstand die bundesweit schärfste Regelung dieser Art einführen und unverhältnismäßig von den gesetzlichen Regelungen anderer Bundesländer abweichen. 3 Bei Beibehaltung der derzeit im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung würden rund 80 Prozent der bestehenden Standorte gegen die Mindestabstandsvorgabe verstoßen; in dicht bebauten Innenstadtlagen wäre die Ansiedelung neuer Wettvermittlungsstellen weitgehend ausgeschlossen.</p> <p>Messung des Mindestabstands: Darüber hinaus sollte der Mindestabstand zu Minderjährigeneinrichtungen nicht in</p>	<p>Haltung der Landesregierung</p> <p>Die Vorschrift ist auch nicht unverhältnismäßig. Es handelt sich um keine starre Abstandsregelung, sondern um sukzessiv anzuwendende Abstandsvorgaben. Dadurch dass diese nur für nach der Freigabe zur Anhörung neu errichtete Wettvermittlungsstellen oder im Falle von Betreiberwechseln gilt, ist gerade sicherzustellen, dass bestehende Wettvermittlungsstellen, die das Abstandsgebot nicht einhalten, nicht unmittelbar sofort schließen müssen. Im Übrigen wurde im Rahmen des Erfüllungsaufwands abgeschätzt, dass sich die Zahl der Wettvermittlungsstellen bei der bisher nach dem Landesglücksspielgesetz zugelassenen Zahl der Wettvermittlungsstellen einpendeln wird.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist auch die vorgeschlagene Einführung eines behördlichen Ermessensspielraums nicht erforderlich. Ein solcher ist auch in § 42 Absatz 3 LGlÜG bzgl. Spielhallen nicht vorgesehen. Auch die Höhe des Mindestabstands sowie die Messpunkte (von Eingangstür zu Eingangstür) entsprechen den Vorgaben in § 42 Absatz 3 LGlÜG. Im Sinne eines kohärenten Systems wurde § 20 b an die spielhallenrechtliche Regelung, welche gerichtlich bestätigt wurde, angelehnt. Eine abweichende Lockerung des Abstandsgebotes bezüglich Wettvermittlungsstellen ist daher nicht vorgesehen.</p> <p>Die Auffassung, die Luftlinienmessung stelle kein rechtssicheres Messverfahren dar, wird diesseits nicht</p>

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p>Form der Luftlinie, sondern in Form der Wegstrecke bemessen werden. Zum einen vergrößert die Luftlinienberechnung den mit 500 Metern unverhältnismäßig hoch gegriffenen Bannkreis um Minderjährigeneinrichtungen abermals, obwohl die Wegstrecke als Maßstab die primäre regulatorische Motivation des Gesetzgebers – zu verhindern, dass Minderjährige auf ihrem fußläufigen Schulweg Wettbüros passieren – besser abbildet. Insbesondere in Innenstadtlagen würde ein Luftlinien-Mindestabstand in Höhe von 500 Metern faktisch zum völligen Ausschluss von Wettvermittlungsstellen führen. Zum anderen wird die Luftlinienmessung des Mindestabstands erwartbar zu neuen rechtlichen Unwägbarkeiten führen, da es für die Luftlinienmessung bislang keine klaren, geeichten und rechtssicheren Messverfahren gibt, um auch Grenzfälle, bei denen Standorte knapp oberhalb/unterhalb des Mindestabstands liegen, abschließend zu klären. Im Gegensatz dazu gibt es in anderen Bundesländern bereits langjährige Erfahrungen mit der Messung der Wegstrecke (beispielsweise in Berlin in Bezug auf Spielhallen mit Hilfe gängiger Software der Ordnungs-/Baumämter). Durch diese Messung, die jeder Betreiber mit einem geeichten Gerät auch selbst durchführen kann, ist eine rechtliche Sicherheit im Gegensatz zur Luftlinie gegeben.</p> <p>Vom Mindestabstandsgebot erfasste Minderjährigeneinrichtungen: Um eine Überregulierung, Rechtsunsicherheit und Vollzugsschwierigkeiten zu verhindern, sollte der Gesetzeswortlaut stärker zwischen verschiedenen Gattungen von Minderjährigeneinrichtungen differenzieren, die sich in unterschiedlicher Ausprägung und Quantität an Kinder und Jugendliche richten. Der gesetzliche Mindestabstand gemäß</p>	<p>geteilt. Da es bei der Wegstrecke verschiedene Wegmöglichkeiten gibt, stellt die Luftlinienmessung dieser gegenüber die verlässlichere Methode dar.</p> <p>Welche Kinder- und Jugendeinrichtungen vom Mindestabstandsgebot erfasst werden, folgt bereits aus der Begründung zu § 20 b. Auf die dortigen Ausführungen wird hiermit Bezug genommen. Im Übrigen folgt bereits aus dem Wortlaut von Kinder- und Jugendeinrichtung, dass unter diesen Begriff keine Bushaltestellen oder Tischtennisplatten fallen. Eine Klarstellung im Gesetztext ist insoweit nicht erforderlich.</p> <p>Soweit gefordert wird, von der Abstandsregelung Kinder- und Jugendeinrichtungen zu erfassen, in denen sich regelmäßig täglich mindestens 40 Kinder und Jugendliche aufhalten, ist darauf hinzuweisen, dass die Vorschrift von ihrem Schutzzweck nicht darauf abzielt, eine größere Gruppe von Kindern zu schützen, sondern Kinder und Jugendliche als solche.</p> <p>Zur Klarstellung wird folgender Satz 3 eingefügt: Wechselt die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person nach diesem Datum, ist Satz 1 zu beachten.</p>

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p>§ 20 b Abs. 1 Satz 1 sollte sich daher ausdrücklich auf „öffentliche, werktätlich geöffnete Einrichtungen, in denen sich regelmäßig täglich mindestens 40 Kinder und Jugendliche aufhalten,“ beziehen. Hierdurch wird gewährleistet, dass nur solche Minderjahreineinrichtungen erfasst werden, die tatsächlich regelmäßig von einer hinreichenden Anzahl an Kindern und Jugendlichen frequentiert werden, deren Schutz das Mindestabstandsgebot praktisch dienen soll. Durch die vorgeschlagene Formulierung wird weiter sichergestellt, dass nicht jede Bushaltestelle und jede Tischtennisplatte etc., an denen sich regelmäßig Minderjährige aufhalten („werktätlich geöffnete Einrichtung“), und nicht jeder privat organisierte Hausaufgabenkreis („öffentliche Einrichtung“) das gesetzliche Mindestabstandsgebot auslösen, was die Bereitstellung eines angemessenen terrestrischen Sportwettenangebots gemäß GlÜStV schlechterdings verunmöglichen würde.</p>	
<p>Gemeindetag und Landkreistag</p> <p>In der Einzelbegründung wird die an sich zu begrüßende Abstandsregelung zu Einrichtungen zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen relativiert und auf solche Einrichtungen beschränkt, die sich „ihrem Wesen nach überwiegend an Kinder ab dem 12. Lebensjahr“ richten. Diese Einschränkung greift zu kurz und wird den Erfahrungen aus der Praxis nicht gerecht. Einerseits muss davon ausgegangen werden, dass auch jüngere Kinder sich durch die üblicherweise großflächige Werbung, die regelmäßig ihre Sportidole zeigt, angesprochen fühlen. Andererseits würde diese Formulierung</p>		<p>Die Änderungsvorschläge werden nicht übernommen.</p> <p>Die Vorschrift trägt § 10 a Absatz 4 GlÜStV Rechnung, indem sie durch die Abstandsvorgabe zu einer Begrenzung von Wettvermittlungsstellen führt. Sie dient der Verminderung der Glücksspielsucht und dem Jugendschutz.</p> <p>Um dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu genügen, soll die Vorschrift aber nicht dazu führen, dass das Betreiben einer Wettvermittlungsstelle de facto unmöglich wird. Vor diesem Hintergrund wurde die Vorschrift auch nicht so weit gefasst, dass bereits Bolz- oder Spielplätze darunter subsumierbar wären.</p>

Anlage zur Begründung LGlüG - 23 -

Paragraf	<p>Stellungnahme/Begründung</p> <p>bedeuten, dass eine Schule mit großem Anteil an Grund- schüler und einem eher kleinen Anteil an weiterführenden Schülern zu keinem Ausschluss führen würde (nicht über- wiegend an Kinder ab 12. Lebensjahr). Es sollte daher klar- gestellt werden, dass die Abstände zu Einrichtungen für Kin- der bereits ab dem Grundschulalter einzuhalten sind. Dies sollte auch Bolz- und Spielplätze umfassen.</p> <p>Weiterhin sehen wir den Bestandsschutz, der bestehenden Wettvermittlungsstellen in § 20 b Abs. 1 eingeräumt wird, kritisch. Er ist sachlich nicht gerechtfertigt und auch rechtlich nicht notwendig, wie in der Einzelbegründung zutreffend ausgeführt wird. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen genießt Vorrang. Gerade deshalb wird die Abstandsrege- lung in den Gesetzentwurf ja aufgenommen. Dies bedeutet dann konsequenterweise auch, dass bestehende Wettver- mittlungsstellen nicht weiterbetrieben werden können – auch, wenn dies zu einem gewissen Verwaltungsaufwand führt.</p> <p>Ein Lenkungsinstrument, das sich bei den Spielhallen be- währt hat, ist die Abstandsregel des § 42 Abs. 1 LGlüG. Wir regen an, diese Abstandsregel auch auf Wettvermittlungs- stellen zu übertragen und in § 20 b zu übernehmen.</p> <p>Zudem wollen wir zu bedenken geben, dass die mit diesem Gesetzentwurf einhergehende Lockerung für Wettvermit- lungsstellen in einem gewissen Widerspruch zur aktuell in zahlreichen gerichtlich überprüften Regelungen zur gesetz- lich zuletzt eingeschränkten Zulässigkeit von Spielhallen steht. Dies wirft ggf. auch vor Gericht die Frage nach der ge- setzgeberischen Konkordanz auf.</p>
Haltung der Landesregierung	<p>Entsprechend dem gesetzgeberischen Beurteilungs- spielraum wurde die Altersgrenze auf 12 Jahre festge- setzt. Wie in der Begründung zu § 20 b Absatz 1 dar- gestellt, wird davon ausgegangen, dass jüngere Kinder vom Vorhandensein einer Wettvermittlungsstelle in ih- rem Umfeld nicht beeinflussbar sind und bei ihnen nicht zu befürchten ist, dass allein durch die Existenz der Wettvermittlungsstelle ein Gewöhnungseffekt eintritt bzw. Anreize, etwas Verbotenes zu tun, geweckt wer- den. Insofern erfolgt eine Orientierung an der Recht- sprechung zu Abstandsregelungen für Spielhallen. Auf die Begründung zu § 20 b wird insoweit Bezug genom- men. So heißt es beispielsweise in der Entscheidungs- begründung des VG Schwerin, Urteil vom 12.11.2018 – 7 A 1705/18 SN:</p> <p><i>„[...] [Jüngere Kinder [sind], ob nun Förderschüler oder Schüler sonstiger allgemeinbildender Schulen, doch üblicherweise in gleich geringerem Umfang mit Geld- mitteln zur eigenen Verfügung ausgestattet als ältere Kinder und Jugendliche („Teenager“) und ist der Prim- arbereich doch weitgehend durch eine schulnahe Hort- betreuung abgesichert, während ältere Schulkinder und jugendliche Schüler leichter in Versuchung geraten können, etwa „Freistunden“ dem Automatengeldspiel zu widmen.“ [BeckRS 2018, 32106 (Rn. 15)].“</i></p> <p>Die Auffassung einer faktisch möglichen Beeinflussbar- keit ab dem Alter von 12 Jahren wurde auch im Rah- men eines Gesprächs zwischen dem Sozialministerium Baden-Württemberg und Dr. Tobias Hayer (Arbeitsein-</p>

- 24 -

Anlage zur Begründung LGlüG

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
		<p>heit Glücksspielforschung der Universität Bremen) be- stätigt. Entsprechend befassen sich Studien über die von öffentlichem Glücksspiel bzw. Sportwetten ausge- henden Spielanreize und Suchtgefahren üblicherweise mit älteren Kindern, vor allem Jugendlichen ab 12 Jah- ren.</p> <p>Soweit befürchtet wird, dass sich auch jüngere Kinder durch großflächige Werbung angesprochen fühlen könnten, ist auf die Regelung in § 20 d „Anforderungen an die Werbung für die Wettvermittlungsstellen“ hinzu- weisen. Danach muss die Werbung so gestaltet sein, dass von ihr keine Anreize für die dort angebotenen Spiele ausgehen, keine Verharmlosung der angebote- nen Spiele stattfindet und kein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen wird. Zudem darf sich die Werbung nicht an Minderjährige richten. Großflächige Werbung mit Sportidolen scheidet somit zukünftig aus. Entsprechende Werbeverbote sind auch in der Werbe- richtlinie sowie im Glücksspielstaatsvertrag 2021 vor- gesehen.</p> <p>Ferner ist in der Rahmenerlaubnis für Werbung für Sportwetten im Internet und im Fernsehen unter B. Zif- fer 8 geregelt, dass Werbung für Sportwetten im Fern- sehen und Internet mit aktiven Sportlerinnen/Sportlern sowie Personen, denen aufgrund ihrer Beziehung zum Sport eine Vorbildfunktion zugerechnet wird, und Perso- nen, die als Sportfunktionäre tätig sind, nicht zulässig ist.</p> <p>Wie in der Begründung zu § 20 b Absatz 1 erläutert wird, gewährt die Regelung gerade keinen auf Dauer</p>

- 25 -

Anlage zur Begründung LGlüG

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
		<p>angelegten Bestandsschutz für die im Zeitpunkt der Freigabe zur Anhörung bereits bestehenden Wettvermittlungsstellen.</p> <p>Die Regelung soll vielmehr verhindern, dass unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes jeder Betreiber einer Wettvermittlungsstelle gegen die Ablehnung seines Antrags aus Gründen des unzureichenden Abstandes zu Kinder- und Jugendeinrichtungen klagt, so dass kein rechtmäßiger Zustand hergestellt werden kann, wie es in der Vergangenheit der Fall war. Aus Gründen des Jugend- und Spielerschutzes soll der Abgleich mit der Sperrdatei und die Altersüberprüfung vor Aufnahme des Spiels möglichst rasch umgesetzt werden. Aus diesem Grund sieht die Vorschrift eine sukzessive Anwendbarkeit des Abstandsgebotes vor. Langfristig gesehen, ist die Abstandsvorgabe aber von allen Betreibern von Wettvermittlungsstellen einzuhalten.</p> <p>Folglich handelt es sich auch gerade um keine Lockerung gegenüber den spielhallenrechtlichen Regelungen. Stattdessen wird den Erfahrungen mit der Einführung der für Spielhallen geltenden Abstandsregelung Rechnung getragen. Diese führte zunächst zu einer Vielzahl an Klagen, die von Spielhallenbetreibern angestrengt wurden, so dass die Umsetzung der Abstandsvorgaben und somit auch der Vollzug erheblich hinausgezögert wurde.</p>

Anlage zur Begründung LGlÜG - 26 -

Paragraf	<p>Stellungnahme/Begründung Landesstelle für Suchtfragen</p> <p>Es erschließt sich aus der Einzelbegründung nicht, wieso ausschließlich auf Kinder ab dem 12. Lebensjahr abgezielt wird, da jüngere Kinder laut Entwurf „vom Vorhandensein von Wettvermittlungsstellen nicht beeinflussbar sind“. Entwicklungswissenschaftlich ist nicht davon auszugehen, dass Gewöhnungseffekte erst ab dem 12. Lebensjahr eintreten, sondern über die gesamte Lebensspanne eine Aneignung der Umwelt anhand der gewonnenen Eindrücke erfolgt (wie bspw. beim Modellernen, kulturbedingte Einstellungen zu einem Suchtmittel, Geschehnisse im sozialen Umfeld). Ferner ist eine zunehmende Attraktivitätssteigerung von Glücksspiel insgesamt zu beobachten, was insbesondere bei Sportwetten durch Werbung geschieht. Der Trend mit Konterfeis von Fußballprofis suggeriert schließlich, dass "echte Experten" mit Wetten sogar Geld verdienen könnten und spricht auch Kinder unter dem 12. Lebensjahr an bzw. macht diese empfänglich für Spielanreize. Hier könnte der Gesetzestext deutlicher auf den Jugendschutz und Spielerschutz abzielen und konkretere Maßnahmen (auch im Sinne des Kinderschutzes) fordern.</p>	<p>Haltung der Landesregierung</p> <p>Hinsichtlich der Altersgrenze von 12 Jahren sowie der Werbung mit Fußballprofis wird auf die Ausführungen in Reaktion auf die gemeinsame Stellungnahme von Gemeindetag und Landkreistag zu § 20 b Absatz 1 verwiesen.</p>
§ 20b Abs. 2	<p>Gemeindetag und Landkreistag</p> <p>Das Verbot von Wettvermittlungsstellen „in unmittelbarer Nähe“ zu Sportanlagen und vergleichbaren Einrichtungen begrüßen wir. Aus der Einzelbegründung ergibt sich, dass „unmittelbare Nähe“ in der Regel das Nachbargrundstück oder ein der Anlage gegenüberliegendes Grundstück bedeutet. Diese Definition halten wir für zu eng. Ausgehend</p>	<p>Der Änderungsvorschlag wird nicht übernommen.</p> <p>Wie in der Begründung zu § 20 b Absatz 2 dargestellt, soll die Abstandsregelung davor schützen, dass der in dort bezeichneten Sportanlagen oder -einrichtungen stattfindende sportliche Wettkampf zum Abschließen von Sportwetten animiert. Da die Anreisewege zu Sportveranstaltungen oft deutlich über 500m betragen,</p>

Anlage zur Begründung LGlÜG - 27 -

Paragraf	<p>Stellungnahme/Begründung</p> <p>von der Tatsache, dass Sportler, Betreuer und Zuschauer nicht direkt vor der Sportanlage „vom Himmel fallen“, sondern mit dem ÖPNV, zu Fuß oder mit dem Privatauto zur Anlage kommen und deshalb die Nachbargrundstücke geradezu zwingend passieren müssen, sollte die Abstandsregelung deutlich weiter gefasst werden. Die 500 – Meter-Regel aus Abs. 1 hätte den Charme, dass dann eine einheitliche, klar definierte Vorgabe existieren würde.</p>	<p>Haltung der Landesregierung</p> <p>ist eine zu Absatz 1 vergleichbare Abstandsregelung nicht geeignet, dem Schutzzweck der Norm gerecht zu werden. Wie zutreffend dargestellt, erfolgt die Anreise häufig über ÖPNV oder mit sonstigen Verkehrsmitteln. Dass die Anfahrt so kalkuliert ist, dass sie beliebige Zwischenstopps in etwaigen auf dem Weg befindlichen Wettvermittlungsstellen zulässt, wird als eher fernliegend angesehen. Dagegen wird eine Gefahr in Wettvermittlungsstellen direkt am Ort des jeweiligen Sportereignisses gesehen, die dazu animieren können, spontan direkt vor Beginn des Sportereignisses oder etwa in der Pause kurzfristig Wetten zu platzieren.</p> <p>Schließlich ist auch zu bedenken, dass sich viele Sportstätten für Veranstaltungen, auf die gewettet werden kann, im Außenbereich befinden, wie z. B. SAP-Arena, Hockenheimring oder Wildparkstadion, so dass eine § 20 b Absatz 1 vergleichbare Regelung ins Leere laufen würde.</p>
<p>Städtetag</p> <p>In der Praxis sind Konstellationen bekannt, in denen eine Wettvermittlungsstelle in unmittelbarer Nähe zu einer als „Sportsbar“ ausgestalteten Gaststätte betrieben wird. Die damit einhergehende Suchtgefahr sollte unterbunden werden. Wir regen daher an, die Vorschrift des § 20 b LGlÜG-E wie folgt zu erweitern: „Wettvermittlungsstellen in einer Gaststätte oder in unmittelbarer Nähe zu einer Gaststätte dürfen nicht betrieben werden, während in der Gaststätte ein Sportereignis durchgeführt oder übertragen wird.“</p>		<p>Der Änderungsvorschlag wird nicht übernommen.</p> <p>Die vorgeschlagene Erweiterung der Vorschrift ist einer hinreichenden Bestimmbarkeit nicht zugänglich. Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keine klare Definition einer „Sportsbar“. Die meisten Gaststätten sind mittlerweile mit Fernsehern ausgestattet und eignen sich somit de facto für die Übertragung von Sportereignissen. Bei Sportgroßereignissen, wie z. B. der Fußball-WM werden Spiele bekanntlich in nahezu jeder Gaststätte</p>

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
§ 20 c Anforderungen an die Ausübung des Betriebes		Haltung der Landesregierung übertragen. Folglich hätte eine entsprechende Regelung eine unverhältnismäßige Beschränkung von Wettvermittlungsstellen zur Folge. Gleichwohl wird die von als „Sportsbars“ ausgestalteten Gaststätten ausgehende Suchtgefahr ernst genommen und zum Anlass für eine erneute Prüfung im Rahmen der Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 genommen.
§ 20 c Abs. 1 LfdI	Zweifel bestehen daran, ob § 20 c Absatz 1 Satz 2 wirksame Rechtsgrundlage für den Datenabgleich mit der zentralen Sperrdatei sein kann. Wir beziehen uns hierbei auf das Urteil des Staatsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg vom 17. Juni 2014 (- 15/13, 1 VB 15/13 -). In Randnummer 406 der Entscheidung weist da Gericht darauf hin, dass der Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) einen Zugriff der Spielhalbetreiber auf die zentrale Sperrdatei nicht vorsehe. Zu einem Abgleich mit der zentralen Sperrdatei berechtigt und verpflichtet seien nach dem Glücksspielstaatsvertrag nur Spielbanken sowie Veranstalter von Sportwetten und von Lotterien mit besonderem Gefährdungspotenzial (§ 20 Abs. 2, § 21 Abs. 5 und § 22 Abs. 2 GlüStV). Dies zugrunde gelegt	Die Auffassung einer fehlenden Rechtsgrundlage für den Datenabgleich durch Wettvermittlungsstellen wird diesseits nicht geteilt. Vielmehr liegt eine solche in Form von § 21 Absatz 5 i. V. m. § 23 Absatz 2 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) vor. Nach § 21 Absatz 5 GlüStV dürfen gesperrte Spieler nicht an Wetten teilnehmen. Die Durchsetzung des Verbots ist durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten. § 21 Absatz 5 GlüStV differenziert nicht zwischen Veranstaltern und Vermittlern von Sportwetten. Entsprechend heißt es in der Kommentierung zu § 21 Absatz 5 „a) Adressaten. Das Teilnahmeverbot für gesperrte Spieler in § 21 Abs. 5 S. 1

Anlage zur Begründung LGlüG - 29 -

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p>ist fraglich, ob und gegebenenfalls, mit welchem Ergebnis sich diese Rechtsprechung auf Wettvermittlungsstellen übertragen lässt.</p> <p>Ausdrücklich sehen wir im Glücksspielstaatsvertrag keine Verpflichtung von Wettvermittlungsstellen zum Abgleich mit der Sperrdatei. Wenn etwa § 8 Absatz 6 GlüStV Vermittler von öffentlichen Glücksspielen verpflichtet, an dem übergreifenden Sperr-system (§ 23) mitzuwirken, gilt dies nicht für auch für Wettvermittlungsstellen. Ohnehin haben solche Vermittler lediglich die bei ihnen eingereichten Anträge auf Selbstsperrungen unverzüglich an den Veranstalter nach § 10 Abs. 2 zu übermitteln, in dessen Geltungsbereich der Spieler seinen Wohnsitz hat. Zu einem Abgleich mit der Sperrdatei, wie dies für die in den §§ 20 bis 22 genannten Stellen vorgesehen ist, sind sie dagegen nicht verpflichtet.</p> <p>Enthält demnach der derzeitige Glücksspielstaatsvertrag keinerlei Regelungen bezüglich solcher Wettvermittlungsstellen und ist der Landesgesetzgeber demnach gemäß der Entscheidung des Staatsgerichtshofs daran gehindert, diese zum Abgleich mit der zentralen Sperrdatei zu verpflichten, ist dies zugleich auch datenschutzrechtlich relevant (BVerfG, Beschluss vom 18. Dezember 2018 – 1 BvR 2795/09 –, juris, Rn 57 : ist eine landesrechtliche Regelung nicht durch die Gesetzgebungszuständigkeit des Landes gedeckt, wird auch der hierauf bezogene Ermächtigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten die verfassungsrechtliche Grundlage entzogen). Im Ergebnis sehen wir deshalb derzeit keine Rechtsgrundlage für den Datenabgleich.</p>	<p>Haltung der Landesregierung</p> <p><i>richtet sich an Veranstalter und Vermittler gleichermaßen. [...] § 21 Abs. 5 S. 2 bestimmt weiter, wie das Verbot in der Praxis durchzusetzen ist, nämlich durch die Kontrolle des Ausweises oder einer vergleichbaren Identitätskontrolle und den Abgleich mit der Sperrdatei.“ [Dietlein/Hecker/Ruttig, Glücksspielrecht Kommentar, 2. Auflage 2013, § 21 Rn. 59 f.]</i></p> <p>Nach § 23 Absatz 2 GlüStV sind die [in der Sperrdatei] gespeicherten Daten im erforderlichen Umfang an die Stellen zu übermitteln, die Spielverbote zu überwachen haben. Die Datenübermittlung kann auch durch automatisierte Abrufverfahren erfolgen. „§ 23 Abs. 2 bildet [...] die erforderliche Grundlage zur Überwachung und Realisierung der gesetzlichen Spielverbote. Durch § 23 Abs. 2 ist sichergestellt, dass die zur Überwachung der gesetzlichen Spielverbote verpflichteten Stellen, über die für diese Aufgabe erforderlichen Daten verfügen. Die Norm nimmt Bezug auf § 8 und auf die nach dieser Regelung zur Mitwirkung an dem übergreifenden Sperrsystem verpflichteten Veranstalter und Vermittler. Dies sind nach § 8 Abs. 2 Spielbanken, die Veranstalter von Sportwetten und Loterien mit geringem Gefährdungspotenzial sowie nach § 8 Abs. 6 die Vermittler von öffentlichen Glücksspielen.“ [Dietlein/Hecker/Ruttig, Glücksspielrecht Kommentar, 2. Auflage 2013, § 23 Rn. 6f.]</p> <p>Entgegen der Darstellung des Angehörten erstreckt sich die in § 8 Absatz 6 GlüStV statuierte Mitwirkungspflicht am übergreifenden Sperrsystem auch auf Vermittler von Sportwetten. „Da anders als im Rahmen des</p>

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
		<p>§ 8 Abs. 2 hinsichtlich der Veranstalter eine Eingrenzung des Kreises der Vermittler nicht vorgesehen ist, meint die Regelung sämtlich[e] Vermittler öffentlichen Glücksspiels [...]. Vermittler sind Annahmestellen und Lottereeinnehmer der Veranstalter nach § 10 Abs. 2, gewerbliche Spielvermittler, die Vermittler von Sport und Pferdewetten [...]“ [Dietlein/Hecker/Ruttig, Glücksspielrecht Kommentar, 2. Auflage 2013, § 8 Rn. 31] (Hervorhebung durch die Unterzeichnerin).</p> <p>Betrachtet man die Systematik und Entstehungsgeschichte der Regelungen des Glücksspielstaatsvertrags zum Sperrsystem, so ist zwischen der Mitwirkung am Sperrsystem und dessen Nutzung zu unterscheiden. Verhindert werden sollte, dass Vermittler von Glücksspielen schreibenden Zugriff auf das Sperrsystem haben, da dies durchaus auch datenschutzrechtlichen Bedenken begegnen könnte. Aus diesem Grund wurde die in § 8 Absatz 6 GlüStV enthaltene Verpflichtung zur Weitergabe von Sperranträgen durch Vermittler von öffentlichen Glücksspielen geschaffen. Es war aber nie daran gedacht, dass durch sie kein Abgleich mit der Sperrdatei erfolgen darf.</p> <p>Auch der Sinn und Zweck des Sperrsystems sprechen für eine Einbeziehung der Vermittler von Sportwetten in die Verpflichtung zum Sperrdateiabgleich. Gemäß § 8 Absatz 1 GlüStV dient das Sperrsystem dem Spielerschutz und der Bekämpfung der Glücksspielsucht. Folglich würde es dem Ziel des Sperrsystems</p>

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
		<p>zuwiderlaufen, wenn der von Glücksspielvermittlern ter- restrisch betriebene Bereich ausgeklammert werden würde. Ein derartiges Verständnis würde auch bedeu- ten, dass ein Sperrdateiabgleich durch Annahmestellen ebenfalls nicht möglich wäre. Dies kann offensichtlich nicht gewollt sein.</p> <p>Hinzu kommt, dass die Wettvermittler in die Organisa- tion der Veranstalter eingegliedert sind (vgl. § 20 Ab- satz 2 LGlÜG n. F.). Ferner wird im Rahmen des Kon- zessionsverfahrens eine Erklärung verlangt, dass die Wettvermittlungsstellen nach Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle an das Spie- lersperrsystem OASIS angeschlossen werden.</p> <p>Schließlich sind diesseits auch keine Fälle bzw. ge- richtliche Entscheidungen bekannt, in denen der Sperr- dateiabgleich durch die Vermittler von öffentlichen Glücksspielen in Frage gestellt wurde. Die Ausführun- gen aus dem zitierten Urteil des Staatsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg vom 17. Juni 2014 las- sen sich nach hiesiger Ansicht nicht auf die Vermittlung von Sportwetten übertragen, da, wie zuvor ausführlich dargestellt, der Glücksspielstaatsvertrag – im Gegen- satz zu Spielhallen – eine Rechtsgrundlage für den Ab- gleich mit der Sperrdatei durch Wettvermittlungsstellen vorsieht. Im Übrigen werden in dem Urteil auch keine Aussagen zum Sperrdateiabgleich durch Vermittler von Sportwetten getroffen.</p>

Anlage zur Begründung LGlüG - 32 -

Paragraf	<p>Stellungnahme/Begründung</p> <p>In Reaktion auf unsere Antwort zur Stellungnahme erhielten wir mit Schreiben vom 05.05.2020 folgende Ausföhrung des LfDI:</p> <p>Dass die Ausföhrungen des Staatsgerichtshofs zu Spielhalten nicht auf Wettvermittlungsstellen übertragbar seien, begründen Sie damit, dass der Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) für Wettvermittlungsstellen ein Abgleich mit der Sperrdatei vorsehe. Mit der aus datenschutzrechtlicher Sicht gebotenen Normenklarheit (ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts; grundlegend: BVerfG, Urteil vom 15. Dezember 1983 – 1 BvR 209/83 u. a., Rn 151) ist dies jedoch nicht geregelt. Wettvermittlungsstellen werden im Glücksspielstaatsvertrag lediglich an zwei Stellen genannt: in § 3 Absatz 6 und in § 10 a Absatz 4 Satz 1. Dass Wettvermittlungsstellen auch Adressaten der Regelung in § 21 Absatz 5 GlüStV wären, obwohl sie dort nicht benannt werden, kann allenfalls im Wege der Auslegung in das Gesetz hineininterpretiert werden. Allein deshalb, weil die Regelung nicht zwischen Veranstaltern und Vermittlern differenziert, kann unseres Erachtens nicht zwingend darauf geschlossen werden, dass Wettvermittlungsstellen mit gemeint sind. Gerade der Umstand, dass Wettvermittlungsstellen bei den Begriffsbestimmungen in § 3 GlüStV als eigenständiger Teilnehmer am Glücksspielwesen in Abgrenzung zu anderen aufgeföhrt wird, hätte nahegelegt, diese auch dort eindeutig zu kennzeichnen, wo es um die Übertragung von Pflichten geht, insbesondere, soweit sie zu Eingriffen in Grundrechte ermächtigt werden sollen. Nach wie vor meinen wir deshalb, dass der Glücksspielstaatsvertrag keine nor-</p>	<p>Haltung der Landesregierung</p> <p>Hierzu ist Folgendes anzumerken: Nach hiesiger Auffassung schließt die Auslegungsbedürftigkeit einer Norm deren Normklarheit nicht ohne weiteres aus. Dies entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts: „Die Notwendigkeit der Auslegung einer gesetzlichen Vorschrift nimmt ihr jedoch noch nicht die Bestimmtheit, die das Rechtsstaatsprinzip von einem Gesetz fordert“ (BVerfG, Beschluss vom 22. 6. 1977 – 1 BvR 799/76, NJW 1977, 1723, 1724 m.W.N.). Dass nach systematischer, teleologischer und historischer Auslegung mit § 21 Absatz 5 i. V. m. § 23 Absatz 2 GlüStV eine Rechtsgrundlage für den Datenabgleich durch Wettvermittlungsstellen besteht, wurde bereits zuvor eingehend dargestellt.</p>
-----------------	---	--

Anlage zur Begründung LGlÜG - 33 -

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p>menklare Verpflichtung der Wettvermittlungstellen zur Teilnahme am Sperrsystem und damit zu Eingriffen in das informationelle Selbstbestimmungsrecht (Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG) darstellt. Letztlich wird es womöglich den Gerichten überlassen bleiben, hier für Klarheit zu sorgen.</p> <p><u>DSWV</u></p> <p>Die Vorschrift wird wie folgt geändert:</p> <p>„Die die Wettvermittlungstelle betreibende Person hat dafür zu sorgen, dass Personen unter 18 Jahren oder gesperrten Spielern keine Teilnahme an Glücksspielen möglich ist.“</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Regelung des Gesetzentwurfs geht unverhältnismäßig über die Anforderungen des GlüStV hinaus. § 4 Abs. 3 Satz 2 GlüStV untersagt die „Teilnahme von Minderjährigen“ an Glücksspielen, nicht jedoch den Zugang zu Orten, an denen Glücksspiele vermittelt werden – was mitunter auch Annahmestellen einschließen würde, in denen Sportwetten im Nebenerwerb betrieben werden. Die Maßnahme verpflichtender Zutrittskontrollen und die damit verbundene kostenintensive Nachrüstung landesweit aller Wettvermittlungstellen mit entsprechenden (technischen) Systemen ist regulatorisch nicht erforderlich und somit unverhältnismäßig, da mildere Mittel zur Erreichung des Ziels des Spieler-/Jugendschutzes existieren. Bereits im Zuge des bundesweiten Konzeptionsverfahrens gemäß dem 3. GlüAndStV müssen alle Veranstalter von Sportwetten darlegen, wie die Teilnahme</p>	<p>Der Änderungsvorschlag wird nicht übernommen.</p> <p>Die Vorschrift geht nicht über die Anforderungen von § 4 Absatz 3 Satz 2 GlüStV hinaus. Dass die Untersagung des Zutritts von Minderjährigen und nicht erst der Teilnahme im Einklang mit der Vorschrift sowie § 6 JSchG steht, wurde bereits zu § 20 b in dieser Tabelle ausgeführt. Auf die dortigen Ausführungen wird insoweit verwiesen.</p> <p>Wettvermittlungstellen sind als Hauptgeschäft auf einen längeren Aufenthalt ausgelegt. Neben dem Platzieren von Wetten halten sich dort Wettende auf, um z. B. Sportübertragungen zu verfolgen. Wettvermittlungstellen animieren zum Verweilen. Insofern unterscheiden sie sich maßgeblich von den als Nebengeschäft, insbesondere in Form von Schreibwarengeschäften oder Zeitungskiosks, betriebenen Annahmestellen, die gerade nicht auf einen längeren Aufenthalt angelegt sind. Die Gefahr von Anreizwirkungen auf Kinder- und Jugendliche, die sich in einer Wettvermittlungsstelle aufhalten, sind in Annahmestellen daher nicht gegeben. Entgegen der Darstellung des DSWV wird in Wettver-</p>

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p>Jugendlicher und gesperrter Spieler an ihren Angeboten sicher ausgeschlossen wird. Darüber hinaus gehende landesrechtliche Regelungen sind nicht erforderlich. Die Ungleichbehandlung von Wettvermittlungsstellen privater Anbieter einerseits und Annahmestellen, in denen das staatliche Sportwettenprodukt vertrieben wird, andererseits wäre eklatant und unter Gesichtspunkten des Gleichheitsgrundsatzes nicht zu rechtfertigen: Für Annahmestellen sind keine Zutrittskontrollen für Minderjährige und gesperrte Spieler vorgesehen, obwohl das identische Sportwettenprodukt wie in Wettvermittlungsstellen vermittelt wird – zusätzlich zu Alkohol, Tabak und Unterhaltungsprodukten für Kinder und Jugendliche.</p>	<p>Soweit vorgetragen wird, dass in einer Annahmestelle kein Zutrittsverbot für Kinder- und Jugendliche herrsche, obgleich dort unter Umständen auch Alkohol, Tabak und Unterhaltungsprodukte angeboten würden, ist darauf hinzuweisen, dass entsprechende Produkte beispielsweise auch in Supermärkten angeboten werden, ohne dass hier ein Zutrittsverbot für Kinder und Jugendliche besteht.</p> <p>Vor dem Hintergrund des § 6 JSchG hat die Alterskontrolle daher bereits im Eingangsbereich der Wettvermittlungsstelle zu erfolgen. Für den Sperrdateiabgleich ist dies indes nicht zwingend erforderlich, da hier die Teilnahme gesperrter Spieler am Glücksspiel zu verhindern ist. Ein Abgleich nach Betreten der Wettvermittlungsstelle, aber vor Betreten des Spielbereichs, wäre daher auch ausreichend, beispielsweise nach durchgeführter Gesichtserkennung.</p> <p>Eine entsprechende Klarstellung wurde in die Begründung zu § 20 c aufgenommen.</p>
§ 20 c Abs. 2	<p>DSWV</p> <p>Absatz 2 soll gestrichen werden.</p>	<p>Die Vorschrift wird wie folgt geändert:</p> <p><i>„Werden in der Wettvermittlungsstelle Sportwetten angeboten, die auch im Internet angeboten werden, sind die von einem Spieler in der Wettvermittlungsstelle ge-</i></p>

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p>Begründung:</p> <p>Die ausnahmslose Verknüpfung der Barwette in Wettvermittlungsstellen mit den seitens der Anbieter vorgehaltenen Spielerkonten wird durch den GlüStV nicht vorgeschrieben und stellt eine unverhältnismäßige Verschärfung des Regulierungsrahmens des GlüStV dar. Die Maßnahme ist unverhältnismäßig, weil sie nicht erforderlich ist, um die Ziele des Spieler- und Jugendschutzes zu erreichen; es stehen die mildereren Mittel 1) des Abgleichs der Kundenpersonalien mit der zentralen Spielersperrendatenbank sowie 2) einer Altersverifikation zur Verfügung. Der GlüStV sieht vor, dass es neben dem Online-Vertrieb von Sportwetten ein stationäres Angebot geben soll, das einen ergänzenden Lenkungs- und Kanalisierungszweck verfolgt. Die ausnahmslose, aufwendige und datensensible Registrierung jedes Kunden, der eine Barwette tätigen will, schreckt Gelegenheitsspieler, die nur gelegentlich geringe Summen spielen möchten, ab. Wandert diese Kundengruppe in den unregulierten Markt ab, wären das Kanalisierungsziel des GlüStV und darauf aufbauend alle Maßnahmen des Spielerschutzes, der Sucht- und Betrugsprävention konterkariert. Auch § 10 Abs. 5 des Geldwäschegesetzes sieht die unregistrierte Barwette bei Spielsummen unterhalb von 2.000 Euro ausdrücklich vor und schätzt sie damit als unkritisch ein. Darüber hinaus ist fraglich, ob die Vorgabe eines medienbruchfreien Austausch der Spielerdaten gemäß § 20 c Abs. 2 Satz 1 des Gesetzentwurfes dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Einzelnen entspricht. Weiter handelt es sich bei den Regelungen zur Verknüpfung der Barwette in der Wettvermittlungsstelle mit dem Online-Spielerkonto beim Erlaubnisinhaber um „technische Vorschriften“, die vor Abschluss</p>	<p>Haltung der Landesregierung</p> <p><i>Haltung Wettten auf seinem bei der die Konzession innehabenden Person geführten Spielerkonto zu erfassen. Die für diese Wettten getätigten Zahlungen sind auf das Einzahlungslimit gemäß § 4 Absatz 5 Nummer 2 GlüStV nicht anzurechnen. Auf Verlangen der Spielenden müssen diesen Ausdrücke über die Zahlungsvorgänge auf dem Konto zur Verfügung gestellt oder in elektronischer Form übermittelt werden.“</i></p> <p>Die Verpflichtung des Absatzes 2 Satz 1, in der Wettvermittlungsstelle getätigte Wettten auf dem Spielerkonto des Spielers zu erfassen, dient der Berücksichtigung der stationär abgeschlossenen Wettten im Rahmen der Spielsuchfrüherkennung entsprechend dem zugrundeliegenden Sozialkonzept des Anbieters. Aus der Formulierung „seinem Spielerkonto“ folgt, dass die Wettten nur auf einem Spielerkonto zu erfassen sind, wenn der Spieler bereits über ein Spielerkonto bei diesem Veranstalter für die Teilnahme an Sportwetten im Internet verfügt. Der Vermittler kann beispielsweise im Zusammenhang mit der Offenlegung der Personalien zur Abfrage der Sperrdatei auch prüfen, ob der Spieler über ein Spielerkonto verfügt. Das Anlegen eines Spielerkontos ist für die stationäre Teilnahme an Sportwetten nicht erforderlich. Durch die Formulierung wird auch klargestellt, dass Barwetten weiterhin zulässig sind und das Wettgeschehen nicht bargeldlos abgewickelt werden muss.</p> <p>Absatz 2 Satz 2 stellt zunächst klar, dass – trotz der Erfassung der getätigten Wettten auf dem Spielerkonto –</p>

Anlage zur Begründung LGlüG - 36 -

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	des Gesetzgebungsverfahrens der Notifizierung bei der Europäischen Kommission bedürfen.	die für Wetten in der Wettvermittlungsstelle getätigten Zahlungen nicht im Rahmen des Einzahlungslimits nach § 4 Absatz 5 Nummer 2 GlüStV zu erfassen sind. Dies ist Folge der klaren Trennung zwischen dem stationären Glücksspielangebot und dem Glücksspielangebot im Internet. Das Limit dient insbesondere dazu, den besonderen Gefahren des Spiels im Internet entgegenzuwirken. Die Erfassung von Zahlungen für stationäre Sportwetten im Rahmen des Limits für Glücksspiele im Internet wäre daher nicht systemgerecht.
	<p><u>LfDI</u></p> <p>§ 20 c Absatz 2 Satz 1 verpflichtet zur Nutzung von Spielerkonten für den Austausch personenbezogener Daten. Solche Spielerkonten gibt es derzeit noch nicht. Sie sind Gegenstand des aktuell im Verfahren befindlichen Entwurfs eines Glücksspielneuregulierungsstaatsvertrags. Dieser soll erst im Sommer 2021 in Kraft treten. Bis dahin läuft die Regelung ins Leere.</p>	s. o.
20 c Abs. 4	<p><u>LfDI</u></p> <p>Bezüglich der in § 20 c Absatz 4 vorgesehenen zweijährigen Aufbewahrungsfrist bedarf es einer Begründung hinsichtlich der Erforderlichkeit gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).</p>	<p>Nach entsprechender Prüfung wird die Aufbewahrungsfrist auf 5 Jahre geändert. Der Frist liegen folgende Überlegungen zu Grunde:</p> <p>Die Länge der Aufbewahrungsfrist dient dem Spielerschutz und der rückwirkenden Nachweisbarkeit etwaiger Manipulationen sowie der Aufklärung möglicher zivilrechtlicher Ansprüche von (ehemaligen) Spielern gegen den Anbieter. Anbieter sollen sich nicht dadurch der Verantwortung entziehen können, dass die entsprechenden Daten kurzfristig gelöscht oder vernichtet</p>

Anlage zur Begründung LGlüG

- 37 -

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
20 c Abs. 5	<p><u>Gemeindetag und Landkreistag</u></p> <p>Das Verbot der Möglichkeit zur Bargeldabhebung in Wettvermittlungsstellen begrüßen wir. Im Lichte des Spielerschutzes möchten wir anregen, die Ausweitung dieses Verbots zu prüfen, und beispielsweise in § 20 b Abs. 2 das Verbot von Wettvermittlungsstellen nicht nur auf die Nähe zu Sportanlagen zu beschränken, sondern dieses auch auf die Nähe zu „Bankomaten“ auszuweiten. Das Verbot des § 20 c Abs. 5 würde quasi ins Leere laufen, wenn sich direkt neben der Wettvermittlungsstelle ein Bankomat befinden würde.</p>	<p>werden und nicht mehr vorhanden sind. Die Verjährungsfrist für zivilrechtliche Ansprüche beträgt zwar nur drei Jahre (§ 195 BGB), beginnt aber erst mit Kenntnis bzw. grob fahrlässiger Unkenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen (§ 199 Absatz 1 BGB) und wird durch diverse Tatbestände, insbesondere durch Verhandlungen (§ 203 BGB) und durch Rechtsverfolgung (§ 204 BGB) gehemmt, so dass eine fünfjährige Speicherdauer angemessen, aber auch erforderlich ist. Zudem wird ein Gleichlauf mit § 8 Absatz 4 Satz 1 GWG erreicht, der ebenfalls eine Speicherdauer von fünf Jahren vorsieht.</p>
		<p>Der Änderungsvorschlag wird nicht übernommen.</p> <p>Indem der Spielende zwecks Bargeldabhebung gezwungen wird, die Wettvermittlungsstelle räumlich zu verlassen und einen neuen Bedienungsgang in Gang setzt, erfolgt bereits eine Entkopplung vom Spielgeschehen, die einer „cool-down-Phase“ für das Gehirn entspricht, selbst wenn sich ein Bankautomat in unmittelbarer Nähe zur Wettvermittlungsstelle befindet. Folglich wird bereits hierdurch die Möglichkeit eröffnet, von der bisherigen Umgebung unbeeinträchtigt und mit gewissem Abstand zu überdenken, ob das verlorene Spiel tatsächlich fortgeführt oder beendet werden soll.</p> <p>In Anbetracht der Vielzahl von Bankautomaten, insbesondere in dicht besiedelten Städten, würde eine entsprechende Abstandsregelung im Übrigen die Gefahr</p>

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
20 d Anforderungen an die Werbung und Ausgestaltung		<p>Haltung der Landesregierung</p> <p>der Wettbewerbsverzerrung in sich bergen. Konkurrenten könnten versuchen, auf die Errichtung eines Geldautomaten in unmittelbarer Nähe zu einer Wettvermittlungsstelle eines Konkurrenten hinzuwirken, mit der Folge, dass eine Wettvermittlung an beliebig vielen Orten vereinfacht werden könnte.</p>
20 d Abs. 1	<p><u>DSWV</u></p> <p>Absatz 1 soll wie folgt geändert werden:</p> <p>Eine Wettvermittlungsstelle muss äußerlich so gestaltet sein, dass von ihr keine direkten Anreize für die dort angebotenen Spiele ausgehen, keine Verharmlosung der angebotenen Spiele stattfindet und kein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen wird.</p> <p>Das vom Wortlaut des Gesetzentwurfs suggerierte vollständige Werbeverbot für den Wettbetrieb schließt jegliche werbliche Betätigung für eine umfassend rechtlich erlaubte Tätigkeit aus. Dies ist unverhältnismäßig, da es einem Unternehmer grundsätzlich möglich sein muss, auf seine Tätigkeit aufmerksam zu machen. Dies entspricht auch dem Kanalisierungsziel des GlüStV, wonach die vorhandenen Kunden nachfrage gezielt in Richtung der lizenzierten Angebote gelenkt werden soll. Das vom DSWV vorgeschlagene Verbot,</p>	<p>Der Änderungsvorschlag wird nicht übernommen</p> <p>Wie sich aus dem Wortlaut und der Begründung zu § 20 d ergibt, handelt es sich hierbei nicht um ein vollständiges Werbeverbot. Untersagt wird vielmehr übertriebene, intensive oder die Gefährlichkeit des Glücksspiels verharmlosende Werbung.</p> <p>Zudem orientiert sich die Regelung an der gleichlautenden Regelung in § 44 Absatz 1 LGlüG bzgl. Spielhalten.</p>

Anlage zur Begründung LGlüG - 39 -

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p>das von der äußeren Gestaltung der Wettvermittlungsstelle keine „direkten“ Anreize für die dort angebotenen Spiele ausgehen darf, ist aus Jugendschutzgründen hingegen sinnvoll und akzeptabel. Der vorgeschlagene Gesetzeswortlaut eröffnet der Aufsichtsbehörde einen ausreichenden Ermessensspielraum, bei der Abwägung verschiedener schutzwürdiger Interessen einzeifallbezogen zwischen verhältnismäßiger und unverhältnismäßiger Außenwerbung zu differenzieren.</p>	
20 d Abs. 2	<p><u>Gemeindetag und Landkreistag</u></p> <p>Das Verbot insbesondere aus Abs. 2 sollte dahingehend konkretisiert werden, dass keine Werbung mit Fußball- oder anderen Sportidolen zulässig ist. Zumindest müsste dies in der Gesetzesbegründung klargestellt werden. Zur Begründung verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 20 b Abs. 1.</p>	<p>Der Änderungsvorschlag wird nicht übernommen.</p> <p>Auf die Ausführungen zu § 20 b Absatz 1 in dieser Tabelle wird verwiesen.</p>
20 d Abs. 3	<p><u>DSWV</u></p> <p>§ 20 d Absatz 3 soll wie folgt ergänzt werden: „Es ist dafür zu sorgen, dass ausreichend Tageslicht einfällt und ein Einblick in die Wettvermittlungsstelle von außen möglich ist, es sei denn, dies ist auf Grund der räumlichen Lage der Wettvermittlungsstelle von vornherein ausgeschlossen. Das Anbringen von Sichtschutz beispielsweise durch Verkleben der Glasflächen ist verboten, <u>soweit es nicht Bedürfnissen des Jugendschutzes oder der Privatsphäre der Kunden Rechnung trägt.</u>“</p>	<p>Der Änderungsvorschlag wird nicht übernommen.</p> <p>Auch insoweit orientiert sich der Wortlaut an der gleichlautenden Vorschrift für Spielhallen in § 44 Absatz 3.</p> <p>Hinsichtlich des Zwecks der Vorschrift wird auf die Gesetzesbegründung verwiesen. Die Vermeidung eines Abschottens von der Außenwelt wird gerade als dem Spieler- und Jugendschutz zuträglich erachtet.</p> <p>Die Vorschrift verlangt jedoch nicht, dass das Bekleben der Wettvermittlungsstelle gänzlich verboten ist. Eine</p>

Anlage zur Begründung LGlüG - 40 -

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
<p>20 e Sperrdatei in Wettvermittlungsstellen</p>	<p>Begründung: Die Regelung muss divergierende Ziele des GlüStV zum Ausgleich bringen. Die bisherige Fassung des Gesetzentwurfs erweckt den Eindruck, dass einseitig totale Einsehbarkeit der Wettvermittlungsstellen verlangt wird. Diese steht aber in unmittelbarem Konflikt zum Jugendschutz, wenn Jugendliche beim Vorbeilaufen uneingeschränkten Einblick in die Wettvermittlungsstelle erhalten. Totale Transparenz der Wettvermittlungsstellen lässt sich auch mit legitimen Bedürfnissen der Privatsphäre seitens der Verbraucher nicht vereinbaren, die beim Wetten gewissermaßen auf dem Präsentierteller für die Passanten säßen. Die vorgeschlagene Ergänzung des Texts des Gesetzentwurfs ermöglicht den Behörden größeren Ermessenspielraum bei der Abwägung verschiedener schutzwürdiger Interessen.</p> <p>RPK § 20 e sollte gestrichen werden</p> <p>Begründung: Die bestehenden Regelungen zur Selbstsperre im GlüStV und im LGlüG ergeben derzeit kein klares Konzept. Einerseits bestimmen § 8 Abs. 6 Satz 2 GlüStV und § 4 Abs. 3 LGlüG übereinstimmend, dass Vermittler von öffentlichen Glücksspielen die bei ihnen eingereichten Anträge auf Selbstsperren an die mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels beauftragte juristische Person im Sinne des § 9 Abs. 4 LGlüG bzw. § 10 Abs. 2 GlüStV übermitteln.</p>	<p>entsprechende Klarstellung wurde in die Gesetzesbegründung aufgenommen.</p> <p>Der Änderungsvorschlag wird nicht übernommen. Es handelt sich hierbei um eine gültige und zentrale Verpflichtung nach dem Glücksspielstaatsvertrag. Solange der Glücksspielstaatsvertrag 2021 noch nicht ratifiziert bzw. notifiziert ist, ist eine vorgreifliche Anpassung des Landesglücksspielgesetzes nicht geboten. Die Verortung der Übermittlungspflicht in § 20 e bzw. Doppelung der Vorschrift ist dem Umstand geschuldet, dass zur besseren Übersicht alle Pflichten der Betreiber von Wettvermittlungsstellen in einem Abschnitt gebündelt dargestellt werden sollen.</p>

Anlage zur Begründung LGlüG - 41 -

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p>Diese Übermittlungspflicht hat sich bis heute – soweit ersichtlich – nicht in nennenswertem Umfang etabliert.</p> <p>Nur die Veranstalter von Sportwetten (nicht die Vermittler) werden vom GlüStV in die Pflicht genommen, Spieler zu sperren (§ 8 Abs. 2 GlüStV). Nur die Veranstalter haben die Sperre in eine Sperdatei einzutragen (§ 8 Abs. 4 GlüStV). Eine Verpflichtung der Vermittler, die Spielersperre dem Veranstalter zu übermitteln kennt weder das LGlüG noch der GlüStV.</p> <p>In der Praxis nutzen die Veranstalter datenbankgestützte Kontrollsysteme, um die ihnen (vom Vermittler oder auf direktem Weg) übermittelten Spielersperren umzusetzen und gleichzeitig (für den Veranstalter) wirtschaftlich risikobehaftetes Wettgeschehen zu unterbinden. Die Meldung der Vermittler an die mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels beauftragte juristische Person im Sinne des § 9 Abs. 4 LGlüG bzw. § 10 Abs. 2 GlüStV spielt daneben in der Praxis keine Rolle. Das wird nach Inkrafttreten des GlüStV 2021 mit der vorgesehenen Einrichtung des zentralen Sperrsystems erst Recht so sein. § 8 a Abs. 1 GlüStV 2021 verpflichtet dementsprechend Veranstalter und Vermittler gleichermaßen, die Sperre im zentralen Sperrsystem zu veranlassen. Die Meldepflicht gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 GlüStV an die mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels beauftragte juristische Person im Sinne des § 10 Abs. 2 GlüStV entfällt dementsprechend im GlüStV 2021.</p> <p>Es ist sicher nicht zwingend erforderlich, bereits im Zuge der vorliegenden Änderung des LGlüG die in § 4 Abs. 3 LGlüG</p>	<p>Zur Klarstellung sei noch darauf hingewiesen, dass mit § 8 Absatz 6 Satz 2 GlüStV sehr wohl eine Verpflichtung der Vermittler, die bei Ihnen eingereichten Anträge auf Selbstsperren an den Veranstalter zu übermitteln, besteht.</p>

- 42 -

Anlage zur Begründung LGlüG

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
<p>§ 20 g Wettvermittlung in Annahmestellen</p>	<p>kodifizierte Übermittlungspflicht der Vermittler an die mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels beauftragte juristische Person im Sinne des § 10 Abs. 2 GlüStV – gleichsam dem GlüStV 2021 voraussetzend – zu beseitigen. Es wäre aber wohl sinnvoll, nicht noch zusätzlich weiter hinten im Gesetz in Form des § 20 e auf diese heute schon weitgehend gegenstandslose Meldepflicht zu verweisen. Dem kann durch Streichung des § 20 e Rechnung getragen werden.</p>	
<p>§ 20 g Abs. 1 S. 1, 3, 6</p>	<p>DSWV § 20 g Abs. 1 S. 1 soll wie folgt geändert werden: (Wettvermittlung in Annahmestellen als Nebengeschäft) wird durch folgenden Satz ersetzt: „In Annahmestellen ist die Vermittlung von Sportwetten an eine Inhaberin oder einen Inhaber einer Konzession nach §§ 4 a bis 4 e in Verbindung mit § 10 a Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags (GlüStV) vom 15. Dezember 2011 (GBl. 2012, S. 385, 388), der zuletzt durch Artikel 1 des Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrages (GBl. 2019, S. 470) geändert worden ist, im Nebengeschäft zulässig.“ (Wettvermittlung auch von nichtstaatlichen Sportwettveranstaltern).“</p>	<p>Der Änderungsvorschlag wird nicht übernommen.</p> <p>Es besteht kein sachlicher Grund, weshalb auch Wettvermittlungsstellen das Vertriebsnetz der Annahmestellen des staatlichen Anbieters nutzen sollen. Dies würde den Zielen in § 1 GlüStV (Kanalisierung sowie Verhinderung der Glücksspielsucht) widersprechen. Eine gewerbliche Spielvermittlung durch den Staat ist nicht gewollt. Auf die Ausführungen zu § 20 Absatz 2 Satz 2 in dieser Tabelle wird Bezug genommen.</p> <p>Soweit gefordert wird, auch in Annahmestellen den Verkauf von alkoholischen Getränken zu verbieten, wird auf die Ausführungen zu § 20 c Absatz 1 in dieser Tabelle verwiesen.</p>

- 43 -

Anlage zur Begründung LGlÜG

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
	<p>§ 20 g Abs. 1 S. 3 (Verbot Vermittlung mittels mobiler Stände oder Verkaufspersonal außerhalb) soll gestrichen werden.</p> <p>§ 20 g Abs. 1 S. 6 (Verkauf alkoholischer Getränke zugelassen) wird gestrichen.</p>	
<p>§ 20 g Abs. 1 S. 5</p>	<p>RPK</p> <p>§ 20 g Absatz 1 Satz 5 erhält folgenden Wortlaut: § 20 Absatz 5, § 20 b Absatz 2, § 20 c Absätze 2 bis 4 und 6 bis 8 (ohne Absatz 5), § 20 d Absätze 1 bis 3, §§ 20 e und 20f finden entsprechende Anwendung.</p> <p>Begründung: In den Geschäften in denen Annahmestellen der Staatlichen Toto Lotto GmbH im Nebenwerb betrieben werden, sind branchenüblich häufig Geldautomaten aufgestellt, z. B. in Supermärkten oder Tankstellen. Außerdem ist es möglich sich beim Bezahlen mittels EC-Karte, Bargeld an der Kasse auszahlen lassen. Beides dient der Bargeldversorgung der Kunden. Die Versorgung mit „frischem Bargeld“ (siehe Gesetzesbegründung zu § 20 c Absatz 5) erfolgt dort nicht wegen verlustreichen Spiels und dem Bestreben, trotzdem noch weiterspielen zu können. Dem kann Rechnung getragen werden, indem § 20 c Absatz 5 aus der Aufzählung herausgenommen wird.</p>	<p>Die Vorschrift wird entsprechend angepasst.</p>

- 44 -

Anlage zur Begründung LGlÜG

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
<p>§ 20 g Abs. 2 S. 2</p>	<p>RPK</p> <p>§ 20 g Absatz 2 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut: § 20 a findet mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, soweit die Einhaltung des Abstandes nach § 20 b Absatz 1 nachzuweisen ist, und mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 2 Ziffer 3 und 4 entsprechende Anwendung.</p> <p>Begründung: Annahmestellen werden nur im Nebenwerb betrieben. Die Forderung nach Handels- und Gewerbezentralregisterauskünften sowie der Auskunft des Finanzamtes zur steuerlichen Zuverlässigkeit ist deshalb nicht passend und ein erheblicher Aufwand, der sich aufgrund des Nebenwerbs nicht rechtfertigt.</p>	<p>Die Vorschrift wird wie folgt geändert:</p> <p>„§ 20 a findet mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, soweit die Einhaltung des Abstandes nach § 20 b Absatz 1 nachzuweisen ist, und mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 2 Nummern 3 und 4 entsprechende Anwendung.“</p>
<p>§ 48 Ordnungswidrigkeiten</p>		
<p>§ 48 Absatz 1 Ziffer 13</p>	<p>RPK</p> <p>§ 48 Absatz 1 Ziffer 13 erhält folgenden Wortlaut: „als Vermittler von öffentlichen Glücksspielen oder als Betreiber einer Wettvermittlungsstelle entgegen § 4 Absatz 3 einen Antrag auf Selbstsperrung nicht unverzüglich an die mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragte juristische Person übermittelt.“</p>	<p>Die Vorschrift wird entsprechend angepasst.</p>

Anlage zur Begründung LGlüG

- 45 -

Paragraf	Stellungnahme/Begründung	Haltung der Landesregierung
Gesetzesbe- gründung 9 – zu § 20 g	<p>Begründung: Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung der Spielhallenbetreiber, Anträge auf Selbstsperre an die mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragte juristische Person zu übermitteln. Folglich gibt es hier keinen Raum für einen Ordnungswidrigkeitentatbestand. Dem kann Rechnung getragen werden, indem in der Aufzählung „...oder als Betreiber einer Spielhalle...“ gestrichen wird.</p> <p>RPK Auf Seite 38 heißt es unter „g – zu § 20 g – Wettvermittlung in Annahmestellen“: „Um die bestehenden Strukturen nicht zu zerschlagen, die in diesem Fall sonst neu aufgebaut werden müssten, wird der nach § 9 Absatz 4 beauftragten juristischen Person ermöglicht, über ihre Annahmestellen Sportwetten anzubieten.“ Die ODS ist nicht mit dem staatlichen Spiel beauftragt und die Annahmestellen sind nicht „ihre“ Annahmestellen. Dem kann durch folgende Textänderung Rechnung getragen werden: „Um die bestehenden Strukturen nicht zu zerschlagen, die in diesem Fall sonst neu aufgebaut werden müssten, wird einer nach § 9 Absatz 4 beauftragten juristischen Person ermöglicht, über Annahmestellen nach § 13 Sportwetten anzubieten.“</p>	<p>In der Begründung unter g – zu § 20 g – Wettvermittlung in Annahmestellen, wird der dortige Absatz 2 S. 2 wie folgt geändert: <i>„Um die bestehenden Strukturen nicht zu zerschlagen, die in diesem Fall sonst neu aufgebaut werden müssten, wird der nach § 9 Absatz 4 Satz 1 beauftragten juristischen Person ermöglicht, über ihre Annahmestellen Sportwetten eines Veranstalters anzubieten, an dem sie beteiligt ist.“</i> In der Begründung ist nicht die Rede von ODS. Zur Klarstellung wurde gleichwohl die obige Änderung vorgenommen.</p>



Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

04.11.2020

Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes (LGlüG)

NKR-Nummer 3_1/2020, Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
	Kein Erfüllungsaufwand

Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	9.100 Euro
➤ <i>davon Bürokratiekosten:</i>	9.100 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	201.300 Euro
➤ <i>davon Bürokratiekosten:</i>	201.300 Euro

Verwaltung (Land/Kommunen)	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	1.400 Euro
➤ <i>davon Bürokratiekosten:</i>	1.400 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	18.300 Euro
➤ <i>davon Bürokratiekosten:</i>	18.300 Euro

II. Im Einzelnen

Ziel des Gesetzes ist es, das Landesglücksspielgesetz an den Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag anzupassen. Dieser sieht vor, dass die Zahl der Sportwettkonzessionen für die Dauer der Experimentierphase bis zum 30. Juni 2021 nicht beschränkt wird. Er beinhaltet den Übergang von einem Auswahlverfahren zu einem Erlaubnisverfahren für den Bereich der Sportwetten. Dementsprechend wird mit dem vorliegenden Regelungsvorhaben das bisherige Zulassungsverfahren für terrestrische Wettvermittlungsstellen an die geänderte Rechtslage angepasst. Die geforderte Begrenzung des Glücksspielangebotes unter Berücksichtigung des Spieler- und Jugendschutzes erfolgt, indem die Wettvermittlungsstellen Mindestabstände zueinander, zu Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie zu Sporteinrichtungen einzuhalten haben.

II.1. Erfüllungsaufwand

II.1.1. Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

II.1.2. Wirtschaft

Infolge der neu eingeführten Mindestabstandsregelungen zwischen Wettvermittlungsstellen, zu Sportanlagen sowie zu Kinder- und Jugendeinrichtungen entsteht ein Erfüllungsaufwand. Dieser resultiert aus den neuen Nachweispflichten der Abstandsregelungen. Es handelt sich hierbei vollumfänglich um Bürokratiekosten.

Unter Zugrundelegung entsprechender Fallzahlen, des Bearbeitungsaufwands pro Fall und eines jeweils anzunehmenden Stundensatzes ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes in Höhe von etwa 201.300 Euro. Dieser setzt sich aus einem einmaligen Personalaufwand in Höhe von rund 1.300 Euro sowie einem einmaligen Sachaufwand für öffentlich bestellte Vermessungsingenieure bei strittigen Abstands-fällen in Höhe von insgesamt rund 200.000 Euro zusammen.

Zudem wird davon ausgegangen, dass in den darauffolgenden Jahren ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 9.100 Euro entsteht. Davon sind etwa 100 Euro Personalaufwand und 9.000 Euro Sachaufwand.

II.1.3. Verwaltung (Land/Kommunen)

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens hat das Regierungspräsidium Karlsruhe die Einhaltung des Mindestabstandes bzw. die Befreiung hiervon auf der Grundlage der von den Antragstellern vorgelegten Unterlagen zu prüfen. Zwecks Befreiung vom Abstandsgebot bzgl. Kinder- und Jugendeinrichtungen bzw. zwischen Wettvermittlungsstellen müssen die Nachweise einer Gewerbeanzeige sowie des Gewerbebetriebes geprüft werden. Dies verursacht Bürokratiekosten.

Aufgrund der zu erwartenden Erlaubnisangebote für alle derzeit bestehenden rund 700 Wettvermittlungsstellen erstreckt sich die Prüfung im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes auf die Einhaltung der Abstände zu Sporteinrichtungen bzw. auf die Gewerbeanzeige und den Gewerbebetrieb. Hierzu sind im Schnitt pro Antragsteller 15 Minuten anzusetzen, sodass sich der Mehraufwand auf insgesamt etwa 175 Stunden beläuft. Diese Arbeiten werden voraussichtlich von Mitarbeitenden des gehobenen Dienstes wahrgenommen. Daher entstehen einmalige Personalkosten in Höhe von rund 7.100 Euro (700 Prüfungen x 15 Minuten/Prüfung x 40,80 Euro).

Zudem entsteht im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes ein zusätzlicher Personalaufwand durch die Prüfung der einzuhaltenden Mindestabstände zu Sporteinrichtungen in Bezug auf die Sportwetten vermittelnden Annahmestellen. Für diese Prüfung durch Mitarbeitende des gehobenen Dienstes sind etwa 5 Minuten anzusetzen. Die einmaligen Personalkosten belaufen sich somit auf etwa 11.200 Euro (3.300 Prüfungen x 5 Minuten/Prüfung x 40,80 Euro).

Für die Folgejahre ist von einer jährlichen Fallzahl von rund 60 neuen Wettvermittlungsstellen auszugehen, für die die Einhaltung der Mindestabstände zu Kinder- und Jugendeinrichtungen, zu Sporteinrichtungen sowie zu anderen Wettvermittlungsstellen zu prüfen ist. Für diese Prüfung sind im Durchschnitt 35 Minuten anzusetzen. Daraus ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von rund 1.400 Euro (60 Prüfungen x 35 Minuten/Prüfung x 40,80 Euro).

II.2. Nachhaltigkeitscheck

Durch das vorliegende Regelungsvorhaben werden Auswirkungen auf den Zielbereich „Wohl und Zufriedenheit“, mit denen auch positive Wirkungen für die Suchtprävention einhergehen, erwartet. Ansonsten wird mit keinen weiteren Auswirkungen auf die unterschiedlichen Zielbereiche gerechnet.

III. Votum

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens detailliert und nachvollziehbar dargestellt.

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen. Der Normenkontrollrat empfiehlt zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung ein digitales medienbruchfreies Antrags- und Genehmigungsverfahren vorzusehen.

Dr. Gisela Meister-Scheufelen
Vorsitzende

Dr. h. c. Rudolf Böhmler
Berichterstatter

Verzeichnis der Abkürzungen

VwV NKR BW Verwaltungsvorschrift für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg